ZEITTAFEL



zur

Deutschen Kolonialgeschichte



Zeittafel zur Deutschen Kolonialgeschichte



ZEITTAFEL

ZUR DEUTSCHEN KOLONIALGESCHICHTE

BEARBEITET

VON

ERNST KIENITZ

MIT 8 KARTEN
UND 13 DOKUMENTEN

1941

FICHTE-VERLAG / PAUL WUSTROW / MÜNCHEN

DIE KARTEN ZEICHNETE GEORG BELDNER, BERLIN-TREPTOW
DIE ABBILDUNGEN DER DOKUMENTE WURDEN UNS VOM AUSSTELLUNGSDIENST DES REICHSKOLONIALBUNDES ZUR VERFÜGUNG GESTELLT / NACHDRUCK VERBOTEN / DRUCK: BUCHGEWERBEHAUS M. MÜLLER & SOHN, MÜNCHEN

INHALT



VORWORT UND WIDMUNG

...„Kannst du mir nicht ein Buch über die deutsche Kolonialgeschichte geben?" Mit diesen Worten stürzte einer meiner Jungen in mein Arbeitszimmer und glaubte, daß ich nur in die Bücherei hineinzugreifen brauchte, um ihm das Gewünschte zu überreichen. Aber trotzdem meine Überseebücherei nicht gering ist, gelang es uns beiden mit vereinten Kräften nicht, das zu finden, was mein Junge für seine Schularbeit benötigte. Wohl standen da große Spezialwerke neben einer Zahl von Erlebnisberichten und wissenschaftlichen Arbeiten, aber immer, wenn wir Daten suchten, so stellte sich heraus, daß dieselben allenfalls nur in mühseligster Kleinarbeit ausgezogen werden konnten. Zwar gab es da auch einige Geschichtswerke, aber dieselben waren entweder zu umfangreich — und es sollte doch schnell gehen — oder sie umfaßten nicht den gesamten Zeitraum deutscher Kolonialgeschichte.
So konnte zwar mein Junge leider im Augenblick nichts für sich profitieren, aber ich hatte einen Gewinn, nämlich die Erkenntnis, daß noch ein übersichtliches kleines Werk fehlt, um sich schnell über diese und jene kolonialen Geschehnisse zu unterrichten und auch um andererseits eine Übersicht über die gesamte deutsche Kolonialgeschichte zu gewinnen. Und so wurde eine Schülersorge mir zur dankbaren Aufgabe. Es sollte ein kleines Büchlein werden, das allen Volksgenossen, ob jung, ob alt, zugänglich ist.
Damit soll eine Ehrenpflicht erfüllt werden denen gegenüber, die diese Geschichte gemacht und sie nur zu oft mit ihrem eigenen Leben besiegelt haben. Eigentlich müßte man dazu lange Namenstafeln anlegen, denn jeder Deutsche, der jenseits der Meere in und für deutsche Kolonien in Ehren gearbeitet, gekämpft und geblutet hat, verdiente es, daß sein Name der Nachwelt erhalten bleibt. Da viele aber ungenannt dahingegangen oder schon vergessen sind, so sei dies kleine Buch gewidmet

dem unbekannten deutschen Kolonialpionier.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die Arbeit auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen darf, auch sollte dieselbe nur einen bescheidenen Umfang haben, damit recht viele Volksgenossen, vor allem aber unsere Jugend, sie zur Hand nehmen. Trotzdem war ich bemüht, auch unbedeutende Ereignisse zu vermerken. Um aber die Übersicht über die große Linie des deutschen Kolonialgeschehens seit der Zeit der Fugger nicht zu verlieren, sind die Daten je nach ihrer Bedeutung verschieden gedruckt worden.
Und nun möge diese erste Zeittafel der deutschen Kolonialgeschichte hinausgehen in die deutschen Lande und Verkünderin der kolonialen Taten unseres Volkes in Übersee sein.

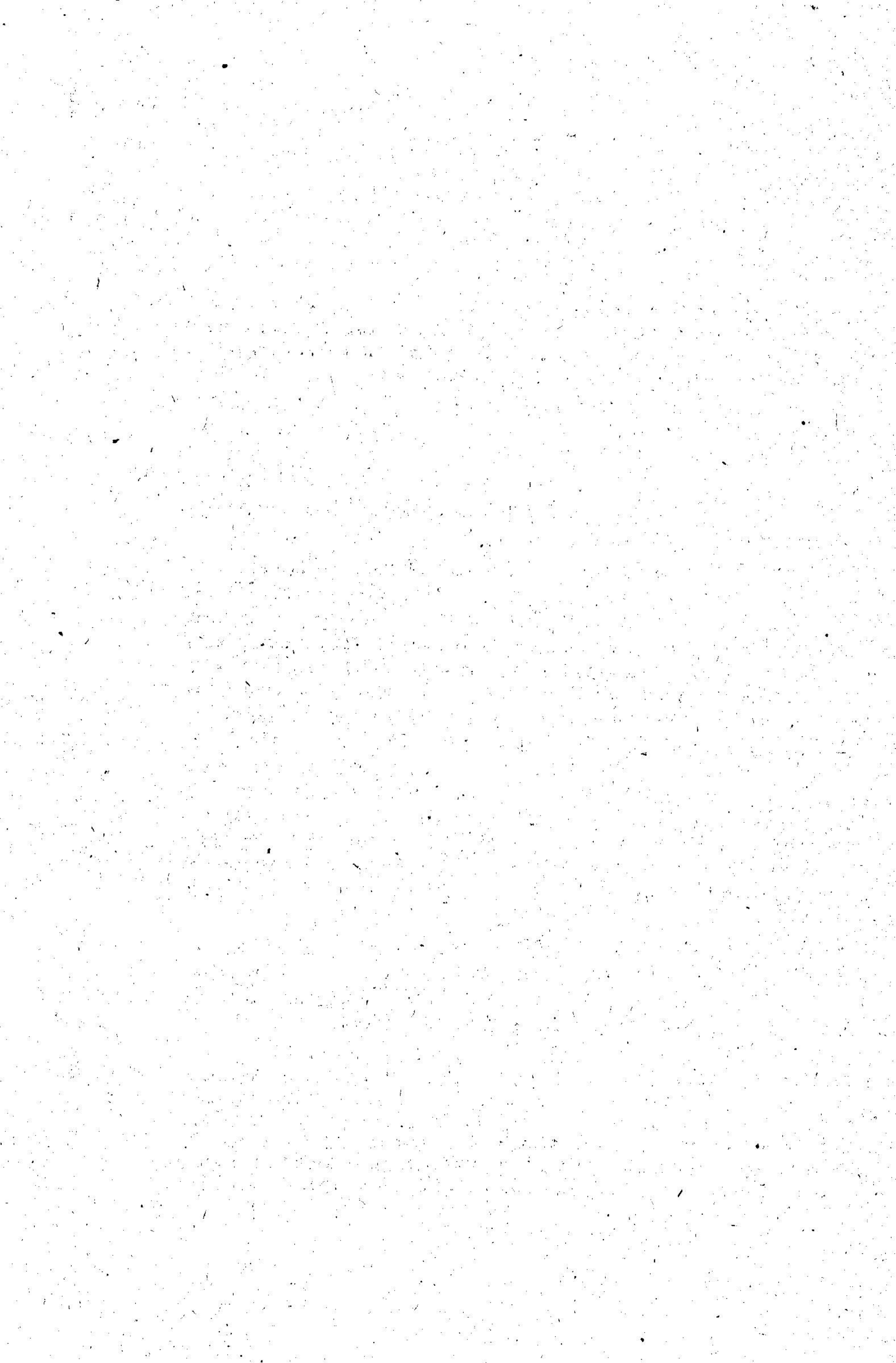
Berlin, Juli 1941

Ernst Kienitz

VORGESCHICHTE

1

Die staatlichen und privaten deutschen Kolonisationsbestrebungen in Übersee von der Verleihung einer Landkonzession in Südamerika an das Haus Fugger im Jahre 1520 bis zur Samoavorlage im Reichstage vom Jahre 1880.



Die Durchfahrt vom Stillen nach dem Großen Ozean wird von dem Portugiesen Magalhaes entdeckt und nach ihm benannt. Bald darauf gibt Kaiser Karl den Fuggern in Augsburg das Gebiet des heutigen Südchiles und des argentinischen Patagoniens zu Lehen, doch hat das Haus Fugger aus Mangel an den nötigen Kapitalien diese Gerechtsame niemals ausnutzen können. 1520

Kaiser Karl V. belehnt das Haus der Welser in Nürnberg mit einem großen Gebiet des heutigen Venezuelas, dessen erster Generalkapitän Ambros Ehinger ist. 1528

1531 gehen die vom Kaiser den Familien Sailer und Ehinger verliehenen Handelskonzessionen in der Neuen Welt auf die Welser über. Trotz der heldenhaften Kämpfe eines Philipp von Hutten, der 1545 ermordet wird, und des Feldhauptmanns Federmann, des Mitentdeckers von Neugranada (Kolumbien), sowie anderer deutscher Landsknechte im Dienste der Welser können sich diese nicht gegen die Intrigen der spanischen Gouverneure behaupten. Wenn auch noch 1546 Welsers Kriegsschiffe unter Befehl von Ambros Dalfinger Caracas und den bei der Maracaibo-See gelegenen Teil Venezuelas erobern können und das eroberte Land dem Kaiserlichen Rat Bartholomäus Welser für ein dem Kaiser gegebenes Darlehen von 12 Tonnen Gold als Familienlehen verliehen wird, so sind bereits zehn Jahre später (1556) alle Konzessions- und Schutzrechte über Venezuela den Welsern wieder entzogen worden.

Damit endet die erste durchgeführte deutsche Privatkolonisation. Eine staatliche deutsche Kolonialpolitik konnte es in einem spanischen Weltreich, das von einem spanischen König regiert wurde, der gleichzeitig auch deutscher Kaiser war, nicht geben.

Johann Joachim Becher, Polyhistor, Arzt, Chemiker und Nationalökonom, verlangt die Gründung deutscher Kolonien im holländischen Südamerika. Verhandlungen mit der Holländisch-Westindischen Kompagnie ebenso wie mit dem Wiener Hof zerschlagen sich indes. Die Verbindung mit dem für diese Ideen begeisterten Grafen von Hanau-Lichtenstein, der dann den ersten von Becher verfaßten Aufruf zur 1625—1685

Gründung deutscher Überseekolonien im Jahre 1657 erläßt, bringt auch kein Ergebnis, da es an Geld fehlt. Der Aufruf beginnt: „Wohlauf denn, tapfere Teutsche, schaffet, daß man in der Map (Landkarte) neben einem Neuspanien, Neufrankreich und Neuengland ins künftige auch ein Neudeutschland finde.“

1626 In Schweden wird eine Amerikanische Kolonisationsgesellschaft gegründet unter Beteiligung von Lübeck, Stettin, Stralsund, Danzig, Emden und dem Herzog von Pommern. Man will in der Nähe des heutigen Neuyork Land in Besitz nehmen und eine deutsch-schwedische Kolonie gründen. Auch Wallenstein, der an der Ostsee steht, führt Verhandlungen mit Lübeck als Vorort der Hansa zur Schaffung einer Reichsflotte, die die Vorbedingung zu Überseeunternehmungen sein muß. Durch das Restitutionsedikt und den damit verbundenen Fortgang des Dreißigjährigen Krieges werden alle diese Pläne wieder begraben.

1636 Der Deutsche Peter Minnewit aus Wesel hat bereits 1626 als Bevollmächtigter der Niederländisch-Westindischen Kompagnie die Halbinsel Manhattan in Nordamerika von Indianern (für Tauschwaren im Werte von etwa 50 Mark) gekauft und die Stadt Neuamsterdam (das spätere Neuyork) gegründet. Zehn Jahre später tritt er aus niederländischen Diensten aus und versucht, den schwedisch-deutschen Plan von 1626 wieder neu erstehen zu lassen. Er gründet zunächst an der Mündung des Delaware das Fort Christina, welches aber bereits 1655 in holländischen Besitz übergeht. In Deutschland hat man keine Zeit und kein Geld mehr, Minnewit zu unterstützen. So geht dieser dritte Plan einer überseeischen staatlichen Koloniegründung klanglos unter.

1642—1650 Herzog Jakob von Kurland kann die Macht des Adels durch innenpolitische Maßnahmen nicht brechen und so glaubt er, sein absolutistisches Landesherrentum auf dem Weltmeer erzwingen zu können. Zunächst sucht er seine aus nur wenigen alten Koggen bestehende Flotte durch Mieten fremder Schiffe zu vergrößern. Die Flagge Kurlands war nicht ursprünglich der schwarze Taschenkrebs auf rotem Grunde, sondern ein rot-weißes Feld mit bewehrtem Arm und dem herzoglichen Wappen. Erst im 18. Jahrhundert taucht daneben auch die Krebsflagge auf. Herzog Jakob will eigene Kolonien erwerben, will ein „zweites Holland“ aus Kurland machen. Außer politischen Gründen sind neben der persönlichen Eigenart des Herzogs auch wirtschaftliche Gründe die Triebfeder für die Erwerbung von Überseekolonien gewesen.

Es wird der Baron Georg von Fircks im Jahre 1643 hinausgeschickt, um zunächst französische Kolonien zu kaufen oder zu pachten. Auch mit England, Venedig und anderen Ländern soll

zwecks gemeinsamer Kolonialgründung verhandelt werden, 1645 findet der erste Vorstoß nach der afrikanischen Guineaküste statt. Es folgen viele Verhandlungen mit Holland und Portugal und schließlich auch mit Brandenburg und der Ostindischen Kompagnie. Aus allen diesen Projekten wird aber zunächst nichts.

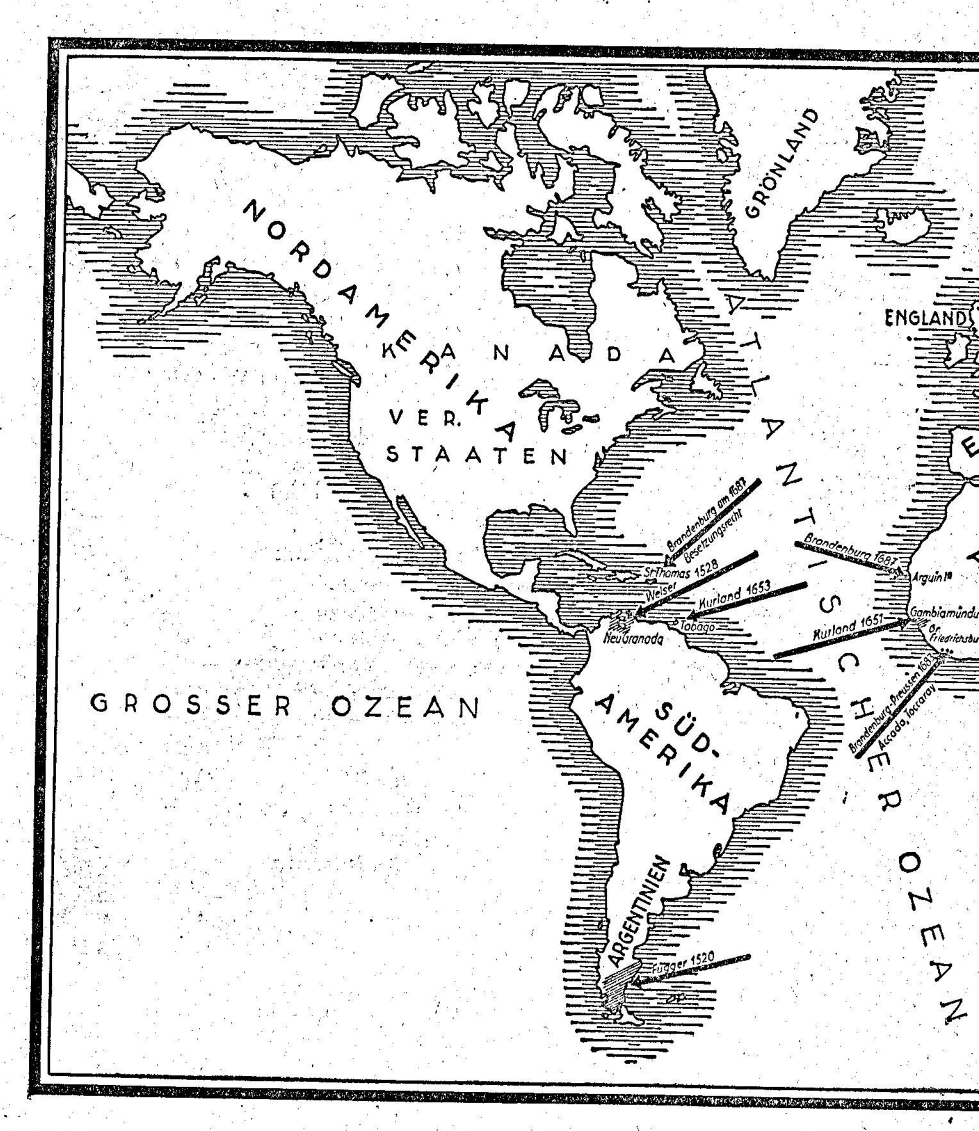
Pieter Schulte besetzt im Auftrage des Herzogs Jakob von Kurland (mit Schiff „Krokodil") das Land an der Gambiamündung in Westafrika. Damit ist die erste deutsche Kolonie in Übersee gegründet worden, denn der Herzog von Kurland gehörte dem Reichsfürstenstand an. **1651 25. Okt.**

Der Herzog Jakob von Kurland besetzt die Insel Tobago in Westindien nördlich von Trinidad, welche ein Engländer als Lehen von der Krone Englands erhalten hatte und dem Herzog verkaufen will. Durch die gewaltsame Annexion werden die Verkaufsverhandlungen überflüssig. 1658 verliert Kurland wieder diese Kolonie. **1653 Sept.**

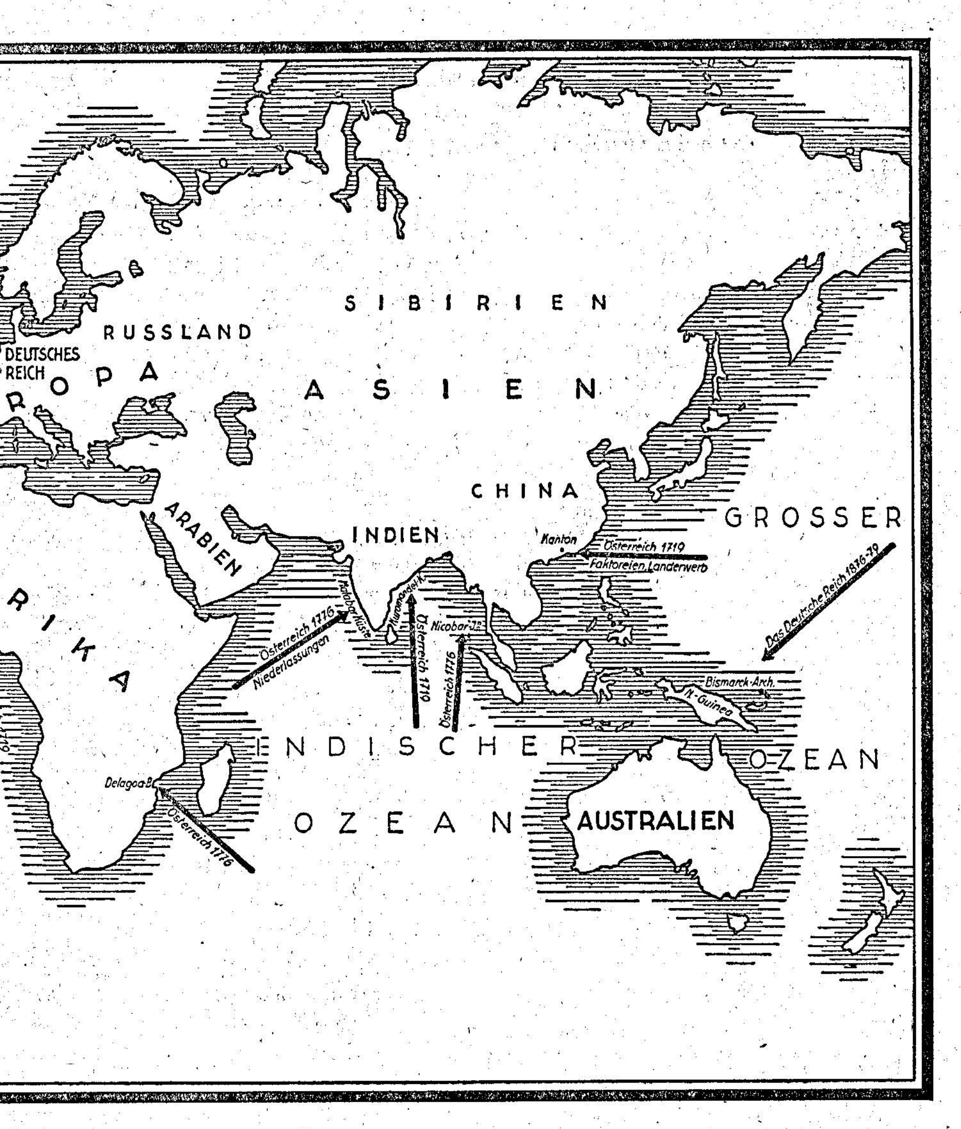
Die kurländische Kolonialpolitik bricht, seitdem die Schweden Jakob gefangengesetzt haben, zusammen. Gambia in Westafrika wird zunächst von den Holländern besetzt, später erhält es für kurze Zeit Kurland zurück, um dann endgültig in englische Hände überzugehen. Auch um die kurländische Kolonie Tobago in Westindien wird noch lange Jahre gestritten und gehandelt, bis es 1678 die Franzosen besetzen. Nach dem Tode Jakobs von Kurland versuchen seine Nachfolger bis zum Jahre 1727 noch immer, die Ansprüche auf Tobago aufrechtzuerhalten. Damit endet der Traum dieses Abenteurers, der scheitern mußte, da den Herzögen von Kurland jeder Rückhalt eines echten Staatsvolkes fehlte. **1660**

Im Auftrage des Großen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, sendet sein Admiral Benjamin Raule den Schiffshauptmann Blonk mit fünf Schiffen nach der Pfeffer- und Goldküste (die er selbst schon 1677 besucht hatte). Dort landet Blonk am Dreispitzenkap und schließt zu Accada mit drei Häuptlingen einen Vertrag, durch den Brandenburg die Schutzherrschaft über dieses Gebiet erhält. **1681 16. Mai**

Der Große Kurfürst gründet eine Afrikanische Handelsgesellschaft (Erlaß vom 8. 11. 1682 und 18. 4. 1683) mit Sitz in Berlin, ab 1684 in Emden. **1682 Mai**



Die staatlichen und privaten deutschen
von der Verleihung einer Landkonzession in Südamerika an das Hau



lonisationsbestrebungen in Übersee
gger im Jahre 1520 bis zur Samoavorlage im Reichstage vom Jahre 1880

1682 12. Juli Ausreise der beiden kurbrandenburgischen Fregatten „Kurprinz" und „Morian" nach Westafrika unter dem Kommando von Kapitän de Voß und Kapitän Blonk.

Als diplomatischer Vertreter ist der Kammerjunker Otto Friedrich von der Groeben ihnen beigegeben.

1683 1. Jan. Major Friedrich von der Groeben hißt auf dem heute englischen Kap Three Points an der Goldküste die kurbrandenburgische Fahne, nachdem es noch vorher Differenzen mit den Holländern, welche sich dort schon früher festgesetzt hatten, gegeben hat. Es wird die Feste Groß-Friedrichsburg auf dem Berge Groß-Friedrichsberg gegründet und Blonk, der Kapitän der Fregatte „Morian", als Kommandant eingesetzt.

In den folgenden Jahren werden weitere Verträge mit benachbarten Häuptlingen abgeschlossen und auch noch zwei weitere Forts, „Dorothea" und „Taccarary", angelegt.

1683 6. Okt. Das erste deutsche Auswandererschiff „Concord" kommt nach Nordamerika. Es sind die von dem Anwalt D. Pastorius im Auftrage der neugegründeten „Frankfurter Gesellschaft" geworbenen Auswanderer, die sich in Pennsylvanien in Nordamerika ein großes Landstück kaufen. Ihre pietistische Loyalität gegenüber der Gemeinde von William Penn verbietet ihnen, sich politisch unabhängig zu machen, obschon dies ihrer Bedeutung und Zahl nach durchaus möglich gewesen wäre. Sie begnügen sich, die Keimzelle des heute noch pietistisch eingestellten Amerikanertums zu sein.

1685—1687 Brandenburg erwirbt von dem König von Arguin an der Westküste Afrikas südlich des Kap Blanco und nördlich des Senegals weiteres Land, wo früher bereits die Holländer ein Fort gebaut, dasselbe aber inzwischen wieder aufgegeben haben.

1687 Die Holländer überrumpeln die brandenburgischen Besitzungen in Westafrika Accada und Taccarary und belagern Groß-Friedrichsburg. Obschon Kurfürst Friedrich III. die Rückgabe dieser Besitzungen von Holland erreicht, gibt Brandenburg die ersten beiden Forts, die zerstört waren, im Jahre 1690 auf.

1711 18. Mai Nachdem die vom Großen Kurfürsten gegründete Handelsgesellschaft wiederholt in finanzielle Schwierigkeiten gekommen ist, geht sie in das Eigentum Friedrich I. über, der die kolonialen Pläne seines Vaters fortzusetzen versucht.

An der Koromandelküste in Ostindien, in Cablou oder Sadatpatnam, wird die österreichische Flagge gehißt und mit dem Bau einer Festung begonnen. **1719 23. Aug.**

Goblet de la Merveille, ein ehemaliger Angestellter der Französisch-Ostindischen Kompagnie, führt das österreichische Expeditionsschiff „Karl VI". Die Anregung zu diesem Unternehmen ging vom Prinzen Eugen aus.

Der Ort wird bald der Mittelpunkt der Baumwollweberei dieser Küste und blüht rasch zu einer Stadt auf. Auch an der Guineaküste und in Kanton sowie in Indien werden Faktoreien errichtet und Land erworben. Es wird ferner die Erwerbung von Madagaskar und des westindischen Tobago geplant. 1722 errichtet man eine eigene indische Gesellschaft, die Ostender Kompagnie, die 1724 ihre Schiffe hinausschickt und in den wenigen Jahren ihres Bestehens reiche Gewinne heimbringt. 1727 suspendiert der Kaiser dieses Unternehmen, um keinen politischen Schwierigkeiten mit den älteren Kolonialmächten ausgesetzt zu sein. 1732 wird dann die Kompagnie endgültig aufgelöst und der Kaiser entsagt später „für immer allem Handel und Schiffahrt nach Indien".

Nachdem das von dem Großen Kurfürsten erworbene Besetzungs- und Ansiedlungsrecht auf die dänische Insel St. Thomas in Westindien bereits aufgegeben war und die durch die ewigen Reibereien mit Holland sowie mit den eigenen Kaufleuten in Schwierigkeiten geratenen afrikanischen Besitzungen Preußens (trotz immer wieder erneuter Versuche, sie zu halten) dem König Friedrich Wilhelm I. zu kostspielig wurden, verkauft letzterer die Niederlassungen in Guinea an die Holländisch-Westindische Kompagnie für 7200 Dukaten und 12 „Mohren", von denen 6 goldene Ketten trugen. **1720 13. Aug.**

Der von dem letzten Kommandanten eingesetzte treue Neger Jean Cunny verteidigt allerdings noch fünf Jahre lang das Fort Groß-Friedrichsburg gegen die Holländer, ehe es in den Besitz derselben übergeht.

Die dort wohnenden Neger hielten treu zu Brandenburg-Preußen, ein Beweis, daß die kolonisatorische Fähigkeit Deutschlands schon auf eine alte Tradition zurückblicken kann.

Die brandenburgisch-preußische Niederlassung auf St. Thomas muß wegen der feindseligen Haltung der Dänen dem preußischen Handel dortselbst gegenüber aufgegeben werden.

1772 Friedrich der Große gründet die Seehandelsgesellschaft, ist jedoch für koloniale Erwerbspläne in Übersee nicht zu gewinnen.

1773 Joachim Nettelbeck, der heldenmütige Verteidiger Kolbergs, unternimmt als Kapitän eines Handelsschiffes eine Fahrt nach Westindien und hält die Gegend am Fluß Kormantin (vermutlich Corentyne, der spätere Grenzfluß zwischen Britisch- und Niederländisch-Guayana) zwischen Surinam und Berbice für die Anlage einer preußischen Kolonie für so geeignet, daß er dieses Projekt später Friedrich dem Großen in einer Eingabe unterbreitet, auf die er aber nie eine Antwort erhalten hat. Auch bei Friedrich Wilhelm II. hat er mit einer erneuten Eingabe kein Glück. Nochmals schreibt er 1816 an seinen Gönner Gneisenau über seine Kolonialpläne. Bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich soll dieses Cayenne oder seinen Antillenbesitz an Preußen abtreten. Nettelbeck verfaßt auch 1815 eine koloniale Denkschrift, in welcher er die Notwendigkeit von Pflanzungskolonien für die notleidende preußische Wirtschaft dringend empfiehlt. Die politische und wirtschaftliche Lage macht die Durchführung dieser kolonialen Pläne unmöglich.

Es kam die Zeit der deutschen Auswanderung und Siedlung unter fremder Flagge in Übersee.

1776 Sept. **Wilhelm Bolts gründet die Österreichisch-Ostindische Handelskompagnie und segelt nach der Südostküste Afrikas, wo er an der heutigen Delagoabai Land erwirbt und eine österreichische Kolonie gründet.**

Andere Schiffe segeln nach Indien, an dessen Malabarküste weitere Niederlassungen mit rund 1000 Österreichern entstehen.

Bereits 1781 erstürmen die Portugiesen das Fort an der Delagoabai und nehmen die österreichische Besatzung gefangen (in Mozambique). Erst nach Jahren werden sie auf diplomatischem Wege befreit. 1785 wird das indische Unternehmen wieder aufgelöst, zwei Jahre früher eine österreichische Kolonie auf den Nikobaren.

1835 Die „Gießener Auswanderungsgesellschaft“ wird von Münch und Follenius gegründet. Ihr Plan, einen deutschen Staat in Missouri im Anschluß an die Union zu gründen, scheitert.

1839 In Neuyork wird die Gesellschaft „Germania“ (1834 ?), in Philadelphia 1836 bereits die „Philadelphier Ansiedlungsgesellschaft“ gegründet, beide mit dem Zweck, einen deutschen Staat in Nordamerika zu errichten. Man dachte an Wiskonsin, andere an Oregon.

Es giebt zu keiner Zeit, solange die Menschheit in Entwicklung begriffen ist, eine endgültige Vertheilung der Erdoberfläche. Sondern, wie in der Vergangenheit, werden auch in der Zukunft die Länder den Tüchtigeren zufallen. Diese Wahrheit möge uns Deutschen zum Bewußtsein und zur Ermuthigung kommen.

Baden-Baden d. 24 Mai 1893

Carl Peters

1841 Deutschlands großer Nationalökonom Friedrich List setzt sich in dem Schlußkapitel seines berühmten Buches „Das nationale System der politischen Ökonomie" für eine große deutsche Kolonisation im Indischen und Stillen Ozean ein, denn dort seien die „geborenen Rohstoffproduzenten" der Zukunft.

1842—1846 Beeinflußt durch die kolonialen Gedanken des großen deutschen Nationalökonomen Friedrich List unterbreitet der preußische Gesandte von Bunsen in London dem Auswärtigen Amt einen Plan, Kalifornien von dem bankrotten Mexiko zu erwerben. Der Gesandte von Bunsen ist in dem Wahn, daß England preußische Überseekolonien beschützen würde. Die Engländer bieten ihm großzügig die kleine Kolonie Puerto Rico an, die freilich noch Spanien gehört. Man geht aber in Berlin auf alle diese abenteuerlichen Pläne nicht ein.

1844 Es taucht der Plan auf, aus Borneo eine preußische Kolonie zu machen, obschon die Insel von Niederländern und Engländern in Besitz genommen ist. 1876 wird der Plan einer Erwerbung Nordborneos erneut angeregt.

1844 In Berlin wird ein preußischer Kolonisationsverein für die Mesquitoküste in Mittelamerika gegründet. In seinem Auftrag führen der Leutnant Berkowski und der Rechtsanwalt Kober 1846 ostpreußische Kolonisten dorthin, die alle bis zum letzten Mann ausgestorben sind.

1845—1849 Der „Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas" wird in Mainz von deutschen mediatisierten Reichsfürsten und Grafen gegründet. Bekannt unter dem Namen „Mainzer Adelsverein", nimmt er das Projekt der Gesellschaft Germania-Neuyork wieder auf, in Nordamerika einen deutschen Staat zu errichten, und schickt im ganzen 5000 Auswanderer nach dem 1835 von Mexiko abgefallenen Texas in der Hoffnung, dort einen neuen deutschen Staat entstehen zu lassen. Das Projekt scheitert, übriggeblieben sind die Städte Neubraunfels und Friedrichsburg, in denen heute noch die deutsche Sprache verstanden wird.

1850 Die Kolonialpläne in Preußen ruhen nicht. So plant der Hamburger Syndikus Karl Sieveking eine Kolonie auf den neuseeländischen Chatham-Inseln unter „deutscher" Oberhoheit.

1859 Süddeutsche „Demokraten" unter Führung von A. Simon glauben in ihrer weltfremden Harmlosigkeit, in Südchile einen nationaldemokratischen Staat, ein „neues Deutschland" errichten zu können und richten an die chilenische Regierung ein Gesuch um Überlassung eines Teiles von Südchile. Das Gesuch wurde nie beantwortet. So wurden aus Auswanderern zwar keine Staatsgründer, aber tüchtige Urwaldsiedler und die Vorfahren der heutigen, zu Wohlstand und Ansehen gekommenen deutschstämmigen Kolonisten in Südchile.

Eine preußische Expedition von drei Schiffen, die Handelsverträge mit China, Japan und Siam abschließen soll, geht nach Ostasien und sichtet die Insel Formosa, die man nicht ungern zu einer preußischen Flottenstation und Kolonie erworben hätte. Doch werden diese Wünsche und Pläne durch den Untergang des Schoners „Frauenlob" sowie Krankheiten der geretteten Schiffsbesatzungen beendigt. Die politische Lage macht diesen Plänen 1865 ein Ende. **1860 25. Aug.**

Das Hamburger Haus J. C. Godeffroy beginnt in der Südsee Handel (Kopra) zu treiben und legt 1865 auf den Samoa-Inseln die ersten Pflanzungen von Kokospalmen an. **1860**

Ein Angehöriger der bereits 1842 nach Südwestafrika gekommenen Rheinischen Missionsgesellschaft erwirbt Gelände und Gebäude aus der Liquidationsmasse der 1850 gegründeten Kupferminengesellschaft in Otyimbingue in Südwestafrika und hißt die preußische Fahne. Die preußische Regierung wird 1868 um Übernahme des Schutzes von der Rheinischen Missionsgesellschaft gebeten, lehnt jedoch die Schutzherrschaft mit Rücksicht auf England ab, das sie damit nicht verletzen will. **1864**

Die Forscher von der Decken und Dr. O. Kersten schlagen in Aufsätzen eine Kolonialgründung in Ostafrika am Jubafluß und am Kilimandscharo vor. **1866**

Zum ersten Male taucht bei den Deutschen in Australien der Gedanke auf, Papua (Neuguinea) für Deutschland als Kolonie zu gewinnen. Die dem preußischen Handelsministerium übermittelten Vorschläge und Eingaben der Australdeutschen bleiben aber unberücksichtigt. (Neuguinea war von dem Portugiesen Jorge de Menezes 1526 entdeckt und 1554 von dem Spanier Inigo Ortiz de Retes in Besitz genommen worden, doch hatte Spanien von diesem Besitztitel nie Gebrauch gemacht. 1828 ergriffen die Holländer von dem westlichen Teil der Insel Besitz.) **1866**

Die Bundesreformakte erhebt die Kolonialfrage zu einem Gegenstand deutschen Staatsrechts. Der Artikel VI dieser Akte bestimmt, daß die Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern und die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flaggen zur See der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen. **1866 10. Juni**
Dieser Artikel geht als Artikel IV, 1 in die norddeutsche Bundes-

verfassung von 1867 über. Bei „Kolonisation" ist zunächst an Flottenstationen gedacht. Damit ist die Bahn frei, um alle die gärenden deutschen Kolonialgedanken zu klären und zu einigen.

1867 1. Aug. Datum des Berichtes des Forschungsreisenden Dr. Brenner, durch dessen Vermittlung der Sultan Achmed von Witu in Ostafrika, genannt Simba (Löwe), die preußische Regierung bittet, sein Land unter die Schutzherrschaft Preußens stellen zu dürfen.

1868 9. Jan. Bismarck nimmt in einem Brief an den Grafen Roon Stellung zur Kolonialfrage: „Einerseits beruhen die Vorteile, welche man sich von den Kolonien für den Handel und die Industrie des Mutterlandes verspricht, zum größten Teil auf Illusionen. Denn die Kosten, welche die Gründung, Unterstützung und namentlich die Behauptung der Kolonien veranlaßt, übersteigen ... sehr oft den Nutzen, den das Mutterland daraus zieht, ganz abgesehen davon, daß es schwer zu rechtfertigen ist, die ganze Nation zum Vorteil einzelner Handels- und Gewerbezweige zu erheblichen Steuerlasten heranzuziehen. England hat auf Grund der daran gemachten Erfahrungen seine Kolonialpolitik aufgegeben.

Andererseits ist unsere Marine noch nicht weit genug entwickelt, um die Aufgabe nachdrücklichen Schutzes in fernen Staaten übernehmen zu können."

1868 21. Dez. In Barmen wird die erste Handelsgesellschaft für Südwestafrika gegründet.

1870 30. Nov. Petition Bremer Reeder im Norddeutschen Reichstag, bei den Friedensverhandlungen die Abtretung des französischen Flottenstützpunktes Saigun in Hinterindien zu fordern. Durch Übergang zur Tagesordnung fällt die Angelegenheit.

1871 Hanseatische Kaufleute suchen die Annektierung Cochinchinas zu betreiben.

1871 Die Hamburger Firma Godeffroy errichtet im Bereiche der Admiralitäts-Inseln in Mioko, später auch auf Neubritannien (Neupommern) Stationen.

1872 17. Febr. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika beginnen, sich auf den Samoa-Inseln festzusetzen, indem sie das Recht erwerben, im besten Hafen dieser Inselgruppe, Pago-Pago auf Tutuila, eine Kohlenstation zu errichten, wo am 24. Mai die Flagge der USA. gehißt wird. Dies wird später für die seit 1877 seitens Deutschlands dort geltend gemachten Rechte von Bedeutung.



Die deutschen Kolonien in Afrika

1874 Zwischen Deutschland und Spanien beginnt ein Notenwechsel über die von Spanien beanspruchte Souveränität und Zollhoheit über die Palau- und Karolinen-Inseln sowie über das den Philippinen benachbarte Sulu-Archipel. In diesem Teil des Stillen Ozeans hat Deutschland und vorher bereits Preußen erhebliche Handelsinteressen. Im Verlauf dieser Auseinandersetzungen geht von dem Sultan von Sulu ein Gesuch an die Reichsregierung, sich unter deutschen Schutz stellen zu dürfen, das jedoch abgelehnt wird.

Im Verlauf dieser jahrelang geführten Unterhandlungen, an denen sich auch England beteiligt, wird der deutschen Regierung auch das Protektorat über Nordostborneo und die Karolinen-Inseln angeboten. Deutschland lehnt jedoch ab.

Deutschland hält in diesen Jahren an seinem damaligen Grundsatz fest, keine eigenen Kolonien in Übersee zu erwerben, sondern lediglich unbedingte Handels- und Verkehrsfreiheit bei gleicher Behandlung der Angehörigen aller Nationen zu fordern. Deutschland vertraute dabei insbesondere England, daß es diesen Grundsatz schützen helfe. England erklärt sich zwar feierlich mit diesem Grundsatz einverstanden, um jedoch, wenn es seine Interessen gilt, anders zu handeln, wie dies bereits 1874 bei der Annexion der Fidschi-Inseln geschieht.

1876 1. Nov. **Der erste Freundschafts- und Meistbegünstigungsvertrag zwischen Deutschland und Südseehäuptlingen wird abgeschlossen,** und zwar mit König Georg I. von Tonga; der Vertrag wird am 11. April 1877 vom Reichstag genehmigt.

1876 Palgrave versucht, Südwestafrika der Kapkolonie anzuschließen.

1876—1879 Die bereits 1874 erfolgte Annexion der Fidschi-Inseln durch England hat einen jahrelangen Notenwechsel zur Folge. Obschon es Deutsche sind, die ihre Arbeit und ihr Geld in die Erstkultivierung dieser fruchtbaren Inseln gesteckt haben, und obwohl sie dort große Ländereien rechtmäßig erworben haben, setzt sich England über diese Rechtslage sowie über das Deutschland gegebene Versprechen der offenen Handelsfreiheit und der gleichen Behandlung der Bürger aller Nationen auf diesen selbständigen Übersee-Inseln hinweg. Wiederholte Protestnoten Deutschlands helfen nichts. Die Deutschen werden ihres Privatbesitzes entschädigungslos beraubt.

Diese perfide Handlungsweise Englands führt zur Erkenntnis, daß deutsche Handlungs- und Pflanzungsunternehmungen in Übersee eines größeren Schutzes und einer Gewähr für ihre Sicherheit bedürfen, die weder England noch andere Mächte zu geben in der Lage oder überhaupt willens sind.

1877 3.—5. Juli Der deutsche Konsul Weber schließt mit den beiden, sich die Herrschaft auf den Samoainseln streitig machenden Parteien,

der Taimua und Paletua (König Malietoa), einen Vertrag ab, auf Grund dessen die bereits früher anerkannte Neutralität Deutschlands von ihnen geachtet und die Rechte Deutschlands Dritten gegenüber verteidigt würden. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die spätere Samoavorlage, besonders für Artikel 3 und 4 der Vorlage.

Gründung des „Zentralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" durch Dr. Jannasch in Berlin mit Zweigvereinen in neun deutschen Städten sowie in Brasilien, Argentinien und Neusüdwales (Australien). Der Zweck der Organisation soll die Ausdehnung deutschen Einflusses in Übersee sein. Ackerbau und Handelskolonisation gelten als wichtigste Faktoren zur Verbreitung des kolonialen Einflusses. — 1878

Die Firma Hernsheim & Co. wählt zu ihrer Hauptstation Matupi im späteren Bismarckarchipel; auch in Jaluit auf den Marschallinseln ist sie vertreten und erwirbt 3000 ha Land zur Anlage von Kokospalmenpflanzungen. — 1878

Die Engländer besetzen Walfischbai und Land im Umkreis von 15 Meilen in Südwestafrika und erklären es für britischen Besitz. 1880 geben die Engländer ihre Ansprüche auf das Land wieder auf und behaupten nur die Walfischbai. — 1878 12. März

Das Hamburger Haus Godeffroy, welches seit 1860 in der Südsee, besonders auf Samoa, Handelsbeziehungen unterhält, hat geschäftliche Schwierigkeiten und wandelt deshalb sein Südseegeschäft in die „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln in Hamburg" um. Leider glückt es nicht, die Aktien unterzubringen, und so verfallen diese wie die Pflanzungen selbst nach und nach der Pfändung. Gläubiger sind englische Firmen. — 1878 16. März

Erste Reise der Gebrüder Clemens (geb. 3. 8. 1852 in Zeitz) und Gustav (geb. 13. 6. 1856 in Zeitz) Denhardt nach dem Sultanat Witu. — 1878

(Dieser Forschungsreise schließt sich auch der in Sansibar ansässige deutsche Arzt Dr. Fischer an.) Die Brüder sind von Beruf Ingenieure. Ihre zweite Reise im Januar 1885 wird von der Akademie der Wissenschaften in Berlin finanziell unterstützt.

1878 16./17. Juli — Infolge nordamerikanischer und englischer Intrigen respektieren die Samoaner den Freundschaftsvertrag mit Deutschland nicht, worauf der deutsche Regierungsvertreter die Häfen von Saluafata und Faloalili beschlagnahmt.

1878 — Der Kapitän der Korvette „Ariadne" sichert der Reichsregierung durch Abschluß von sogenannten Freundschaftsverträgen die Häfen von Makada und Mioko. (Damals war der spätere Kolonialdirektor Dr. Stübel in Apia auf Samoa tätig und trug viel durch eingehende Denkschriften an den Reichskanzler zur Interessierung desselben für die deutschen Südseebelange bei.)

1878/79 — Korvettenkapitän von Werner schließt im Auftrage der Reichsregierung eine Reihe von Meistbegünstigungs- und Freundschaftsverträgen mit Häuptlingen in der Südsee ab, so u. a. mit dem König Jacobo von Funafuti (Ellicegruppe), mit den Häuptlingen Lebon und Letabalin von Jaluit und der Ralickgruppe, sowie mit den Häuptlingen der Duke-of-York-Gruppe (unter Sicherung der Häfen von Makada und Mioko als Kohlenstationen) und mit der Königin von Tehaapapa von Hushine auf den Gesellschaftsinseln.

Auf der Grundlage der Gleichberechtigung Deutschlands mit anderen Nationen enthalten diese Verträge Abkommen über den freien Handelsverkehr, deutsche Eigentumsrechte auf den Inseln, Grunderwerb, Strandordnung, Gerichtsbarkeit u. a. m.

1879 24. Jan. — Deutschland schließt erneut einen Vertrag mit den Samoanern, welcher volle Gleichberechtigung Deutschlands mit jeder anderen Nation garantiert. Hierdurch wird die 1878 erfolgte Beschlagnahme von zwei Samoahäfen wieder aufgehoben. Der deutsche Privatlandbesitz auf den Samoainseln wird anerkannt. Außerdem erwirbt Deutschland das Recht, den Hafen von Saluafata bei Apia als Kohlenstation für Kriegsschiffe zu benutzen, wobei jedoch die samoanische Souveränität ausdrücklich von Deutschland anerkannt wird.

1879 13. Juni — Der Deutsche Reichstag genehmigt den mit Samoa abgeschlossenen Freundschaftsvertrag vom 24. Januar 1879. Nachdem auf den Samoainseln wieder Unruhen unter den einheimischen Parteien ausgebrochen sind und dadurch das zwischen Deutschland und Samoa bestehende Abkommen gefährdet erscheint, läßt Deutschland durch den damaligen Korvettenkapitän Deinhard die Ordnung ohne Blutvergießen wiederherstellen und schließt mit dem

endlich von allen Parteien anerkannten König Malietoa zwei Verträge ab.

Der Forscher Friedrich Hermann Otto Finsch bereist im Auftrage Bremens weite Teile der Südsee. 1879—1882

1884 wird er zusammen mit dem Kapitän Dallmann nach Neuguinea entsandt und bereitet dort die Besitzergreifung durch das Deutsche Reich vor. Die spätere Bezeichnung „Kaiser-Wilhelms-Land" stammt von ihm. Nach ihm und Dallmann sind verschiedene Plätze benannt worden, besonders erinnert Finschhafen an den verdienten Forscher.

Hanseatische kaufmännische Unternehmungen fassen an der Küste von Togo festen Fuß. 1880

Die Rheinische Missionsgesellschaft erbittet den Schutz des Reiches wegen der ewigen Fehden zwischen Hereros und Hottentotten. Nach Ablehnung durch Bismarck sucht die Missionsgesellschaft um Vermittlung des britischen Schutzes nach. England weigert sich darauf ausdrücklich, Hoheitsrechte und Schutzverpflichtungen im Nama- und Damaraland zu übernehmen. 1880

Die Samoavorlage bezweckt, der von Geheimrat von Hansemann gegründeten „Südsee-Handelsgesellschaft", welche die gefährdeten Godeffroyschen Besitzungen auf Samoa übernehmen soll, den nötigen festen Rückhalt dadurch zu geben, daß Samoa unter deutschen Schutz gestellt werden soll. Dies wird vom Reichstag, vor allem auf Betreiben des jüdischen Abgeordneten Bamberger, mit 128 gegen 112 Stimmen abgelehnt. 1880 27. April

Bismarck, der sich persönlich für deutsche Kolonialpläne interessiert zeigt (bereits 1876 waren ihm solche Projekte, die sich auf die Erwerbung von Land an der Delagoabai sowie an der Santa-Lucia-Bai in Afrika bezogen, von privater Seite vorgelegt worden), lehnt auf Grund der Erfahrungen, die er mit dem Reichstag gemacht hat, weitere Anträge ab, da nach seiner Überzeugung für eine deutsche Kolonialpolitik vor allem eine tiefgehende Bewegung der ganzen Nation gehöre. welche die Sache tragen müsse. Wenn es auch eine parlamentarische Niederlage der Reichsregierung war, so wurde gerade durch diese Reichstagsdebatten das Interesse für Kolonien in weiteren Kreisen des deutschen Volkes geweckt, wozu auch die Schrift von Fabri „Bedarf Deutschland der Kolonien?" (vom Jahre 1879) das ihre beitrug. Neben der

Arbeit von Fabri sind noch die Abhandlungen von Dr. Jannasch „Deutsche Aufgaben in der Gegenwart“ und von Hübbe-Schleiden „Deutsche Kolonisation“ (vom Jahre 1881) bahnbrechend gewesen.

Literatur-Nachweis*

Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika 1681 bis 1721. Leipzig: Voigtländer (1912). 97 S.
(S.-A. a.: Kriegsgesch. Einzelschr. H. 6.)
= Voigtländers Quellenbücher. Bd. 2.

Buchner, Max: Aurora colonialis. Bruchstücke eines Tagebuches aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85. München: Piloty & Loehle 1914. VIII, 341 S.

Federmann, Arnold: Deutsche Konquistadoren in Südamerika. Mit e. Nachdr. d. Indianischen Historia d. Nicolaus Federmann d. Jüngeren v. Ulm. (8 Taf. nach alten Bildern u. Stichen.) Berlin: R. Hobbing (1938). 163 S. Lw. 6.50

Fischer, Karl: Kolonien auf dem grünen Tisch. Deutschlands Weg nach Übersee. Mit zeitgenössischen Ill., Photographien u. Kt.-Skizzen. Berlin W 8 (Kronenstr. 36): Kommodore Verl. (1938). 193 S. Lw. 4.80

Gröben, Otto Friedrich von der: Guineische Reise-Beschreibung. Nebst einem Anhange der Expedition in Morea. Marienwerder 1694: Reiniger. 134 S.

Haebler, Konrad: Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter. Leipzig: Hirschfeld 1903. VII, 397 S.

Mattiesen, Otto Heinz: Die Kolonial- und Überseepolitik der kurländischen Herzöge im 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer 1940. XLIII, 1015 S., 12 Taf., 5 Kt. 36.—
= Schriftenreihe d. Stadt d. Auslanddeutschen. 6.

Schnee, Heinrich: Die deutschen Kolonien vor, in und nach dem Weltkrieg. 11.—15. Tsd. Leipzig: Quelle & Meyer 1939. 171 S. mit 2 Kt.
= Wissenschaft und Bildung. 57. Lw. 1.80

Wegener, Georg: Das deutsche Kolonialreich. Wie es entstand, wie es war, wie es verloren ging. Potsdam: Athenaion 1937. 200 S., 5 Bl. Abb. Lw. 4.50

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.



Die Wappen der deutschen Kolonien



DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA

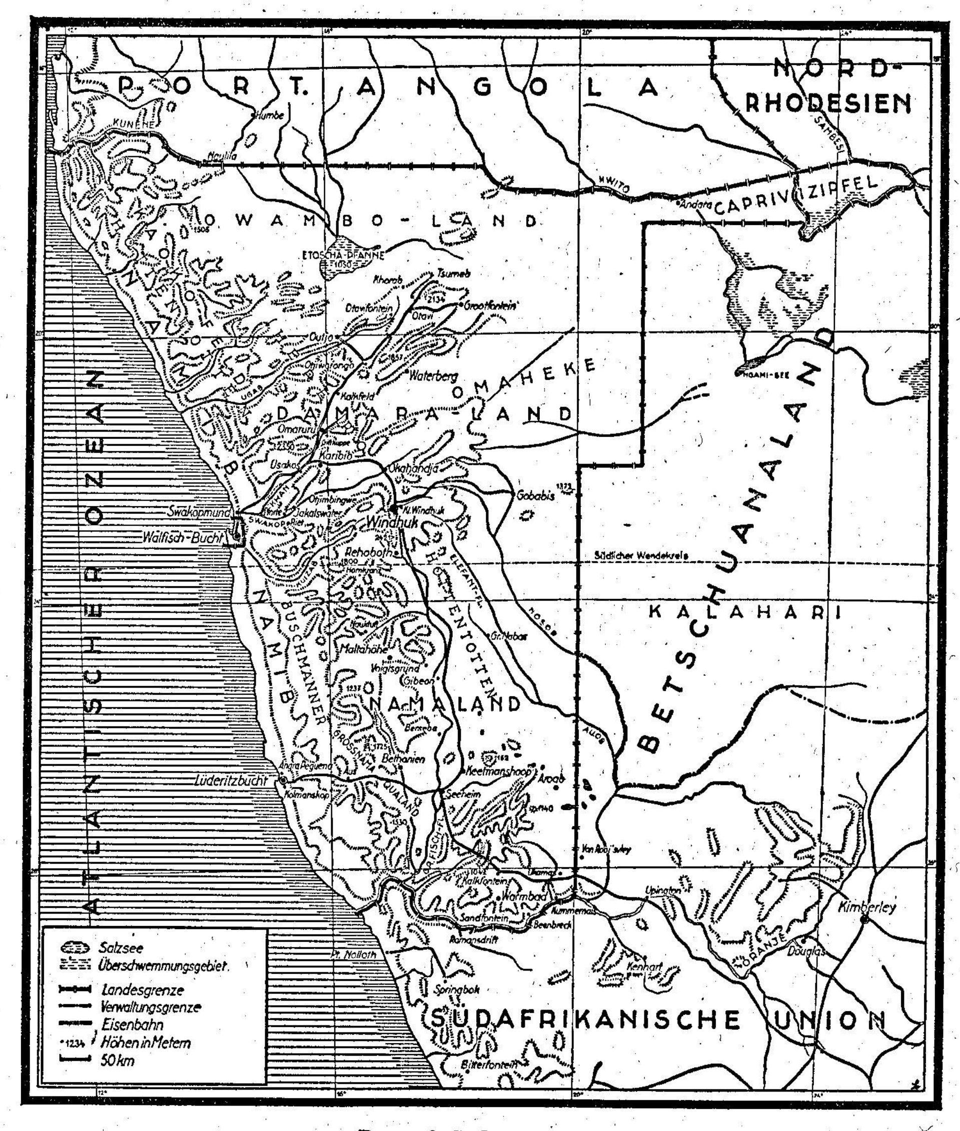
2

Die Gouverneure des Schutzgebietes

1885—1890	Dr. jur. H. C. Göring, Reichskommissar, später Landeshauptmann
1891—1894	Hauptmann C. von François, erst stellvertretender Reichskommissar, später Landeshauptmann
1894—1905	Major Theodor Leutwein, Landeshauptmann, später Gouverneur
1905—1907	von Lindequist, Gouverneur
1907—1910	von Schuckmann, Gouverneur
1910—1915	Dr. Theodor Seitz, Gouverneur

Die Kommandeure der Schutztruppe

1894—1895	C. von François
1897—1904	Theodor Leutwein
1904—1906	von Trotha
1906—1907	von Deimling
1907—1911	von Estorff
1912—1914	von Heydebreck
1914—1915	Franke



Deutsch-Südwestafrika

Die Walfischbai und das Land 15 Meilen im Umkreis werden für britischen Besitz erklärt. 1880 ziehen sich die Engländer wieder zurück und behaupten nur die Walfischbai. Im gleichen Jahre sucht Bismarck bei der Londoner Regierung um Schutz für die Rheinische Mission in Südwestafrika gegen die Hottentotten und Hereros nach. Das Gesuch wird in London abgelehnt. — **1878 12. März**

Der Bremer Kaufmann Lüderitz ersucht die deutsche Regierung um Schutz für die von ihm zu erwerbenden Gebiete um Angra Pequena. Noch bevor dieses Gesuch bei dem Auswärtigen Amt eingeht, fragt Bismarck in London an, ob England Anspruch auf jene Gebiete erhebe. Er erhält eine ausweichende Antwort. — **1882**

Vogelsang landet in Angra Pequena und erwirbt dort für Lüderitz käuflich Land. Im Oktober desselben Jahres kommt Lüderitz persönlich nach Südwestafrika. — **1883 1. Mai**

Das deutsche Kanonenboot „Nautilus“ unter Vizeadmiral Aschenborn besucht die Küste Südwestafrikas mit dem Auftrag, die Lüderitzschen Erwerbungen zu besichtigen. — **1884 Jan.**

Adolf Lüderitz reicht dem Auswärtigen Amt ein Gesuch um Schutzgewährung für seine Erwerbungen in Südwestafrika ein. (Siehe 9. Abschnitt, I.) — **1884 8. April**

Die Besitzungen des Kaufmanns Lüderitz nördlich vom Oranjefluß in Südwestafrika werden unter deutschen Schutz gestellt. Bismarck teilt dieses telegraphisch dem deutschen Konsul in Kapstadt und brieflich dem deutschen Botschafter in London mit. (Siehe 9. Abschnitt, II und III.) — **1884 24. April**

Von dem Kapitän zur See Herbig wird in Anwesenheit von Offizieren und Mannschaften der Korvette „Elisabeth“ in Angra Pequena, das zunächst nur aus drei der Firma Lüderitz gehörenden Blockhäusern besteht, die deutsche Flagge gehißt. Das Gebiet erstreckt sich von dem Nordufer des Oranjeflusses bis zu 26 Grad — **1884 7. Aug.**

südlicher Breite, 20 geographische Meilen landeinwärts angenommen, einschließlich der nach dem Völkerrecht dazugehörigen Inseln. (Siehe 9. Abschnitt, IV.)

1884 Sept. Die englische Regierung erkennt bedingungslos die deutschen Ansprüche auf Südwestafrika an.

1884 28. Okt. **Zwischen dem Deutschen Reich (Dr. Nachtigal) und Josef Fredericks, dem Beherrscher von Bethanien in Großnamaqualand, wird in Bethanien das erste rechtskräftige Schutzabkommen abgeschlossen. (Siehe 9. Abschnitt, V.)**

1884 14. Nov. Ein Agent von Lüderitz, Einwald, verhandelt mit dem König Dinizulu der Zulus, der sich zur Abtretung der Santa-Lucia-Bai mit der fruchtbaren Küste in einem Umfang von 40 000 ha versteht. Auch sollen weitere Gebiete im Amatongaland abgetreten werden. England glaubt aber, ältere Ansprüche geltend machen zu können, und so zieht schließlich Deutschland seinen Protest dagegen zurück. (Am 20. Juni 1885 kommt es zu einem Abkommen zwischen Deutschland und England, worauf die englische Flagge in der Santa-Lucia-Bai gehißt wird und Deutschland zusagt, an der Küste zwischen Natal und der Delagoabai keine Gebietserwerbungen zu machen.)

1885 13. April Gründung der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika", welche die von Lüderitz erworbenen Besitzungen übernimmt. Sie weigert sich aber, Hoheitsrechte (genehmigt durch kaiserliche Kabinettsorder) auszuüben, daher sendet das Reich einen Regierungskommissar hinaus, Dr. Göring, den Vater des Reichsmarschalls. Mit einem Unteroffizier und einem Referendar soll Dr. Göring in dem weiten Lande nach dem Rechten sehen. Sitz der Landesregierung ist anfangs Rehoboth, dann Otyimbingue.

1885 28. Juli Berseba in Deutsch-Südwestafrika kommt unter deutsches Protektorat.

1886 22. Okt. **Lüderitz, der Begründer von Deutsch-Südwestafrika, kommt auf einer Bootsreise auf dem Oranje nach Alexanderbai um.**

1886 30. Dez. Festsetzung der Grenze zwischen Südwest und Angola.

1888 1. Juli Deutsch-Südwestafrika wird in den Weltpostverein eingegliedert.

In Otyimbingue wird die erste Postagentur in Deutsch-Südwestafrika errichtet. **1888 16. Juli**

Hauptmann von François trifft mit 20 Soldaten in Deutsch-Südwestafrika ein. Es ist die erste Schutztruppe, mehr hat der Deutsche Reichstag nicht bewilligt. **1889 21. Juni**

Der Kapengländer Lewis putscht Hererohäuptlinge gegen die deutsche Herrschaft in Südwestafrika auf. Reichskommissar Dr. Göring muß vorübergehend nach Walfischbai übersiedeln. **1888**

Abgrenzung gegen das britische Gebiet. **1890 1. Juli**

Hauptmann von François, bereits schon seit 1889 in Deutsch-Südwestafrika als Stellvertreter des Dr. Göring, wird Reichskommissar und später Landeshauptmann. Er verlegt den Regierungssitz von Otyimbingue nach Windhoek, 300 km von Walfischbai. **1890—1894**

Auch die Postagentur wird dorthin verlegt. Die Post wird durch Boten zu Fuß von der Küste aus befördert.
Erst am 16. April 1895 wird der erste Postfachbeamte (Postsekretär Sachs) in Deutsch-Südwestafrika eingesetzt.

Hauptmann von François gründet Windhoek (= Windecke). **1890 18. Okt.**

Die Kolonialgesellschaft gründet ein Syndikat zur Bildung der „Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" unter Ehrenvorsitz ihres Präsidenten Fürst Hohenlohe-Langenburg. Zweck des Unternehmens ist Errichtung von Kleinfarmen (zu 2 ha) in Klein-Windhuk (75 000 ha). Auch sollen durch Graf von Pfeil Burenfamilien herangezogen werden. Nachdem das Kapital des Syndikats von 100 000 Mark auf 300 000 Mark nominell in zwei Jahren mühselig gebracht worden ist, wird der inzwischen gegründeten Siedlungsgesellschaft am 2. März 1896 die Konzession erteilt. **1892 23. April**

Infolge Kapitalmangel und Schwierigkeiten aller Art bleibt der Erfolg der Besiedlung ein äußerst geringer, sind doch 1902 nur noch 12 Kleinsiedler und wenige Farmer vorhanden. Witbooiaufstand, Lungenseuche und die große Rinderpest sind weitere Hindernisse, nicht zuletzt der große Hereroaufstand. Dagegen bringt das mit der Woermannlinie gemeinsam betriebene Dampferunternehmen guten Gewinn. Die Vereinbarung mit dem Reichskolonialamt vom 6. August 1907 hebt die Konzessions-

rechte auf und beschränkt die Tätigkeit der Gesellschaft auf ihren eigenen Farmbetrieb.

Die Geschichte dieser ersten kolonialen Siedlungsgesellschaft ist bezeichnend für das geringe Kolonialverständnis im deutschen Volke der damaligen Zeit. (Um 200 000 Mark Kapital zusammenzubringen, brauchte es zwei Jahre Zeit.)

1892 3. Aug. Verleihung von Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen im Damaraland an den Rechtsanwalt Dr. Scharlach und den Kaufmann C. Wichmann zu Hamburg. Diese sogenannte Damaralandkonzession wird am 12. September mit Genehmigung der Reichsregierung an die zu diesem Zweck in London mit einem Anfangskapital von 300 000 Mark gegründete South Westafrican Company Limited weiter übertragen. In dem Konzessionsgebiet liegen die Kupfergruben von Otavi. Das Protokoll wird seitens der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes von Dr. Kayser und v. Schelling und seitens der englischen Gesellschaft von George Wilson und Dr. Scharlach am 14. November unterzeichnet. Das Kapital wird im Jahre 1902 auf 20 Millionen Mark erhöht. 1906 baut die Gesellschaft die Otavibahn, welche 1910 von der Regierung übernommen wird.

1893/94 **Aufstand der Hottentotten unter Hendrik Witbooi.**

1893 12. April Hauptmann von François erstürmt in den Witbooikämpfen Hornkranz.

1894 27. Aug. Major Leutwein beginnt den Sturm auf das Lager Hendrik Witboois in der Naukluft.

Hendrik Witbooi ergibt sich am 15. September.

1895 25. Juli Major Leutwein wird Landeshauptmann.

1895 Die Postbeförderung wird nach Versuchen mit Pferden, Reitochsen und Dromedaren endgültig mit Ochsenkarren durchgeführt.

1896 Der Ort Tsaochabmündung (Ort an der Mündung des Tsaochab) oder Tsaochabmund wird endgültig in Swakopmund, aus ersterem Wort entstanden, umbenannt. Seit 1903 schreibt man Windhuk statt Windhoek.

Aufstand der Khauashottentotten und der Osthereros. 1896

Erhebung eines kleinen Unterstammes der Hottentotten (Afrikaner) im Südosten von Deutsch-Südwestafrika. 1897

Nachdem zunächst die gewöhnlichen deutschen Briefmarken in Deutsch-Südwestafrika verwendet werden, erhalten die Wertzeichen den schwarzen Aufdruck „Deutsch-Süd-Westafrika", der 1898 in „Deutsch-Südwestafrika" geändert wird. 1900 werden die Kolonialmarken mit dem Schiff eingeführt. 1914 wird anläßlich der Windhuker Landesausstellung der erste und einzige Kolonialsonderstempel benutzt. 1897

Die Rinderpest, von Südafrika eingeschleppt, wütet im Lande. Rund 60 v. H. des Viehbestandes der Eingeborenen und 30 v. H. der Weißen gehen verloren. Im Lande herrscht große Teuerung; u. a. steigen die Preise für Rindfleisch auf das Dreifache (45 Pfennig für ½ kg). 1897

Aufstand der Swartbooihottentotten, die sich im Kaokofeld ergeben. 1898 17. März

Gründung des „Windhoeker Anzeiger", der ersten der in den deutschen Kolonien erscheinenden Zeitungen. 1898

Da Deutsch-Südwestafrika keine Telegraphenlinien hat und Telegramme von der Heimat in die Kolonie und umgekehrt auf indirekten, sehr umständlichen Wegen befördert werden müssen, schließt die Reichsregierung mit der Eastern and South African Telegraph Company in London einen Mietvertrag auf 20 Jahre ab. Von dem Hauptkabel Mossamedes (Angola)—Kapstadt soll ein T-Stück eingeschaltet und in Swakopmund gelandet werden. Der Kapitän des englischen Kabeldampfers bringt es fertig, das Kabel im englischen Ort Walfischbai an Land zu bringen — angeblich aus Versehen! 1899 16. Jan.

In Swakopmund wird die erste Telegraphendienststelle mit internationalem Dienst eröffnet. Von da ab beginnt der Bau umfangreicher Telegraphenlinien in der Kolonie. 1899 13. April
Auch Heliographenlinien sind vor dem großen Aufstande 1904 eingerichtet worden. Im Aufstande waren drei fahrbare Militärfunkstationen nach Deutsch-Südwestafrika gesandt worden.

1899
1. Juni
Erste landwirtschaftliche Ausstellung in Windhuk.

1902
20. Juni
1. Juli
Die erste deutsch-südwestafrikanische Eisenbahn von Swakopmund nach Windhuk durch die dort 100 km breite Sandwüste (Namib) wird eröffnet. (382 km lang; bis 1637 m ü. M.) Der Bahnbau war durch Eisenbahntruppen aus der Heimat begonnen worden.

1903
Nördlich der Mündung des Swakop wird aus Betonkörpern und Steinschüttung eine 370 m lange Mole erbaut, die aber nach zehn Jahren bereits versandet ist. 1911 wird ein neuer Molenbau von 650 m Länge begonnen. 1914 sind 240 m fertiggestellt. (Baufirma Grün & Bilfinger.)

1903
Strafexpedition der Schutztruppe gegen die aufständigen Bondelswarts im Süden der Kolonie, während dessen Verlauf unerwartet sich die Hereros erheben (Anfang 1904).

1904
12. Jan.
Beginn des Hereroaufstandes.

1904
27. Jan.
Hauptmann Franke entsetzt das von den Hereros eingeschlossene Okahandja.

1904
4. Febr.
Hauptmann Franke entsetzt Omaruru.

1904
9. Febr.
Ein Marineexpeditionskorps landet in Swakopmund zur Unterstützung der Schutztruppe im Kampf gegen die Hereros.

1904
11. Aug.
Die Hereros werden entscheidend am Waterberg von General von Trotha geschlagen.

1904
30. Nov.
Die Unterwerfung der Hereros ist vollendet.

1904—1908
Die Hottentotten unter Hendrik Witbooi erheben sich (Oktober). Witbooi fällt, sein Nachfolger Simon Copper muß in die Kalahari zurückmarschieren. Gegen ihn geht der ruhmreiche Zug des Hauptmanns von Erckert mit seinen Kamelreitern bis tief in die Wüste, wobei Erckert am 16. März 1908 den Heldentod findet (Grimm).

According to statements of Mr Luederitz colonial authorities doubt as to his acquisitions north of Orange river being entitled to German protection. You will declare officially that he and his establishments are under protection of the Empire.

Die Geburtsurkunde der deutschen Kolonialpolitik

Entwurf des Telegramms des Fürsten Bismarck an den deutschen Konsul in Kapstadt

1904 Nachdem der Leutnant a. D. Troost vom Auswärtigen Amt die „Konzession zum Betrieb eines öffentlichen, gewerbemäßigen Gütertransportunternehmens mittels Motorwagen in Deutsch-Südwestafrika“ erhalten hat, bringt er zwei Lastzüge nach der Kolonie, die jedoch vollkommen versagen. (Der eine in der Namibwüste steckengebliebene Wagen neben der Eisenbahnlinie wird vom Volkswitz „Tröster in der Wüste“ benannt.)

Die später, erst 1912, vom Gouverneur eingeführten Kraftwagen erwiesen sich ebenfalls, da zu schwer, als ungeeignet. Erst die Truppen der Südafrikanischen Union haben 1914 die richtigen Wagen, leichte Ford, gewählt, die sich bewährten.

1905 2.—4. Jan. Gefecht bei Groß-Nabas.

1905—1907 Gouverneur von Lindequist macht sich um die Hebung der Viehzucht besonders durch Einführung von Karakulrammen aus der Buchara verdient.

1906 20. Okt. Einführung der Schulpflicht für die Kinder der weißen Bevölkerung im Alter von 6—14 Jahren.

1906 23. Dez. Die Bondelswarts unterwerfen sich. Der Friede mit den aufständigen Stämmen wird in Ukamas geschlossen.

1907 12. März Der Reichstag bewilligt die Kosten der Eisenbahn Lüderitzbucht—Keetmannshoop sowie die geforderten Kriegskosten.

1907 31. März Aufhebung des Kriegszustandes.

1907 1. April Die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk wird wieder von der Zivilverwaltung übernommen.

1907 14. Mai Der Reichstag bewilligt 5 Millionen Mark für die durch den Aufstand geschädigten Ansiedler.

1907 18. Juli Beginn der Verschiffung größerer Mengen von Kupfererzen aus Swakopmund.

1907 31. Aug. Abnahme der Eisenbahnstrecke von Lüderitzbucht bis Aus.

Verordnung der Reichsregierung über die Einrichtung einer Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika.	1907 4. Okt.
Grundsteinlegung des Elisabethhauses in Windhuk.	1907 20. Okt.
Gründung der Deutschen Farmgesellschaft für Südwestafrika unter Beteiligung der Liebig-Kompagnie.	1907 31. Okt.
Bildung einer Deutsch-Südwestafrikanischen Züchtereigenossenschaft in Omaruru.	1907 12. Nov.
Gründung des Farmerbundes.	1907 8. Dez.
Erste Diamantfunde in Lüderitzbucht, im Juni Diamantfunde bei Kolmanskop.	1908 April
Fertigstellung der Bahn Lüderitzbucht—Seeheim—Keetmannshoop—Seeheim—Kalkfontein (545 km).	1908
Veröffentlichung der deutschen Regierung über die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika.	1909 28. Jan.
Erster Farmertag in Windhuk, am nächsten Tage wird die erste Landesausstellung eröffnet.	1909 28. Mai
Der Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft eröffnet in Keetmanshoop das Heimathaus, in dem auch eingewanderte Mädchen bis zur Erlangung einer Stellung Aufnahme finden.	1910
Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn Keetmanshoop—Windhuk (Karibib). (697 km.)	1911 Dez.
Die Küstenfunkstation in Swakopmund und etwas später, am 3. Juni, eine solche in Lüderitzbucht, werden in Dienst gestellt. Der Bau der Großfunkstation Windhuk wird erst einige Tage nach Beginn des Weltkrieges fertiggestellt. (Letztere stand mit der Funkstation Kamina in Togo und Nauen in Verbindung.)	1912 4. Febr.
Errichtung eines Landwirtschaftsrates.	1913 27. Mai

1913 9. Juni	Gründung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.
1913 14. Aug.	Die Ausgabe deutsch-südwestafrikanischer Hypothekenpfandbriefe wird genehmigt.
1913 22. Aug.	Eröffnung des Johanniterkrankenhauses in Keetmanshoop.
1913 9. Sept.	Einführung der Kaiserlichen Bergwerksverordnung von 1905 im Gebiete der Kaokoland- und Minengesellschaft.
1913 24. Sept.	Gründung einer Fleischverwertungsgesellschaft in Okahandja.
1913 27. Nov.	Gründung einer Genossenschaftsbank für den Norden in Omaruru.
1914	Eröffnung des Elisabethhauses (Wöchnerinnenheim) in Grootfontein.
1914 5. Jan.	Eröffnung des Erholungsheims in Swakopmund.
1914 21. Febr.	Verordnung zum Wehrgesetz für die Deutsche Schutztruppe. Wehrfähige Reichsangehörige, die sich dauernd im Schutzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe zu erfüllen.
1914 22. Febr.	Studienreise des Professors Fritz Jaeger zur Erforschung der Etoschapfanne und des Kaokofeldes.
1914 Juni	Die ersten zwei Flugzeuge im Schutzgebiet sollen der Postbeförderung dienen.
1914 4./5. Aug.	**Die Kriegserklärung Englands an Deutschland wird über Lome in Togo nach Lüderitzbucht übermittelt; am 6. August wird diese Nachricht von Nauen aus direkt funkentelegraphisch bestätigt und gleichzeitig der Belagerungszustand vom Gouverneur Dr. Seitz erklärt. Am 7. August allgemeine Mobilmachung im Schutzgebiet.**
1914 8. und 13. Aug.	Die Küstenfunkstationen Lüderitzbucht und Swakopmund werden abgebrochen.

Überfall bei Kummernais.	1914 23. Aug.
Erstes Patrouillengefecht bei Beenbreck.	1914 2. Sept.
Die Regierung der Südafrikanischen Union beschließt nach Überwindung innerer Widerstände den Krieg gegen Deutsch-Südwestafrika. Am 13. September überfallen Unionstreitkräfte die deutsche Polizeistation Ramansdrift und beginnen damit die Feindseligkeiten.	1914 9. Sept.
Die Deutschen besetzen die Walfischbai.	1914 10. Sept.
Lüderitzbucht wird von den Unionstruppen besetzt. Vier Tage später werden die ersten deutschen Männer in das Konzentrationslager bei Pretoria, später in das von Pietermaritzburg abtransportiert; im Oktober folgen dorthin Frauen und Kinder.	1914 18. Sept.
Eine deutsche Kolonne dringt nach Überschreitung des Oranje über Unionsgebiet gegen Ramansdrift vor.	1914 23. Sept.
Beschießung von Swakopmund durch englische Hilfskreuzer.	1914 23. und 24. Sept. u. 30. Okt.
Der Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant von Heydebreck, vernichtet in dem Gefecht von Sandfontein 3 feindliche Schwadronen und nimmt 15 Offiziere und 200 Mann gefangen.	1914 26. Sept.
Bis Anfang Oktober haben die Truppen der Union an der Küste Lüderitzbucht, im Süden Ramansdrift und im Caprivizipfel Schuckmannsburg besetzt.	1914 Okt.
Das erste Gefecht des Burenfreikorps unter Kommandant de Wet bei van Rooisvley. Als am 8. September die Mobilmachung in der Südafrikanischen Union angeordnet wird, billigt ein kleiner Teil der Buren das Eingreifen der Regierung Bothas in den Weltkrieg nicht und greift zu den Waffen. Die Aufständigen gehen zum Teil über den Oranje nach Deutsch-Südwestafrika, wo sie sich zu einem Freikorps zusammenschließen. Der Rest der aufständigen Buren kämpft in der Union weiter. Das letzte Gefecht findet am 24. Januar 1915 bei Upington statt. General Maritz führt die Abteilungen Maritz, Kemp, Stadler.	1914 9. Okt.

1914 12. Nov. Der Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant von Heydebreck, wird bei der Explosion von Gewehrgranaten am 9. November in Kalkfontein-Süd schwer verwundet und erliegt den Verletzungen. Sein Nachfolger im Kommando ist der Major und spätere Oberstleutnant Franke.

1914 18. Dez. Im Oktober besuchen der Bezirksamtmann Dr. Schultze, Jena, und die Leutnants Loesch und Roeder auf Einladung des Kommandanten das im Ovamboland an der Grenze Angolas und Deutsch-Südwestafrikas gelegene portugiesische Fort Naulila und werden dort hinterlistig getötet, obschon sich Portugal nicht im Kriege mit Deutschland befindet. Zur Vergeltung erstürmt Hauptmann Weiß (mit Leutnant Bieder) an der Spitze seiner 6. Kompanie und mit Teilen der 2. Batterie Fort Naulila im Ovamboland. Seitdem haben die Portugiesen nicht mehr gewagt, die deutsche Grenze zu überschreiten.

1915 11. Febr. General Botha übernimmt den Oberbefehl über die Unionstruppen, von denen eine Abteilung bereits am 25. Dezember in Walfischbai gelandet war.

1915 20. März Die Gefechte bei Pforte-Jakalswater-Riet veranlassen die Schutztruppe, die Räumung des Südens einzuleiten.

1915 7. April Die Landesmitte und Windhuk werden geräumt.

1915 5. Mai Die einzelnen Abteilungen der Schutztruppe müssen ständig verlustreiche Rückzugsgefechte gegen einen weit überlegeneren Feind bestehen. Der Oberkommandierende, General Botha, zieht in Karibib ein.

Gouverneur Dr. Seitz verlegt seinen Sitz von Windhuk nach Grootfontein. Windhuk muß am 12. Mai durch die Stadtverwaltung dem Feinde übergeben werden.

1915 21. Mai Weiter leisten die einzelnen Abteilungen der Schutztruppe heldenhaften Widerstand dem an Zahl und Material weit überlegenen Feinde. Die Hauptkräfte der Schutztruppe versammeln sich zwischen Kalkfeld und Waterberg. Die zwischen dem Gouverneur und General Botha an der Giftkuppe stattfindende Unterredung verläuft ergebnislos.

1915 19. Juni Unionstruppen (etwa 35 000 Mann, ihre Gesamtzahl beträgt 60 000) treten von der Staatsbahn aus den Vormarsch nach Nor-

tusschen Kapt. Joseph Frederiks van Bethanie Groot-Namaqualand en F.A.E. Lüderitz te Bremen in Duitschland.

Op den huidigen dag, den 25 Augustus 1883 (vijf en twintigsten Augustus een duizend acht honderd drie en tachtig) heeft Kapt. Joseph Fredericks van Bethanie een gedeelte zijns lands, namelyk de geheele Kust van de Groot of Orange rivier af tot den zes en twintigsten graad zuider breedte, met inbegrip van alle havens en baaien, mitsgaders het land tot twintig geographische mijlen landwaards, van elken punt der Kust uit berekend - aan de Firma F.A.E. Lüderitz te Bremen in Duitschland, tegen 60 (zestig) Wesley-Richard geweren, en 500 L (vijf honderd

Door de onderteekening des Verkoopers verklaart dezelve te gelyker tijd het boven beteekend lands gedeelte afgegeven, als ook de 60 (zestig) Wesley-Richard geweren en 500 L (vijf honderd pond in goud) ontvangen te hebben.

De Kooper van zijne zijde verklaart door zijne handteekening te gelijker tijd de inbezitneming van het gekochte land, als ook de overlevering der 60 (zestig) Wesley-Richard geweren en L 500 (vijf honderd pond in goud).

Bethanie d 25 Augustus 1883.

× Joseph Fredricks Kapitain

(get.) F.A.E. Lüderitz

Heinr. Vogelsang Bevollm.

Als getuigen.

(get.) Joh Bam, Rh. Miss.
C.A.E. von Pestalozzi.
+ Adam Lambers
+ Ruben Fredricks
+ Jeftha Mattys
(get.) Daniel Fredricks
· J. Christian Goliath.
· A. de Jongh.

Der erste Kaufvertrag von F.A.E. Lüderitz in Südwestafrika

den an. Der Rest der Schutztruppe zieht sich auf die vorbereitete Stellung bei km 514 der Otavibahn zurück und trifft am 26. in Otavi ein.

1915 1. Juli — Rückzugsgefecht bei Otavifontein (800 Deutsche gegen 8000 Unionssoldaten).

1915 6. Juli — Die während des Krieges im Norden errichtete Funkstation Tsumeb muß, leider nur unvollkommen beschädigt, dem Feinde übergeben werden. Die letzten Schüsse in diesem Feldzuge werden abgegeben. Der Rest der Schutztruppe versammelt sich in Khorab.

1915 9. Juli — **Bei km 500 der Otavibahn wird der Waffenstillstandsvertrag mit den für die Schutztruppe ehrenvollen Übergabebestimmungen von Dr. Seitz, Oberstleutnant Franke und General Botha unterzeichnet.**

1915 16. Aug. — Ganz Deutsch-Südwestafrika wird von der Südafrikanischen Union besetzt.

1919 28. Juni — Das Versailler Diktat (Artikel 119) erlaubt den Engländern, mehr als 6000 Deutsche auszuweisen. Nach 1920, als die Südafrikanische Union das Mandat übernahm, erfolgten keine weiteren Ausweisungen.

1919 Nov. — Die deutschen Beamten werden ausgewiesen. Der Ausweisungsbefehl lautet wörtlich: „Offiziere, Verbrecher und Beamte werden nach Deutschland abtransportiert!" Der Abtransport geschieht dementsprechend in unwürdigster Weise (auf Dampfer „Windhuk").

1920 10. Jan. — **Das Versailler Diktat tritt in Kraft. Übertragung des Völkerbundsmandats für Deutsch-Südwestafrika an die Südafrikanische Union.**

1920 17. Nov. — Die Protektoratsregierung führt die Bestimmungen der deutschen Bergbauordnung vom 8. August 1905, namentlich den Grundsatz der Schürffreiheit, im ganzen Schutzgebiet ein.

1922 30. Juli — Einweihung des Gebäudes der deutschen Oberrealschule in Windhuk.

Das von der Südafrikanischen Union nach Verhandlungen mit der deutschen Regierung erlassene Naturalisationsgesetz tritt in Kraft, nach welchem die Deutschen unter Beibehaltung der deutschen Reichsangehörigkeit die südafrikanische Staatsangehörigkeit erwerben können (Londoner Abkommen von 1923). — 1924, 12. Sept.

Der südwestafrikanische Landesrat in Windhuk beschließt auf Antrag seines Mitgliedes Stauch, daß alle vorhandenen Abdrucke des Blaubuches, welches das Mandatsrecht der Siegerstaaten und die koloniale Unwürdigkeit Deutschlands begründen sollte, vernichtet werden müssen. — 1926, 29. Juli

General Hertzog, damals Erstminister der Südafrikanischen Union, erklärt in bezug auf das Blaubuch, welches die Rechtsunterlage für den Mandatsgedanken abgibt: „Die Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit dieser Urkunde genügt, sie zu dem schimpflichen Begräbnis aller ähnlichen Schriften der Kriegszeit zu verdammen." — 1927, 28. Jan.

In Walfischbai, das der Mandatsverwaltung von Südwest unterstellt ist, wird eine große Kühlanlage zur Herstellung von Gefrierfleisch eröffnet, welches an Stelle von lebendem Vieh fast nur noch ausgeführt wird. (Der Viehbestand der Kolonie betrug 1936 an Rindern 588 000 und an Kleinvieh 1 999 000, außer einem Bestand von 1 530 000 Karakulschafen.) — 1927

Begünstigung der Bureneinwanderung aus Angola durch die Mandatsverwaltung, um die deutsche Bevölkerung zurückzudrängen. — 1929—1933

Die Deutsche höhere Regierungsschule entsteht in Swakopmund durch Zusammenlegung der privaten Realschule in Swakopmund und der deutschen Abteilung der „High School" in Windhuk. (Ein Jahr nach der Erlangung des Matriks kann nun das deutsche Abiturientenexamen abgelegt werden.) — 1930

Die Diamantgewinnung wird wegen ungünstiger Marktverhältnisse eingestellt und erst im Jahre 1935 im beschränkten Umfange wieder aufgenommen. — 1932

Bekanntgabe des sogenannten Kapstädter Memorandums, nach welchem im Landesrat in Deutsch-Südwestafrika auf Grund eines Kompromisses zwischen Deutschen und Buren die Unions- — 1932, 27. April

regierung ersucht werden soll, die deutsche Sprache als dritte Amtssprache einzuführen, alle Ende 1931 in der Kolonie ansässigen Deutschen automatisch zu naturalisieren und ihnen damit das Wahlrecht zu geben sowie Neuzuwanderern die Frist zur Naturalisation auf zwei Jahre herabzusetzen (wie bei den Einwanderern aus Südafrika) und die gesetzgeberischen Befugnisse des Landesrates zu erweitern.

(Dieser Antrag kam aber nicht mehr zur Vorlage, zumal inzwischen die Buren in ihrer Südwestafrikapartei anderer Meinung geworden waren und die Angliederung des Mandatsgebiets an die Union verlangten.)

1932 1. Aug.	Die Otavimine in Tsumeb läßt nach Betriebseinstellung die Pumpen stillsetzen und die Schächte ersaufen.
1933	Der Kupferbergbau wird wegen der ungünstigen Verhältnisse auf dem Kupferweltmarkt eingestellt und erst 1937 wieder aufgenommen.
1933 6. April	Einweihung des Hedwig-Heyl-Hauses, das die Haushaltungsabteilung der deutschen Oberrealschule in Windhuk einrichtet.
1934 5.–8. Juli	Erstes deutsches Jugendtreffen in Windhuk.
1934 12. Juli	Ausweisung des Landesjugendführers Erich von Loßnitzer. Verbot der Hitler-Jugend.
1934 Aug.	In Windhuk wird durch Professor Schoenberg eine Sternwarte (ehemalige Funkstation) errichtet.
1934 29. Okt.	Verbot der NSDAP. und Ausweisung des Landesleiters Weigel.
1934 Nov.	Bei den Neuwahlen in den Landesrat erhält die burische Südwestafrikapartei eine starke Mehrheit von 12 gegen 3 deutsche und 3 andere gemäßigte Sitze. Damit wird seitens der Buren der Beschluß gefaßt, die Kolonie als fünfte Provinz der Union von Südafrika einzugliedern. Da im südafrikanischen Parlament keine Entscheidung erzielt werden kann, bleibt das Mandat erhalten. Das Deutschtum wird jedoch unter immer stärkeren politischen und wirtschaftlichen Druck gesetzt.

1936 4. Mai

Volkszählung in Südwestafrika: 30 677 weiße Personen, 16 977 Weiße über 21 Jahre, davon 7461 weiblichen Geschlechts, 13 700 Weiße unter 21 Jahren, davon 6652 weiblichen Geschlechts. Als Ausländer werden 3649 Personen angesehen, davon als Reichsdeutsche 3284 (darunter 1554 weiblichen Geschlechts), naturalisierte Südafrikaner 5847 Personen (in Wirklichkeit Deutsche), gebürtige Südafrikaner 21 123 Personen. Diese Statistik ist irreführend. Nicht 12 v. H., sondern in Wirklichkeit wenigstens 42 v. H. der weißen Bevölkerung sind deutsch. Von der bodenständigen Bevölkerung sind sogar 60 v. H. deutsch. Da aber von den nicht deutschen Personen viele nur vorübergehend im Land sind (u. a. 300—400 Beamte), so dürften wenigstens 42 v. H. der ansässigen weißen Bevölkerung deutsch sein.

1937 31. März

In einer Rede vor dem südafrikanischen Parlament gibt General Hertzog, damals Erstminister, zu erkennen, daß er Deutsch-Südwestafrika als einen natürlichen Bestandteil der Union betrachte.

1937 2. April

Proklamation der südafrikanischen Regierung, welche allen nichtbritischen Personen in Südwestafrika die Zugehörigkeit zu öffentlichen Körperschaften verbietet und ihnen jegliche politische Betätigung untersagt. Den Deutschen aber, die britische Untertanen sind, werden hohe Strafen angedroht, wenn sie einem ausländischen Staatsoberhaupt den Treueid leisten oder ein Gehorsamsversprechen abgeben. Die deutsche Reichsregierung legt hiergegen scharfen Protest ein.

1937 29. Juni

Da der Deutsche Bund in Südwestafrika von der Mandatsregierung zur politischen Organisation erklärt wird und als solche nur Deutsche, welche die britische Staatsangehörigkeit besitzen, umfassen darf, so löst sich der Deutsche Bund aus Protest auf. Von den Deutschen, welche die Staatsangehörigkeit der Union besitzen, wird eine neue politische Partei gegründet. Alle die Schikanen hindern die Deutschen nicht, unentwegt an ihrem Volkstum und an Deutschland festzuhalten.

1938 18. Nov.

Albert Voigts, der langjährige Führer des Südwester Deutschtums, stirbt in einem Sanatorium in München im 69. Lebensjahre. Albert Voigts war neben seinem Bruder Gustav Voigts einer der großen Wirtschaftsführer Deutsch-Südwestafrikas, wo er auf seiner großen Farm Voigtsgrund einen der größten Staudämme der Kolonie mit 10 Millionen Kubikmeter Fassungsvermögen errichtete. Seit 1925 bis 1936 hatte er die Führung des Deutschen Bundes in Südwest.

1939 15. April Die Unionsregierung schickt 300 Mann Polizeitruppen nach Deutsch-Südwestafrika, angeblich als Vorsichtsmaßnahme gegen Unruhen.

Am 17. April 1939 Eintreffen der Truppe in Windhuk; sie führt Maschinengewehre und Panzerwagen mit sich.

Literatur-Nachweis*

Blumhagen, H[ugo]: Südwestafrika einst und jetzt. Berlin: Reimer 1934. 144 S., 1 Kt.
= Koloniale Fragen im Dritten Reich. (Bd. 1.)

Grimm, Hans: Das deutsche Südwester-Buch. München: Langen 1929. 429 S.

Oelhafen, Hans von: Der Feldzug in Südwest 1914/15. Auf Grund amtlichen Materials bearb. Hrsg. von der Gesellschaft für kolonialen Fortschritt e. V. Berlin: Safari-Verl. (1923). 264 S., 1 Kt., 3 Anl. 4°.

Sander, L[udwig]: Geschichte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von ihrer Gründung bis zum Jahre 1910. Nach den Akten bearb. Bd. 1, 2. Berlin: D. Reimer 1912. 4°.
1.: Geschichtliche Darstellung.
2.: Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten.

Seitz, [Theodor]: Südafrika im Weltkriege. Der Zusammenbruch in Deutsch-Südwestafrika, die Politik der Südafrikanischen Union während des großen Krieges. Weltfriede? Berlin: D. Reimer 1920. 111 S.

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.

TOGO

3

Die Gouverneure des Schutzgebietes

1884/1885 Freiherr von Soden, Oberkommissar für Togoland

1885—1889 Ernst Falkenthal, Regierungsassessor, Kommissar für Togoland

1889—1895 Jesko von Puttkamer, seit 1893 mit dem Amtstitel Landeshauptmann

1895—1902 August Köhler, seit 1898 mit dem Amtstitel Gouverneur

1902—1903 Waldemar Horn

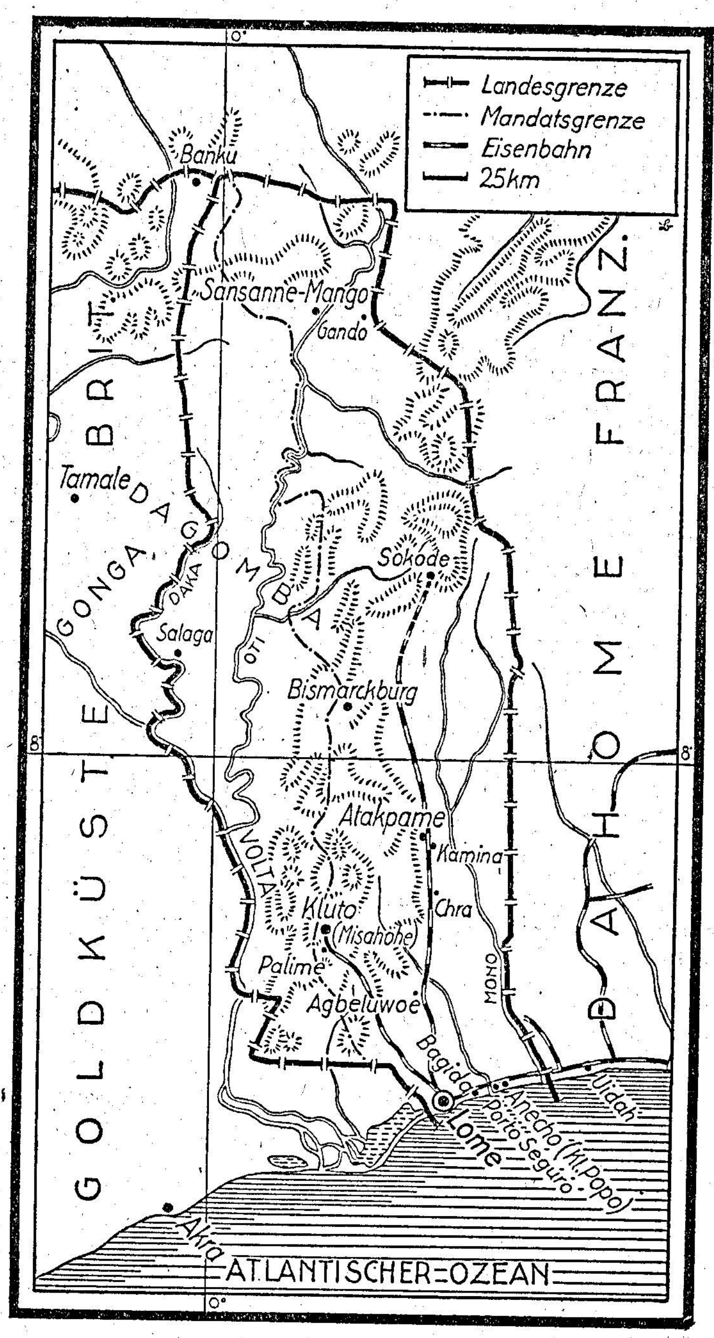
1904—1910 Graf Zech

1910—1912 Edmund Brückner

1912—1914 Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg

(1914 Major von Doering, stellvertretender Gouverneur)

Nur Eingeborenen-Polizeitruppe.



Deutsch-Togo

Hanseatische Handelsunternehmen gründen an der Sklavenküste Faktoreien, insbesondere in Bey Beach (dem späteren Lome). In Klein-Popo betätigt sich das Haus Wölber & Brohm. Bereits 1857 hatte das Bremer Haus F. M. Vietor & Söhne Handelsbeziehungen mit der Sklavenküste angeknüpft. — 1880

Dr. Nachtigal, der mit der „Möwe“ vor der Togoküste erschienen war, hißt die deutsche Flagge zuerst in Bagida, am nächsten Tage in Lome (Bey Beach). Dr. Nachtigal schließt als Vertreter des Deutschen Reiches mit Plakko, dem Vertreter des „Königs“ von Togo, Mlapa, den ersten Schutzvertrag in Bagida ab. (Siehe 9. Abschnitt, VI.) — 1884 5./6. Juli

Die jungen Faktoreileiter der Hamburger und Bremer Firmen erhalten von ihren Häusern die Weisung, die deutschen Kolonialbestrebungen mit allen Kräften zu fördern. Besonders zeichnen sich hierin die Gebrüder Randad aus. Mit Unterstützung des Kolonialpioniers und Kolonialjournalisten Hugo Zöller, der im amtlichen Auftrage in diesen Jahren die Togo- und Kamerunküste bereist, werden zahlreiche Schutzverträge mit den benachbarten Dorfhäuptlingen abgeschlossen. Es sind die ersten Bausteine zu der Kolonie Togoland. Heinrich Randad wird provisorisch als Konsul in Klein-Popo eingesetzt. — 1884—1885

Gustav Nachtigal hißt die deutsche Flagge in Porto Seguro. — 1834 5. Sept.

Gustav Nachtigal, 1834 in Eichstädt in der Altmark geboren, stirbt nach schwerem Fieber auf der Heimreise bei Kap Palmas an der westafrikanischen Küste. — 1885 19. März

Klein-Popo (aus dem portugiesischen povo = Volk) in Togoland wird durch ein Abkommen mit Frankreich deutsch. — 1885 24. Dez.

1885
26. Febr.

Der Verkauf von Sklaven und der Handel mit Sklaven werden verboten. Bis zum Jahre 1863 wurden noch Sklaven nach Nordamerika, Kuba und Brasilien verkauft (zum Preise von etwa 380 Mark), später nur in Afrika selbst.

1887
27. April

Abkommen mit Frankreich über die Grenzen im Hinterland von Togo. (Togo war ursprünglich der Name eines Eingeborenendorfes jenseits der Küstenlagune hinter Porto Seguro, mit dessen Häuptling Dr. Nachtigal den ersten Schutzvertrag abgeschlossen hatte.)

Ein weiteres Abkommen erfolgt am 23. Juli 1897. Grenzabkommen mit England sind in dem Sansibar- wie in dem Somoavertrag von 1899 enthalten. 1904 und 1908 finden dann die letzten Grenzregulierungen statt, womit das Schutzgebiet seine endgültige Gestalt erhält.

1888

Nachdem Hauptmann von François seinen erfolgreichen Zug nach Sálaga gemacht hat, schließt England mit Deutschland einen Grenzvertrag ab, nach welchem die Sultanate Gonga und Dagómba für neutral erklärt werden. François gründet die Station Bismarckburg.

1888
1. März

Die erste Postdienststelle wird in Togoland, in dem Orte Klein-Popo, errichtet. Ab 1. Juni 1888 wird Togo selbständiges Mitglied des Weltpostvereins.

1891
9. Nov.

Die erste Regierungsschule in Klein-Popo wird mit 65 Kindern unter Leitung des Lehrers Koebele eröffnet. 1897 wird die Schule nach Sebevi verlegt.

1892

Von Hans Gruner wird die wissenschaftliche Station Misahöhe gegründet.

Gruner, der von 1899—1914 Bezirksamtmann dortselbst war und im Kriege die Feldkompanie Misahöhe führte, ist der Begründer des Kakaoanbaus in der Kolonie.

1893/94

In Togoland wird die erste Telegraphenlinie an der Küste angelegt, die in Verbindung mit den benachbarten französischen und englischen Linien und durch letztere auch mit dem englischen Überseekabel stehen und so eine telegraphische Verbindung mit Deutschland ermöglichen. (Togo war auch die einzige Kolonie, die bereits 1895 eine Fernsprechverbindung unter Benutzung der Telegraphenlinie hatte.)

Berlin, den 19ten Mai 1884.

Entwurf.

Allerhöchste Vollmacht

für 1, Dr. Nachtigal

2, Kapt. z. S. Schering

3, Kapt. z. S. Herbig

[illegible]

Ausf.: [illegible]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir Unseren

1, General-Konsul Dr. Nachtigal,

2, Kapitän zur See Rudolph Schering, Kommandant unseres Schiffs „Elisabeth",

3, Kapitän zur See Otto Herbig Kommandant unseres Schiffs „Leipzig"

ermächtigt haben in Unserem Namen mit unabhängigen Königen, Fürsten und Häuptlingen in Westafrika zwischen deren Landen und dem Deutschen Reiche Freundschafts-, Handels- und Schutzverträge abzuschließen, sowie auch die von Angehörigen des Deutschen Reichs durch Verträge mit solchen unabhängigen Königen, Fürsten und Häuptlingen erworbenen Gebiete, oder vertragsmäßig zu erwerbenden Rechte und Besitztitel unter den Schutz des Deutschen Reichs zu stellen. Wir versprechen, Alles dasjenige gutzuheißen, und zu genehmigen, was dieser Bevollmächtigte auf Grund der gegenwärtigen Vollmacht und in Gemäßheit Unserer Instruktionen verhandelt und abschließt und unterzeichnet haben wird.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Vollmacht vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

(Z. A. W.)

(ad contras. v. B.)

+ vertragsmäßigen

Entwurf einer Vollmacht des Fürsten Bismarck für den Generalkonsul Dr. Gustav Nachtigal

1894/95 Die deutsche Togoexpedition unter Führung von Gruner und v. Carnap-Quernheimb erschließt das Hinterland. Es wird in Gando ein Schutzvertrag abgeschlossen.

1895—1899 Es kommt zu einer Reihe kleinerer Aufstände, die von Polizeitruppen bald unterdrückt werden. 1897/98 wird ein größerer Aufstand der Kongomba durch die Polizeitruppe unter von Massow unterdrückt und das Land unterworfen. Spätere kleinere Aufstände sind rein lokaler Art und bleiben ohne Einfluß auf die friedliche Erschließung der Kolonie.

1897 23. Juli Deutsch-französisches Abkommen über die Grenzregelung.

1899 14. Nov. Grenzfestsetzung mit England.

1900 **Einführung des Baumwollanbaues in Togoland durch das Kolonialwirtschaftliche Komitee.**

Zur Unterweisung der Eingeborenen wird ein nordamerikanischer schwarzer Baumwollpflanzungssachverständiger eingestellt.

1902 21. Febr. Erlaß einer Verordnung, durch welche der Sklavenhandel mit Gefängnis bis zu höchstens drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft wird.

1903 Gründung einer Baumwollschule, die später zur Ackerbauschule erweitert wird.

1904 27. Jan. In Lome wird die in 1½ Jahren erbaute eiserne Landungsbrücke in einer Länge von 350 m dem Verkehr übergeben.

1905 1. Jan. **Das bisher „Togoland" benannte Schutzgebiet erhält die Bezeichnung „Togo".**

Der Ort „Klein-Popo" erhält wieder seinen Eingeborenennamen „Anecho".

1905 18. Juni In Togo wird die erste Eisenbahn zwischen Lome und Anecho an der Küste entlang eröffnet.

1906 17. April Das Gouvernement von Togo setzt Prämien aus für Anpflanzung von Frucht- und Nutzholzbäumen, die allerdings fast ausschließlich den Missionen für ihre Schulen und Gemeinden zugute kommen.

Eröffnung des Telegraphenverkehrs von Lome nach Atakpame.	1907 23. Jan.
Eröffnung des Eisenbahnbetriebs Lome—Palime.	1907 27. Jan.
Die Verordnung des Reichskanzlers über das Münzwesen und Geldwesen in den Schutzgebieten vom 1. Februar 1905 wird für Togo in Kraft gesetzt. Es gilt die Reichsmarkrechnung. (Zollfreie Zulassung von französischem Geld bis zum Einzelbetrag von 20.— Mark. An den öffentlichen Kassen können englische Geldsorten angenommen werden (1 Pfund = 20 Mark), dagegen dürfen Maria-Theresien-Thaler weder in Zahlung genommen noch ausgegeben werden.	1907 1. Juni
Auf Grund einer großen ärztlichen Untersuchung von 27 000 Eingeborenen werden in Misahöhe 80 Fälle von Schlafkrankheit festgestellt. Es ist dies seit 1903 bereits die zweite sanitäre Maßnahme der deutschen Regierung in ihrem Kampf gegen die Schlafkrankheit. Schon 1850 soll diese furchtbare Seuche in Togo bekannt gewesen sein. Die Krankheit ging dank der Arbeit der deutschen Ärzte schon zurück, um sich dann wieder in der Mandatszeit stark auszubreiten, so daß z. B. 1932 fast 4000 neue Fälle gezählt wurden und das Seuchengebiet sich nach Norden und nach Süden ausdehnte.	1908
Die „Verkehrsanlag“ von Togo, mit der die Landungsbrücke und die drei Eisenbahnlinien gemeint sind, wird auf zehn Jahre an die Deutsche Kolonialeisenbahn- und Betriebsgesellschaft (Lenz) verpachtet, der Lösch- und Ladebetrieb von dieser an die Woermannlinie unterverpachtet.	1908 1. April
Das Gouvernement übernimmt die Ackerbauschule für Eingeborene, welche durch das Kolonialwirtschaftliche Komitee gegründet worden ist. Unter der Oberleitung des Baumwollsachverständigen werden Schüler in drei Jahrgängen unterwiesen.	1908 1. April
Errichtung eines Krankenhauses für Eingeborene in Palime.	1909
Eröffnung des Sophie-Charlotte-Krankenhauses in Lome.	1909 24. Mai
Die erste Regierungsfortbildungsschule wird in Lome eröffnet.	1911 Jan.

1913
19. Jan.

Togo erhält als erste deutsche Kolonie direkten Kabelanschluß an die Heimat durch das Kabel Monrovia—Lome, welches Anschluß an das Kabel Emden—Pernambuco der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft in Köln (gegründet 1908) hat.

1913
12. Juni

Die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie in Berlin erhält die Genehmigung zur Herstellung einer funktelegraphischen Verbindung zwischen Deutschland und Togo und zwischen Togo und Deutsch-Südwestafrika auf die Dauer von 20 Jahren. Die Funkstelle wird in Kamina in Togo errichtet.

1913
15. Nov.

Eröffnung des Erweiterungsbaues des Sophie-Charlotte-Krankenhauses in Lome.

1913
8. Dez.

Erster Wechsel von Funksprüchen zwischen Kamina und Nauen.

1914
5. Aug.

Von dem stellvertretenden Gouverneur Major von Doering, der erst die Neutralität von den Engländern und Franzosen zu erreichen sucht (Frankreich antwortet überhaupt nicht, England ausweichend), wird der Kriegszustand erklärt.

Am 6. August besetzen die Engländer Lome, am 7. August die Franzosen Anecho und Porto Seguro. Dieser Einfall ist offensichtlich längst vorbereitet gewesen.

1914
8. Aug.

Porto Seguro wird von den Franzosen besetzt. Der stellvertretende Gouverneur zieht sich mit seinen Truppen ins Innere zurück.

1914
15. Aug.

Gefecht bei Agbeluwoe.

1914
22. Aug.

Die Deutschen, bei Chra an der Hinterlandbahn südlich Kamina angegriffen, müssen nach heldenhaftem Widerstand ihre Stellungen aufgeben.

1914
24. Aug.

Hauptmann Pfähler mit 25 Weißen und 200 Mann Polizeitruppen leistet am Chrafluß dem vormarschierenden Gegner erfolgreichen Widerstand, Pfähler und sechs Deutsche fallen. Die Stellung muß aufgegeben und der Rückzug nach Kamina (Funkstation) angetreten werden.

1914
26. Aug.

Die Funkstation Kamina wird von den Deutschen zerstört.

Morgens 8 Uhr muß das Schutzgebiet nach mehrtägigen Verhandlungen den Engländern übergeben werden. — 1914 27. Aug.

Die Togo-Deutschen werden nach Dahomey in französische Gefangenschaft gebracht, aus deren Hölle sie erst im Juli 1915 infolge deutscher Vergeltungsmaßnahmen an in Deutschland gefangenen Franzosen erlöst werden. — 1914 18. Sept.

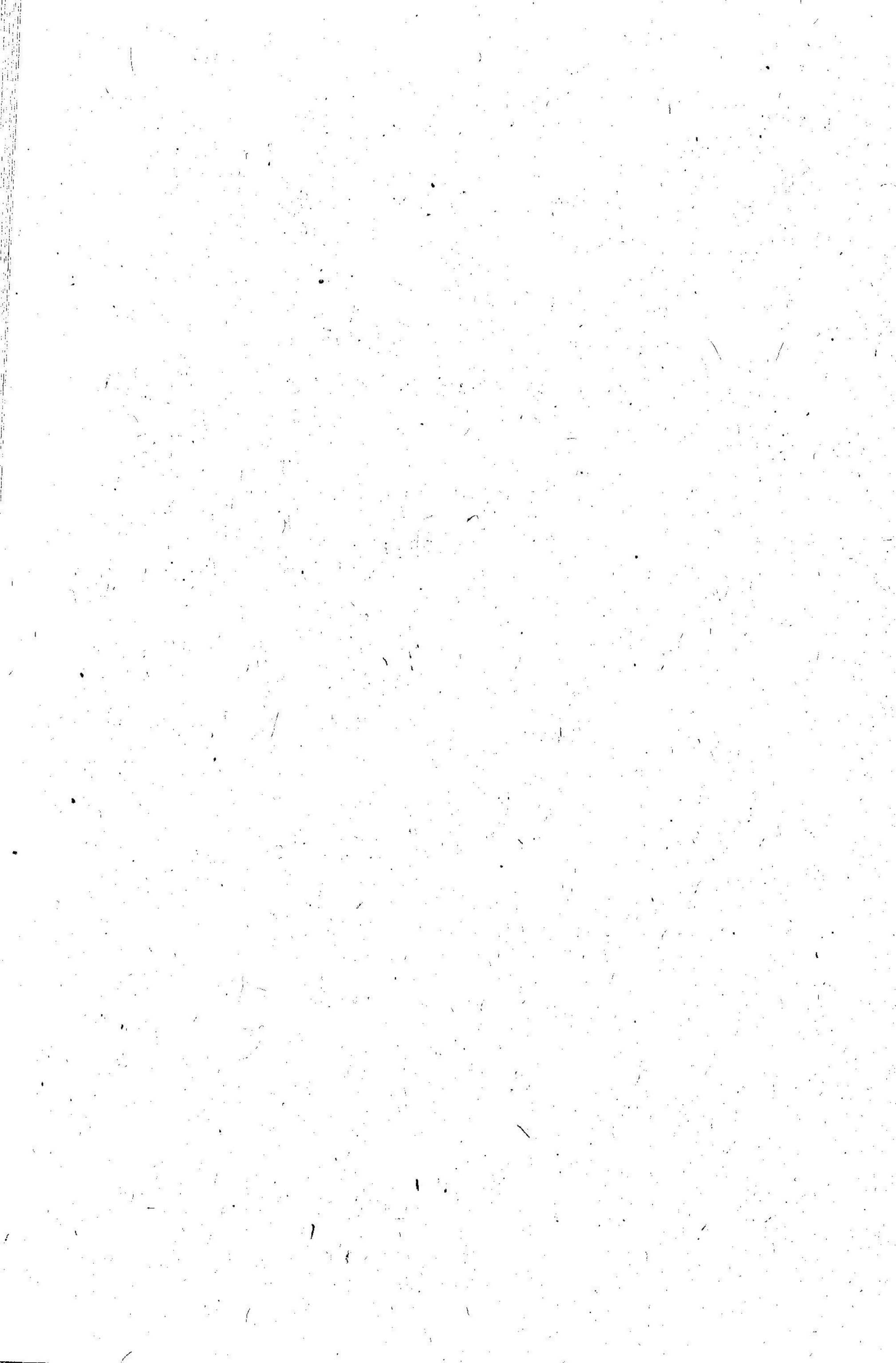
Abschluß eines Geheimvertrages zwischen England und Frankreich, die für die Besetzung durchgeführte Teilung nach Kriegsende in eine endgültige umzuwandeln. Der französische Anteil beträgt 54 000 qkm, der englische 33 000 qkm. — 1916

Literatur-Nachweis*

Full, August: Fünfzig Jahre Togo. Berlin: D. Reimer 1935. 280 S. 1 Kt. = Koloniale Fragen im Dritten Reich (Bd. 2.)

Trierenberg, Georg: Togo, die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes. Berlin: Mittler 1914. VIII, 216 S., 2 Kt.

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.



KAMERUN

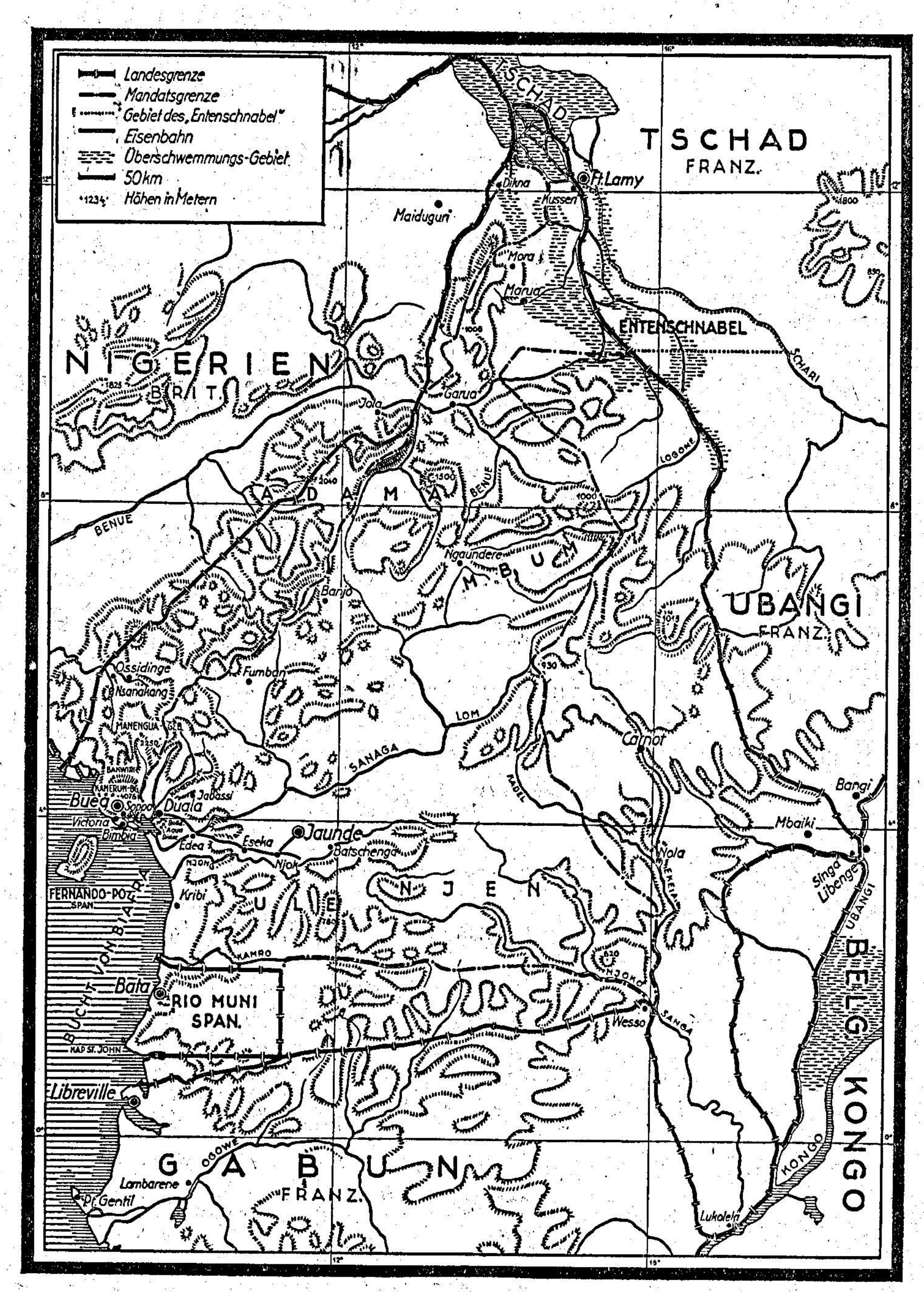
4

Die Gouverneure des Schutzgebietes

1884—1885 Dr. Max Buchner, Reichskommissar
1885—1891 Freiherr von Soden
1891—1895 von Zimmerer
1895—1906 Jesko von Puttkamer
1907—1910 Dr. Theodor Seitz
1910—1911 Dr. Otto Gleim
1912—1916 Dr. Karl Ebermaier

Die Kommandeure der Schutztruppe

1894—1896 von Stetten
1897—1901 von Kamptz
1901—1903 Pavel
1903—1908 Mueller
1908—1913 Puder
1913—1916 Major Zimmermann



Landesgrenze
Mandatsgrenze
Gebiet des „Entenschnabel“
Eisenbahn
Überschwemmungs-Gebiet
50 km
Höhen in Metern
TSCHAD
TSCHAD
FRANZ.
Ft. Lamy
Dikna
Kussen
Maiduguri
Mora
Marua
ENTENSCHNABEL
SCHARI
NIGERIEN
BRIT.
Garua
Jola
BENUE
LOGONE
ADAMAUA
BENUE
Ngaundere
MBUM
Banjo
UBANGI
FRANZ.
Ossidinge
Nsanakang
Fumban
LOM
SANAGA
Carnot
Bangi
Jabassi
Buea
Duala
Victoria
Bimbia
Mbaiki
Edea
Eseka
Jaunde
Batschenga
Njok
Nola
NJONG
FERNANDO-PO
SPAN.
Kribi
BULE
NJEN
Singa
Libenge
UBANGI
KAMPO
BUCHT VON BIAFRA
Bata
RIO MUNI
SPAN.
NJOKO
Wesso
SANGA
KAP ST. JOHN
Libreville
BELG. KONGO
KONGO
OGOWE
GABUN
FRANZ.
Lambarene
Pt. Gentil
Lukolela

Kamerun

Die Firma C. Woermann richtet eine Faktorei im Gebiet des Kamerunflusses ein und benutzt hierzu eine auf dem Fluß verankerte Hulk. 1868

Der erste Woermanndampfer „Aline" wird erbaut und in den Westafrikadienst gestellt (1279 BRT.). 1877–1879

1884 sind es bereits fünf Schiffe, die die Verbindung zwischen Hamburg und Kamerun aufrechterhalten.

Die Firma C. Woermann gründet in Duala die erste Niederlassung auf dem Festland. 1881

Bereits Ende 1883 faßt Fr. Colin aus Landau den Plan, im Gebiet der freien Bagas und Susus in Westafrika, gegenüber den englischen Los-Inseln, eine deutsche Kolonie zu gründen, die Dembiahkolonie. Er legt zunächst am Dubrekafluß eine Faktorei an und verhandelt mit den benachbarten Häuptlingen. Nachdem das Auswärtige Amt seinen Plänen zugestimmt hat, kommen Dr. Nachtigal und Dr. Buchner (an Bord der Kriegsschiffe „Elisabeth" und „Möwe") an der Sangariküste an. Es gelingt, mit einigen Häuptlingen Schutzverträge abzuschließen, doch stellt sich bei sorgfältiger Prüfung heraus, daß andere Häuptlinge bereits Verträge (1880) mit den Franzosen abgeschlossen haben. Diese werden respektiert. In dem deutsch-französischen Vertrag vom 24. Dezember 1885 wird das Gebiet der Dembiahkolonie an Frankreich abgetreten. Damit kommt auch die im März 1885 gegründete Handelsgesellschaft „Fr. Colin, Deutsch-Afrikanisches Geschäft" unter französische Gerichtsbarkeit. 1883/84

Dr. Nachtigal, deutscher Generalkonsul in Tunis, wird von dem Fürsten Bismarck beauftragt, nach Westafrika zu fahren, um die dort ansässigen Deutschen unter deutschen Schutz zu stellen. 1884 19. Mai

Die Instruktion bezieht sich auf den Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gabun, insbesondere das Gebiet gegenüber der spanischen Insel Fernando Po von der Mündung des Kamerunflusses (Kamerun aus dem portugiesischen Wort camerões = Krabben gebildet) bis zum Kap St. John. In der Weisung heißt es,

daß die Errichtung einer Verwaltung sowie einer Garnison deutscher Truppen nicht beabsichtigt ist. (Siehe 9. Abschnitt, VII.)

1884 11.—14. Juli — In Bimbia wird am 11. Juli der erste Schutzvertrag unterzeichnet. Nachdem die Agenten der Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen bereits vorgearbeitet haben, gelingt es dem Reichskommissar Dr. Nachtigal und seinem Begleiter Dr. Buchner, auch die Negerkönige Bell und Aqua, deren Häuptlinge bisher infolge englischen Einflusses dagegen waren, zum Unterzeichnen eines Schutzvertrages zu bewegen. Am 14. Juli erfolgt die feierliche Flaggenhissung in den Dörfern Bell, Aqua und Didotown in Anwesenheit des Kriegsschiffes „Möwe". (Siehe 9. Abschnitt, VIII.) England war um einige Tage zu spät gekommen, obschon bereits 1882 das Land den Briten als Protektorat angeboten worden war; sie hatten aber nicht darauf geantwortet.

1884/85 — In den darauffolgenden Wochen und Monaten werden von Dr. Buchner weitere Verträge im Innern abgeschlossen, zuletzt in Südkamerun. Ein deutsches Geschwader unter Admiral Knorr unterstützt die Erwerbung an der ganzen Küste und muß wiederholt den Engländern und den von diesen gegen Deutschland aufgestachelten Negern entgegentreten. (Die Besitzverhältnisse und die Hoheitsrechte unter den Küstenhäuptlingen waren sehr verwickelte, ein Umstand, der von England, zum Teil auch von Frankreich weidlich ausgenutzt wurde, um gegen die deutsche Besitzergreifung zu intrigieren.)

1884 18.—22. Dez. — Aufstand gegen den deutschfreundlichen „König" Bell, veranlaßt durch englische Kaufleute. Der Aufstand wird durch ein Landungskorps der Kriegsschiffe „Bismarck" und „Olga", die unter dem Kommando des Admirals Knorr stehen, unterdrückt, nachdem die Joßplatte, wo sich die Aufständigen verschanzt haben, erstürmt ist. Bei diesem Kampf fällt der Agent der Firma Woermann, Pantenius.

1885 29. April — Über die Abgrenzung der gegenseitigen Interessen wird ein Abkommen zwischen England und Deutschland getroffen.

1885 3. Juli — Der erste Gouverneur von Kamerun, Freiherr von Soden, trifft dortselbst ein. In seiner Begleitung ist als Kanzler der Referendar Jesko von Puttkamer sowie als Amtsdiener der Unteroffizier Füll-

bier, der eine Polizeitruppe ausbilden soll, zu deren Aufstellung es jedoch erst 1891 kommt.

Unterzeichnung eines Protokolls zwischen Deutschland und Frankreich, welches die Machtsphären beider Staaten in Afrika, wo sich dieselben berühren, definitiv feststellt. Durch Austausch der durcheinanderliegenden kleinen Schutzgebiete wird die Grenzfrage in Kamerun befriedigend gelöst. **1885 24. Dez.**

Die deutsche Reichsmarkwährung wird eingeführt. (Früher wurde nach Krus ein Geschäft abgeschlossen. 1 Kru wird jetzt = 20 Mark = 80 Liter Palmöl = 160 Liter Palmkerne bewertet.) **1886 10. Okt.**

In Kamerun, dem späteren Duala, wird die erste deutsche Postagentur, die erste in Afrika überhaupt, eröffnet und dem Gärtner Friedrich Gochter aus Ulm übertragen. Im August 1888 übernimmt ein Fachbeamter den Dienst, der Postsekretär Wallmuth, der auch gleichzeitig für das Gouvernement arbeitet und von beiden zur Hälfte sein Gehalt bezieht. **1887 1. Febr.**

Der Regierungsoberlehrer Theodor Christaller eröffnet die erste Regierungsschule in Belldorf, einem Dualadorf am Kamerunfluß. (1896 stirbt Christaller am Schwarzwasserfieber.) **1887 24. Febr.**

Kamerun wird zum Weltpostverein angemeldet. **1887 1. Juni**

Hauptmann von Gravenreuth fällt bei der Erstürmung des Bakwiridorfes Buea, 1000 Meter hoch am Kamerunberg gelegen. (1901 wird Buea Hauptsitz der Regierung.) Der zweite Offizier, Oberleutnant von Stetten, wird schwer verwundet. Dr. Preuß, Leiter des Botanischen Gartens der Regierungsstation Viktoria, rettet die Trümmer der Expeditionstruppe an die Küste zurück. **1891 Okt.**

Eine Polizeitruppe wird aufgestellt. (1914 betrug dieselbe 205 weiße Offiziere und Unteroffiziere und 1650 Farbige.) **1891 30. Okt.**

Kamerun erhält Anschluß an das Welttelegraphennetz. Eine englische Gesellschaft legt ein Kabel, welches Anschluß an das englische Kabel in Bonny hat und dessen Benutzung eine Jahresmiete von 134 000 Mark kostet. Erst nachdem 1913 das deutsche Kabel über Togo in Betrieb genommen ist, wird dieser Vertrag gelöst. **1893 21. Febr.**

1893 15. Nov. — Abkommen (auch vom 14. April) zwischen Deutschland und England über das Hinterland von Kamerun; es werden feste Grenzen an Stelle der Absonderung von Interessensphären gegen Nigerien bis zum Tschadsee festgelegt.

1893 Dez. — 50 Dahomeysoldaten meutern in Duala und plündern die Häuser auf der Joßplatte. In sechs Tagen wird dieser Aufstand niedergeschlagen.

1894 15. März — Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich über strittige Gebiete. Deutschland erhält den sogenannten „Entenschnabel". Diese Grenzziehung besteht bis 1911.

1894 3. Dez. — Der Landeshauptmann Jesko von Puttkamer (Togo) wird stellvertretender Gouverneur (Gouverneur von Zimmerer erkrankt).

1894 Dez. — Strafexpedition gegen die Bakwiri unter Oberleutnant von Stetten. Seine Begleiter: Dr. Preuß und Leutnant Hans Dominik (der spätere Major und Held Südkameruns). Der Oberhäuptling „Dschagga" fällt. Die Bakwiri unterwerfen sich, womit die friedliche Pflanzungsarbeit am Kamerunberg beginnt. Die Gebeine des 1891 gefallenen Hauptmanns von Gravenreuth, des „Löwen von Ostafrika", werden gefunden und in Duala unter seinem Denkmal beigesetzt.

1897 — **Gründung der großen Kakaopflanzung „Viktoria" am Kamerunberg (Dr. Eugen Zintgraff).**

Grundkapital 2,5 Millionen Mark.

1898 — Vergebung eines großen Gebietes (vom Umfange Bayerns) als Konzession an eine hamburgisch-englische Spekulationsgesellschaft.

1899 — Die Expedition Schlechter stellt den Reichtum des Waldgebietes an Kautschuk liefernden Pflanzen fest. Zahllose Händler dringen in das Waldgebiet ein, große Warenmengen einführend, welche die Habsucht der kriegerischen Stämme reizen.

1899 Sept. — Der Bulistamm im Hinterland von Kribi wird aufsässig und zieht plündernd zur Küste. Der Aufstand wird in vier Tagen niedergeschlagen.

1902—1904 — Eine deutsch-englische Grenzexpedition nimmt genaue Vermessungen der Grenzlinie zwischen Yola und dem Tschadsee vor.

We the undersigned Chiefs of Tebanet and Sorrokow, under King Bell's Jurisdiction, declare herewith that we are perfectly agreeing with the treaty made by Mr. Eduard Schmidt acting for the Firm C. Woermann and Mr. Joh. Voss acting for Mess. Jantzen & Thormählen, both of Hamburg, with the said King Bell.

The treaty has been properly explained to us and we have signed this paper as follows

Cameroons the fifteenth day of July one thousand eight hundred and eighty four

Ed. Schmidt

Joh: Voss

Ed. Woermann. junior

[illegible] Krohn

Tebanet — King Tebanet × his mark
Sam King Tebanet × his mark
Pinde King Tebanet × his mark

Sorrokow — Yellow King Bell × his mark
Hawkin Hawkin × his mark
Steward Bell × his mark
Zomanot King Bell × his mark
Long man Bell × his mark
Daniel Bell
Ned Bell × his mark
Yellow Bell × his mark
John Angale × his mark

rag der Hamburger Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen mit 12 Kameruner Unterhäuptlingen

1902 Die Pflanzungen am Kamerunberg nehmen eine eigene Gebirgsbahn von 7 km Länge in Betrieb, die später bis Soppo, 4 km unterhalb Buea, verlängert wird.

1902 21. Febr. Eine Verordnung des Reichskanzlers über die Haussklaverei in Kamerun bezweckt eine systematische allmähliche Abschaffung der Sklaverei.

1903 In den Waldgebieten am oberen Dja und Njong im Süden kommt es nach Ermordung und Flucht der Händler zu ernsten Unruhen, die mit der Bestrafung der Mörder und Aufrührer enden.

1905—1907 Nachdem die Gesellschaft „Südkamerun" einen Dampfer auf den oberen Njong brachte, kommt es zu einem gemeinsamen Aufstand der dort ansässigen Stämme, der erst unter großen Opfern und Schwierigkeiten beendigt werden kann.

1907 15. April Umwandlung der Kopfsteuer in eine Gebäudesteuer.

1907 1. Juni Verordnung über Bezahlung von Arbeitern in Kamerun. Mit Ausnahme von Südkamerun müssen alle Löhne in Bargeld bezahlt werden.

1908 Religiöse Aufstände der mohammedanischen Bevölkerung im Norden werden schnell niedergeworfen.

1908 Durch einen Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich wird die Süd- und Ostgrenze reguliert.

1908 1. März Das Gouvernement in Buea richtet eine eigene Druckerei ein, die einen europäischen Drucker und 15 eingeborene Lehrlinge beschäftigt.

1909 Die Manengubabahn im Norden Kameruns wird eröffnet (160 km).

1909 Gründung eines großen Lepraheims in Ossidinge, welches eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (1200 ha) erhält, so daß sich die Kranken selbst ernähren können. Die Ansiedlung der Leprosen findet 1911 statt (600 Kranke).

1909 Okt. Eine Tischlereilehrwerkstatt in Duala wird in Betrieb genommen. Es werden fünf farbige Gesellen und zehn Lehrlinge beschäftigt.

Eröffnung der landwirtschaftlichen Schule in Viktoria mit 19 Schülern. Ausbildung (dreijähriger Kursus) von eingeborenen landwirtschaftlichen Aufsichtsbeamten.	**1910 1. Okt.**
Hauptmann Hans Dominik, welcher 16 Jahre der Kameruner Schutztruppe angehörte, stirbt auf der Heimreise nach Deutschland. Dominik hat sich unvergeßliche Verdienste um die Befriedung Kameruns (Station Jaunde) erworben.	**1910 16. Dez.**
Deutsch-französisches Marokkoabkommen, durch welches Deutschland Neukamerun und damit Zutritt zu dem Kongo und seinem größten rechten Nebenfluß Ubangi erhält.	**1911 4. Nov.**
Gründung der Tabakpflanzung Batschenga bei Jaunde in Südkamerun.	**1912**
Die erste Funkstation wird nahe bei Duala von der Gesellschaft Telefunken errichtet.	**1912**
Gründung der Afrikanischen Frucht-Compagnie, G. m. b. H., Bananenpflanzung in der Tikoebene.	**1912**
Übernahme des Ubangivorsprunges in deutsche Verwaltung.	**1913 1. Febr.**
Einführung einer Kopfsteuer von 10 Mark in ganz Kamerun.	**1913 22. Febr.**
Deutschland übernimmt die französische Station Carnot in Neukamerun.	**1913 1. April**
Abschluß des Gebietsaustausches mit Frankreich in Alt- und Neukamerun.	**1913 1. Juni**
Oberleutnant von Hagen nimmt unter Kämpfen Besitz von dem letzten von Frankreich abgetretenen Gebiet in Neukamerun.	**1913 9.–19. Juni**
Erhöhung der Einfuhrzölle zugunsten der Erbauung von Automobilstraßen.	**1913 10. Sept.**
Eröffnung eines Europäerkrankenhauses in Jaunde.	**1913 30. Okt.**

1914 8. April Da die gesundheitlichen Verhältnisse im Ort Duala verbessert werden sollen, findet eine Enteignung der Bewohner statt, die von deutschfeindlichen Elementen zur Unruhestiftung ausgenutzt wird.

1914 1. Aug. Die Mittellandbahn wird von Duala über Eseka (173 km) bis km 180 fertiggestellt. Spurweite 1 m.

1914 1. Aug. **In Kamerun wird die Nachricht von dem Kriegsausbruch in Europa bekannt. Der Ausnahmezustand wird verhängt.**

Am 15. August verlegt der Gouverneur seinen Dienstsitz von Buea nach Duala. Die Barre des Kamerunflusses bei Duala wird durch Versenkung mehrerer Dampfer gesperrt. Der aufrührerische Häuptling Manga Bell wird hingerichtet. Die Schutztruppe verfügt über einen Bestand 185 weißer und 1550 schwarzer Soldaten, die Polizeitruppe zählt 30 Weiße und 1200 Eingeborene.

1914 2. Aug. Der Gouverneur überträgt alle militärischen Befehlsbefugnisse auf den Kommandeur Major Zimmermann.

1914 5. Aug. Der Kriegszustand wird über Kamerun verhängt.

1914 7. Aug. Belgischer Vorschlag zur Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens, zu dem auch fast ganz Neukamerun gehört, an Frankreich, das sich am 7. August einverstanden erklärt. England weigert sich (erst am 17. August), die Neutralisierung anzuerkennen.

1914 7. Aug. Frankreich eröffnet gegen Kamerun die Feindseligkeiten durch Überrumpelung des deutschen Zollpostens Singa an der Ostgrenze, wohin eine Kolonne von 300 Soldaten von dem französischen Grenzort Bangui bereits am 5. August in Marsch gesetzt worden ist.

Vom Norden aus über den Schari wird die Einnahme von Kusseri versucht, die Franzosen werden aber verlustreich zurückgeschlagen.

1914 12. Aug. In Ermangelung von Banknoten und Hartgeld werden Schatzscheine im Gesamtwert von 2 Millionen Mark ausgegeben.

1914 25. Aug. Die Engländer rücken von Nigerien über die Nordwestgrenze vor und besetzen Nssanakang.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 27. November und die gefälligen Berichte vom 3. und 15. December v. J. betreffend das Verhalten Englischer Beamten und Unterthanen im Kamerun-Gebiet, beehre ich mich Euerer Excellenz auszugsweise eine Eingabe des Syndikats für Westafrika in Hamburg vom 30. v. M. und deren Anlagen, sowie Übersetzung aus No. 278 des Kuryer poznański anbei zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten Verwerthung des Inhalts zu übersenden. Euere Excellenz werden darin ausreichendes Material finden, um Lord Granville zu überzeugen, daß die von uns angebrachten Beschwerden über

An
den Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen zu Münster
Excellenz
London.

und Unterthanen, die Ausdehnung der Deutschen Besitzungen von Kamerun nach dem Innern und die Befestigung des Deutschen Ansehens daselbst zu erschweren, auf bestimmte Thatsachen gegründet war.

Wir hoffen nunmehr daß Englischerseits alles geschehen wird, um den uns von Lord Granville ausgedrückten freundlichen Absichten durch die That zu entsprechen.

Euere Excellenz wollen zugleich Lord Granville mittheilen, daß der Kaiserliche Geschwaderchef angewiesen worden ist, wegen mehrerer uns gemeldeten und auch schon in der Englischen Presse erwähnten Excesse von Eingeborenen gegen den Kapitain eines Englischen Handelsschiffes und dessen Leute nachdrücklich einzuschreiten und die Schuldigen zu bestrafen.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
gez. Busch

Englische Intrigen in Kamerun

Anweisung des Reichskanzlers Fürst Bismarck an den deutschen Botschafter in London

1914 28. Aug.	Die Belgier treten in den Kampf ein.
1914 9. Sept.	Eine englische Abteilung rückt an der Küste entlang, geführt von verräterischen Duala, in Kamerun ein. Bei Nssanakang werden die englischen Truppen geschlagen.
1914 26. Sept.	Englische und französische Kriegsschiffe dringen in die Kamerunbucht ein und beschießen Duala, um Truppenteile zu landen. Die in der Nähe liegende deutsche Funkstation, welche bis dahin mit Nauen in Verbindung stand, wird von den Deutschen selbst rechtzeitig zerstört.
1914 27. Sept.	Die Engländer besetzen Duala von der See aus. Ein großer Teil der Deutschen muß in englische und französische Gefangenschaft gehen, denn es gab nicht genügend Waffen, um alle Männer zu bewaffnen. Den Deutschen in Viktoria und Buea erging es im November ebenso.
1914 8. Okt.	Ein englischer Angriff auf Jabassi wird zunächst abgewiesen, ist dann aber (14. Oktober) erfolgreich.
1914 26. Okt.	Edea und Sanaga werden von den Franzosen besetzt.
1915 10. Juni	Die deutsche Station Garua am Benue, die den Engländern viel zu schaffen gemacht hat, muß endlich kapitulieren. Am 27. Juni muß im Zentrum Ngaundere und schließlich am 24. Oktober auch das westlich davon gelegene Banjo geräumt werden. Die deutschen Truppen ziehen sich zu der Hauptabteilung nach Jaunde zurück, wo sie sich bis zur Jahreswende 1915/16 halten.
1916 Jan.	**Die deutsche Schutztruppe in Stärke von 900 Weißen und 14 000 schwarzen Soldaten und Trägern tritt den Marsch nach der benachbarten spanischen Rio-Muni-Kolonie an, wo sie am 14. Februar entwaffnet und unter spanischen Schutz gestellt wird.** Der Truppe sind 40 000 Eingeborene gefolgt. Die Deutschen, die nicht nach Spanien übergeführt, sondern vorher in französische Gefangenschaft geraten sind, werden zusammen mit den Togo-Deutschen in das berüchtigte Lager von Dahomey gebracht (siehe Hans Grimm: „Der Ölsucher von Duala").
	Im Norden hält sich noch westlich des Logoneflusses auf der Station Mora die 3. Kompanie unter Hauptmann von Raben bis zur

letzten Patrone. Nur durch Mangel wird sie gezwungen, am 18. Februar 1916 vor der englischen Übermacht die Waffen zu strecken.

Abschluß eines Geheimvertrages zwischen Frankreich und England über die Teilung Kameruns. Nach diesem wird bereits während des Weltkrieges Kamerun in ein kleineres, an Nigerien grenzendes englisches und in ein weit größeres französisches Verwaltungsgebiet aufgeteilt. Diese Teilung wird auch nach Unterstellung Kameruns unter Mandatsverwaltung beibehalten, jedoch wird Neukamerun dem französischen Kolonialreich unmittelbar einverleibt. **1916**

Nach Entscheidung des Obersten Rates wird Frankreich als Mandatar Kameruns eingesetzt. Die Scheidung des englischen Mandatsgebietes entspricht der militärischen Aufteilung vom März 1916. **1919 7. Mai**

Deutsche können in dem unter englischer Verwaltung stehenden Teil Kameruns ihre alten Pflanzungen wieder gegen Bargeld erwerben und auf dieselben zurückkehren. **1924 Nov.**

Versteigerung des deutschen Kameruner Grundbesitzes in London, zu der deutsche Staatsangehörige als Bieter zugelassen werden. Auf diese Weise werden alle Ländereien bis auf zwei Pflanzungen von den früheren deutschen Eigentümern zurückerworben, darunter auch die Viktoria-Pflanzung.

Deutsche kehren nach Kamerun (englisches Mandat) zurück (180 Pflanzungsangestellte, Kaufleute und Missionare). **1925**

Einige deutsche Firmen nehmen in dem französischen Mandatsgebiet die Arbeit wieder auf. **1927**

In Edea, im Gebiet der französischen Mandatsverwaltung, wird von einer deutschen Gesellschaft die erste Ölfabrik (Palmöl) eingerichtet. **1929**

Die im Kriege völlig zugrunde gegangene Tabakpflanzung Batschenga wird mit holländischer Hilfe erneuert, wozu die französische Mandatsverwaltung das frühere Land bei Jaunde in Pacht gibt. **1930**

In Kamerun beginnt man mit der Gewinnung von Gold und Zinn. **1933**

1938 Mai — Studienreise von Prof. P. Mühlens, Direktor des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft nach Westafrika. Studium der Gesundheitsverhältnisse und hygienischen Lebensbedingungen der Kamerun-Deutschen wie auch der Eingeborenen unter französischer und englischer Mandatsverwaltung.

Literatur-Nachweis*

Maywald, Fritz: Die Eroberer von Kamerun. Berlin: Stollberg (1933). 234 S.
= Deutschlands Kolonialhelden. Bd. 2.

Pürschel, Herbert: Die Kaiserliche Schutztruppe für Kamerun. Gefüge und Aufgabe. Berlin: Junker u. Dünnhaupt 1936. 126 S., 1 Kt.
= Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin. Seminar-Reihe. H. 13.

Puttkamer, Jesko von: Gouverneursjahre in Kamerun. Berlin: Stilke 1912. 331 S., 1 Kt.

Student, Erich: Kameruns Kampf 1914/16. Unter Benutzg. von bisher unveröffentlichten Kriegstagebüchern, Tätigkeits- und Gefechtsberichten u. Beigabe v. 108 größtenteils bisher noch nicht veröffentlichten Bildern u. 5. Kt.-Skizzen. Mit Geleitworten d. letzten Gouv. v. Kamerun Dr. Ebermaier. Berlin: Bernard & Graefe 1937. 343 S. Lw. 6.50
= Deutsche Tat im Weltkrieg 1914/1918. Bd. 22.

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.

DEUTSCH-OSTAFRIKA

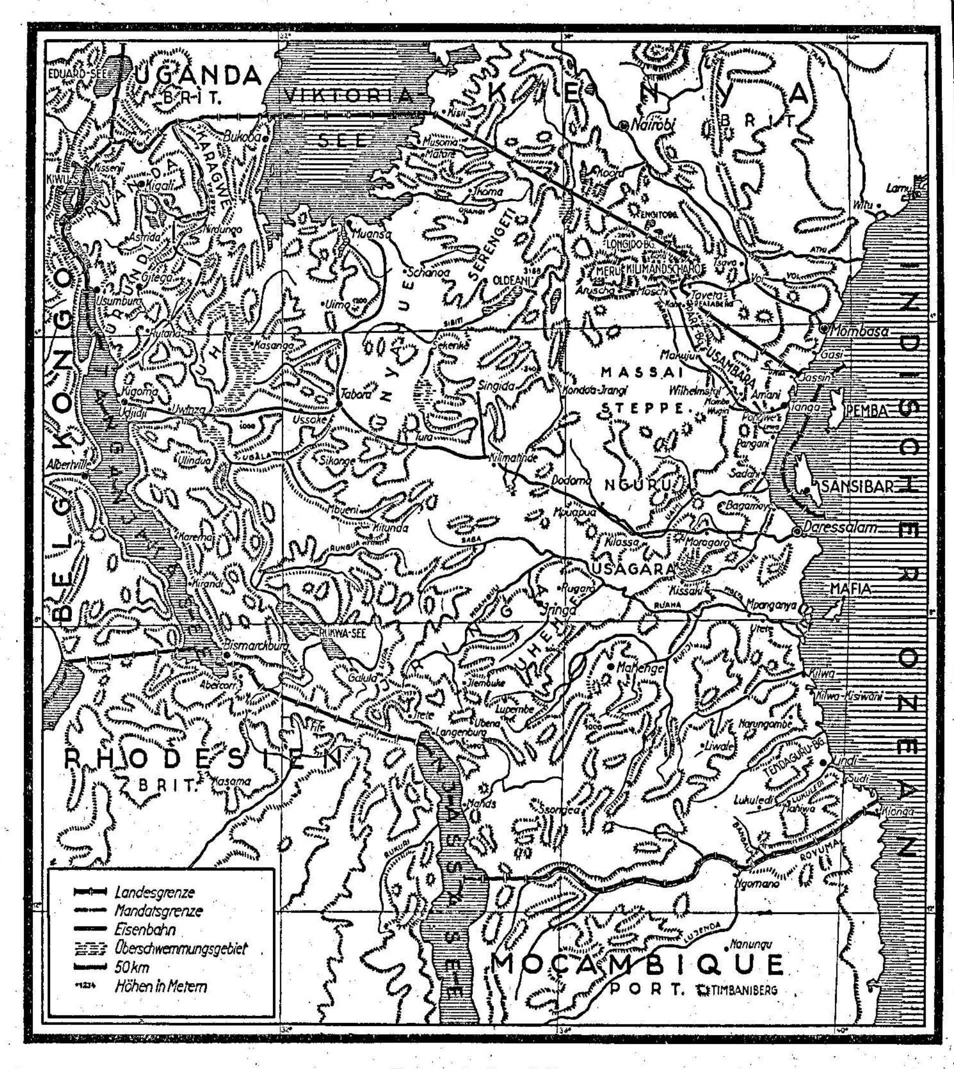
5

Die Gouverneure des Schutzgebietes

1885—1889 Dr. Carl Peters, Reichskommissar
1889—1891 Wißmann, Reichskommissar
1891—1893 Freiherr von Soden, erster Gouverneur
1893—1895 Freiherr von Scheele
1895—1896 von Wißmann
1896—1901 von Liebert
1901—1906 Graf von Götzen
1906—1912 Freiherr von Rechenberg
1912—1918 Dr. Schnee

Die Kommandeure der Schutztruppe

1891 von Zelewski
1892—1893 unbesetzt
1894—1895 Freiherr von Scheele, Oberst
1896—1897 von Trotha, Oberstleutnant
1898—1900 von Liebert, Generalmajor
1901—1905 Graf von Götzen, Major
1906—1914 von Schleinitz, Major
1914—1918 von Lettow-Vorbeck



Deutsch-Ostafrika

Dr. Carl Peters legt dem Auswärtigen Amt einen Kolonialplan (Sambesi) vor. Der damalige Leiter der Kolonialabteilung Kayser lehnt ab. Auch der Präsident des Kolonialvereins, Fürst Hohenlohe-Langenburg, will von praktischer Kolonialpolitik nichts wissen. Ein anderes Vorstandsmitglied des Kolonialvereins, Dr. Fabri, erklärt sogar, daß praktische Kolonialpolitik erst dem 20. Jahrhundert vorbehalten sei, jetzt käme es erst darauf an, den Kolonialgedanken in Deutschland lebendig werden zu lassen. — 1884

Dr. Carl Peters wurde 1857 als achtes Kind eines Pfarrers in Neuhaus a. d. Elbe geboren, promovierte 1879 in Berlin und machte 1880 sein Examen als Schulamtskandidat. 1881 siedelte Peters zu dem Bruder seiner Mutter nach London über. Dieser Bruder hieß Karl Engel, war Komponist und Musikhistoriker, der sich in England naturalisieren ließ und eine Dame aus der englischen Aristokratie geheiratet hatte. Hierdurch war Peters Gelegenheit gegeben, die englische Gesellschaft von Grund auf kennenzulernen. Ein Schwager von Engel, Kendrick, war der Schwiegervater Joe Chamberlains, des späteren Kolonialministers. Seine Beobachtungen legte Peters in seinem Buche „England und die Engländer" nieder (1904). Nach dem Tode Engels kehrte Peters im Oktober 1883 nach Berlin zurück.

Dr. Carl Peters gründet die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" mit folgendem Zweck: Gründung von deutschen Ackerbau- und Handelskolonien. — **1884 28. März**

1. Beschaffung eines entsprechenden Kolonisationskapitals.
2. Auffindung und Erwerbung geeigneter Kolonisationsdistrikte.
3. Hinlenkung der deutschen Auswanderung in diese Gebiete.

Der erste Vorsitzende der Gesellschaft wird Kammerherr Graf Behr-Bandelin, der auch Vorsitzender des damals gegründeten Konservativen Klubs ist. Das erste Kapital wird durch Ausgabe von Anteilscheinen zu 5000 Mark sowie durch Sammlung von Beträgen zu 50 Mark unter den Mitgliedern der Gesellschaft aufgebracht. Im August 1884 sind 35 Anteile gezeichnet und es wird eine engere Organisation mit einer Finanzkontrolle unter Vorsitz

des Ministerialpräsidenten Grimm aus Karlsruhe geschaffen, die die Keimzelle der späteren Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist.

1884
16. Sept.

Ausschußsitzung der Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Berlin, in welcher Dr. Carl Peters den Auftrag erhält, nach Afrika zu reisen, um Land für die Gesellschaft zu erwerben. Als Begleiter werden Dr. jur. Jühlke und Graf J. Pfeil ausersehen. Bald darauf reisen die drei Herren nach Sansibar ab, jedoch versuchen sie, das Ziel ihrer Reise zu tarnen, um die Engländer nicht frühzeitig auf ihr Vorhaben aufmerksam zu machen.

1884
8. Nov.

Der deutsche Konsul William O'Swald in Sansibar teilt Dr. Carl Peters mit, daß ihn die deutsche Regierung in einem Erlaß angewiesen habe, dem p. p. Peters, wenn er wirklich in Sansibar eintreffen sollte, zu eröffnen, daß er dort weder Anspruch auf Reichsschutz für seine Kolonie, noch Garantie für sein eigenes Leben haben könne.

1884
10. Nov.

Dr. Carl Peters landet mit seinen Begleitern Jühlke und Pfeil in Sadani an der Küste Ostafrikas.

1884
10. Nov.
17. Dez.

Dr. Carl Peters schließt in Begleitung von Dr. Jühlke und Graf Pfeil mit den Häuptlingen des Hinterlandes von Sadani und Bagamoyo in Ostafrika Verträge ab, die neben der Flaggenhissung die Rechtsgrundlage zur späteren Übernahme der Schutzherrschaft durch das Reich abgeben. Es sind die Landstriche zwischen Pangani und Kingani in einem Umfang, der dem Süddeutschlands etwa gleichkommt. Außerdem läßt sich Dr. Peters von dem Agenten des Sultans von Sansibar, Said Bargash, bestätigen, daß der Sultan in diesen Gebieten, speziell in Nguru und Usagara, keine Oberhoheit und Schutzrechte besitzt (26. November 1884). Am 17. Dezember ist die Expedition bereits zu Ende und Dr. Peters trifft am 5. Februar 1885 wieder in Berlin ein. Die Unkosten betragen noch nicht 2000 Mark. (Siehe 9. Abschnitt, IX.)

1885
12. Febr.

Der Ausschuß der Gesellschaft für deutsche Kolonisation beschließt, ein Direktorium auf 15 Jahre zu ernennen. Mitglieder sind Dr. Peters, Graf Behr, Hofgartendirektor Jühlke, Dr. Lange und Konsul Roghé. Auf Antrag von Dr. Peters wird eine eigene Flagge, die heute unter Hinzufügung des Hakenkreuzes die Fahne des Reichskolonialbundes ist, angenommen. Die Flagge wurde

von dem damaligen Sekretär der Gesellschaft und späteren Hauptmann A. Leue entworfen.

Kaiser Wilhelm I. unterzeichnet den Schutzbrief für die ostafrikanischen Erwerbungen der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation". (Siehe 9. Abschnitt, X.) — **1885, 27. Febr.**

Die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Carl Peters und Genossen" wird in das Handelsregister Berlin eingetragen. — **1885, 2. April**

Am 9. April erhält Dr. Peters Generalvollmacht von der Gesellschaft. A. Leue wird Sekretär; Dr. Jühlke ist in Sansibar Vertreter der Gesellschaft und wird vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet beauftragt. Man plant dieses zu erweitern vom Kap Guardafui bis zum Rovuma, von den Komoren bis nach Madagaskar. Es werden zum Zwecke der Landerwerbung elf Expeditionen hinausgeschickt.

Clemens Dehnhardt schließt in Gegenwart seines jüngeren Bruders Gustav und des Landwirtes Schunke einen Schutz- und Landkaufvertrag mit dem Sultan Achmed (genannt Simba = der Löwe) von Witu ab, durch den sich der Sultan von Witu unter die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches stellt und gleichzeitig Clemens Dehnhardt als seinen Bevollmächtigten ernennt. Unabhängig hiervon erwirbt Clemens Dehnhardt für die Witu-Gesellschaft durch Kauf ein Landgebiet von 25 qkm Umfang. Kaufpreis: 50 Gewehre, Tuch, Glasperlen und einige 1000 Maria-Theresien-Thaler. Das Sultanat Witu war ungefähr zwei Drittel so groß wie das damalige Deutsche Reich. — **1885, 8. April**

Bismarck teilt telegraphisch dem Generalkonsul Gerhard Rohlfs in Sansibar mit, daß das Deutsche Reich das Anerbieten des Sultans Achmed von Witu in Ostafrika, sein Land unter die deutsche Schutzherrschaft vorbehaltlich der Rechte Dritter zu stellen, annimmt. — **1885, 27. Mai**

Ein deutsches Flottengeschwader unter Konteradmiral Knorr erscheint vor Sansibar, da der Sultan Schwierigkeiten macht, wobei England ihn unterstützt. Sir John Kirk, englischer Konsul in Sansibar, ist der Gegenspieler von Peters. — **1885, 7. Aug.**

Deutsch-englischer Vertrag über die gegenseitigen Interessengrenzen in Sansibar und Ostafrika. — **1886, 1. Nov.**

1886 24. Nov. Gründung der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft Lewa durch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Nachdem Versuche mit Tabakbau mißlungen sind, wird mit Erfolg Kautschuk (Manihot Glac.) gepflanzt. Diese älteste Pflanzung (Leiter der Sumatrapflanzer Köhler) wird 1910 an eine englische Gesellschaft verkauft.

1886 30. Dez. Festlegung der deutsch-portugiesischen Grenze.

1887 30. Juli Vertrag zwischen Sultan Said Bargash und Dr. Peters als Vertreter der DOAG., welche am 26. Februar 1886 mit Karl von der Heydt als Vorsitzenden neu konstituiert war. Durch diesen Vertrag wird Peters die ganze Küste vom Umba bis zum Rovuma zwecks Weiterübertragung an die DOAG. überlassen. 1888 scheidet Peters aus der DOAG.-Leitung aus und unternimmt am 17. Juni 1889 die Emin-Pascha-Expedition (bis 6. Juli 1890).

1888 28. April Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft schließt mit dem Sultan von Sansibar einen Vertrag ab, nach welchem sie einen 10 Meilen breiten Streifen an der ostafrikanischen Küste von ihm pachtet.

1888 22. Nov. Als erste in Deutsch-Ostafrika wird in Lamu eine deutsche Postagentur eröffnet, die von dem Vertreter der Deutschen Witu-Gesellschaft betreut wird. (Am 31. März 1891 wird diese Agentur geschlossen, da Witu englisch wird.)

1888 2. Dez. Bismarck entschließt sich zu einer weiteren Hilfeleistung der bedrängten Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Es wird unter Mitwirkung eines englischen Geschwaders die Blockade gegen Waffeneinfuhr und Sklavenausfuhr über die ostafrikanische Küste verhängt.

1888 Dez. **Der Araberaufstand unter Führung von Buschiri bricht aus.**

1889 2. Febr. Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika über eine Summe von zwei Millionen Mark zu verfügen und die Ausführung der erforderlichen Maßregeln einem Reichskommissar zu übertragen."

Hauptmann Hermann Wißmann, welcher bereits seit dem 1. Januar dem Auswärtigen Amt zugeteilt war, wird zum Reichskommissar ernannt.	1889 3. Febr.
Bildung eines Stabes mit Wißmann als Kommandanten an der Spitze. Am 15. Februar tritt Wißmann die Ausreise an. Er begibt sich nach Ägypten zur Anwerbung von 650 Sudanesen, die um 350 Mann aus Mozambique verstärkt werden. Am 19. Februar wird die Kaiserliche Verordnung zur Bildung einer Polizeitruppe in Ostafrika erlassen.	1889 8. Febr.
Die militärischen Operationen gegen die Aufständigen unter Buschiri und Banaheri beginnen.	1889 April
Erstürmung des Lagers von Buschiri bei Bagamoyo.	1889 8. Mai
Bismarck teilt nach London mit, daß Dr. Peters, der in der Zeit von 1888 bis 1889 noch weitere Verträge mit eingeborenen Sultanen und Häuptlingen abgeschlossen bzw. dieselben veranlaßt hatte, bereits mit England abgeschlossene Verträge zugunsten des Reiches rückgängig zu machen, ohne Auftrag der Regierung handele. Dies wird Dr. Peters in Sansibar mitgeteilt. Bismarck schreibt auf ein Aktenstück am 23. Juli die Randbemerkung: „Bisher brauchen wir England, wenn der Friede noch etwas erhalten werden soll." Damit sind die großen Pläne des Dr. Carl Peters endgültig gescheitert.	1889 Mai
Nachdem Buschiri bereits im Dezember 1889 gefangen und zu Tode verurteilt und auch Banaheri geschlagen wurde, ist die Ruhe im Norden des Schutzgebietes wiederhergestellt.	1890 6. April
Nach Einnahme Lindis ist der Aufstand im allgemeinen beendet.	1890 Mai
Mit dem Sansibarvertrag (Näheres siehe Abschnitt 9) zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zugunsten von Großbritannien zurück. Unterzeichnet ist der Vertrag vom Reichskanzler von Caprivi und Legationsrat Krauel.	1890 1. Juli
Der erste deutsche Reichspostdampfer der neugegründeten Deutschen Ostafrikalinie (DOAL.) tritt die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika von Hamburg aus an. Der mit diesem Dampfer fahrende erste deutsche Fachpostbeamte eröffnet am 27. August eine Postagentur in Sansibar.	1890 23. Juli

1890 10. Sept. — Die Legung eines Seekabels Sansibar—Bagamoyo—Daressalam durch eine englische Gesellschaft, mit der ein Vertrag abgeschlossen ist, wird beendigt. Am 18. September tritt der Telegraph in Bagamoyo, am 22. in Daressalam in Tätigkeit. Am 4. Oktober werden in beiden Orten auch von Fachbeamten bediente Postagenturen eröffnet.

1890 8. Nov. — Die Deutsche Reichsregierung erklärt England gegenüber, daß sie mit einer Entschädigung der durch den Aufstand in Witu schwer geschädigten Deutschen rechne. England gibt eine unklare Zusage, die nicht gehalten wird. (Die Aufgabe der Schutzherrschaft in Witu wurde von den Eingeborenen als Verrat angesehen, wodurch die dort lebenden Deutschen in eine gefährliche Lage gerieten und teils niedergemacht, teils ihrer Habe beraubt wurden.)

1890 20. Nov. — Das Reich schließt einen Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, nach der die Verwaltung und Zollerhebung Ostafrikas auf das Reich übergeht gegen die Verpflichtung, jährlich 600 000 Mark für Amortisation und Verzinsung einer von der Gesellschaft aufzunehmenden Anleihe in Höhe von 10 556 000 Mark zu zahlen. Dafür hat die Gesellschaft ihrerseits die Verpflichtung, an den Sultan von Sansibar den Entschädigungsbetrag von 4 Millionen Mark für Abtretung des Küstenstriches zu zahlen.

1890 — Verlegung des Gouvernementssitzes von Bagamoyo nach Daressalam.

1891 1. Jan. — Deutsch-Ostafrika erhält für den zurückberufenen Reichskommissar einen Zivilgouverneur.

1891 22. März — Die Wißmanntruppe wird in eine reguläre Kaiserliche Schutztruppe umgewandelt, welche dem Reichsmarineamt untersteht. Zum Kommandeur wird am 9. April der Leutnant von Zelewski ernannt.

1890 — Die Rinderpest bricht im Schutzgebiet aus.

1891 März — Die englische Regierung überträgt zunächst die den Gebrüdern Dehnhardt zustehende Ausübung der Hoheitsrechte über Witu einer englischen Handelsgesellschaft.

1891 9. April — Dr. Carl Peters als Kommissar zur Verfügung des Gouverneurs von Soden gestellt.

Ereignis	Datum
Vier Kompanien der Schutztruppe werden bei Rugaro auf dem Marsche von den Wahehe überfallen. Der Kommandeur der Schutztruppe von Zelewski gerät in einen Hinterhalt und kommt mit 9 Europäern und 150 Askari um.	**1891 17. Aug.**
Die erste Telegraphenlinie Bagamoyo—Sadani wird eröffnet. (Bis zum Beginn des Weltkrieges waren 3000 km Leitungen im Betrieb.)	**1892 5. Mai**
Die Regierungsschule in Tanga wird mit 50 Schülern in einem Kaufladen eröffnet. Schon 1895 kann der spätere Rektor Blank mit 100 Schülern in das Gouvernementsschulhaus ziehen.	**1892 5. Dez.**
Unglücklicher Ausgang der Expedition von Bülow gegen Moschi. Seit dieser Zeit Militärgouverneure bis 1906 (mit Ausnahme der kurzen Gouverneurszeit v. Wißmann).	**1892**
Die Rinderpest erlischt allmählich. Erst um 1913 konnte der Viehbestand von der Zeit vor der Pest wieder erreicht, ja überschritten werden (nach Schätzung 12 Millionen Rinder, 5 Millionen Stück Kleinvieh).	**1892/93**
Es wird der erste erfolgreiche Versuch unternommen, die aus Mexiko eingeführte Sisalagave (Sisalhanf) zu kultivieren.	**1893**
Durch Stiftung eines Inders wird am Hafen von Daressalam das Sewa-Hadji-Krankenhaus für Eingeborene und Inder erbaut.	**1893**
Postwertzeichen (Adlerzeichnung) mit schwarzem Aufdruck des Pesabetrages (1 Rupie = 64 Pesa) werden herausgegeben. 1896 erhalten die Marken, bis dahin mit waagerechtem Pesaüberdruck, einen schrägen Pesaüberdruck mit der Angabe „Deutsch-Ostafrika". 1901 werden Marken mit Schiffszeichnung und Rupie- und Pesaangaben herausgegeben.	**1893 1. Juli**
Die englische Regierung überträgt die früher Clemens Dehnhardt zustehende Ausübung der Hoheitsrechte über das Sultanat Witu in Ostafrika an den Sultan von Sansibar.	**1893 Aug.**
Unterwerfung der Wahehe und Wadschagga durch Gouverneur v. Scheele.	**1893/94**

1894 16. Okt. — Die erste koloniale Eisenbahnstrecke von Tanga nach Pongwe wird eröffnet (14 km). Erst nach 11 Jahren wird die Bahn auf 129 km verlängert.

1895 — Eröffnung des Gouvernementskrankenhauses in Daressalam.

1896 5. Juni — Die Kronlandsverordnung der Reichsregierung tritt in Kraft. Land, welches von der Schutzgebietsverwaltung an Europäer abgegeben wird, muß vorher nach Prüfung etwaiger Rechte Dritter zum Kronland erklärt werden.

1897 1. Jan. — In Daressalam wird das Eingeborenenhospital, welches nach seinem Stifter, dem Inder Sewa Hadji benannt wird, in Betrieb genommen.

1897 — Die Errichtung einer Zuckerfabrik am Pangani wird geplant, doch erst 1900/01 ausgeführt. Die erste Kampagne fällt in das Jahr 1901. (Das Unternehmen wird jedoch schon 1902 liquidiert, da man mit großen Verlusten arbeitet und nicht durchhalten will.)

1898 19. Juli — Sultan Quawa der Wahehe fällt. Damit ist der Waheheaufstand zu Ende.

Das Verdienst, diesen gefährlichen Gegner gestellt zu haben, gebührt dem Unteroffizier Merkl von der 2. Kompanie, die dem Kommando des Hauptmann Prince unterstand, welcher den Feldzug leitete.

1899 — In Daressalam erscheint zum ersten Male die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung", Herausgeber und Schriftleiter v. Roy.

1899 1. Aug. — Das Bezirksamt von Tanga führt den allgemeinen Schulunterricht für eingeborene Knaben ein (täglich 2 Stunden Unterricht).

1900 — Einführung der Kautschukkultur (Manihot Glaciovii), die sich jedoch erst ab 1905 stärker entwickelte.

1902 — Einführung des Baumwollanbaues durch das kolonialwirtschaftliche Komitee, dessen mustergültige Organisation zum Vorbild für gleiche Einrichtungen in den englischen und französischen Kolonien Afrikas wird.

1902 Juni — Gründung des Kaiserlichen landwirtschaftlich-biologischen Institutes in Amani in Ostusambara (920 m hoch) als Ergänzung des in Daressalam bestehenden Kulturgartens.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen,
etc. etc. etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für Deutsche Kolonisation“, Dr. Carl Peters und Unser Kammerherr Felix, Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ost-Afrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Zanzibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Carl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben.

Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reichs sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

Wilhelm

v. Bismarck

Schutzbrief für die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation

Kaiserlicher Schutzbrief für Deutsch-Ostafrika vom 27. Februar 1885

1904 Aufhebung der Sklaverei. Es wird bestimmt, daß alle nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder der Sklaven entschädigungslos frei sein sollen. Die Haussklaverei soll nach dem Reichstagsbeschluß, der dieser Verordnung zugrunde liegt, im Jahre 1920 völlig aufhören.

1904 Die erste Baumwollversuchsstation wird in Mpanganya am Südufer des Rufijiflusses mit Schulbetrieb gegründet.

1904
28. Febr. Die Reichsregierung erläßt eine Verordnung über das Münzwesen in Deutsch-Ostafrika und setzt als Einheit die Rupie, in 100 Heller geteilt, fest. 1 Rupie erhielt den festen Kurs von 1,333 Mark. Es werden fortan nur Postwertzeichen mit Hellerangaben herausgegeben.

1904
1. Sept. Das Höhensanatorium Wugiri im Nordosten wird eröffnet, nachdem ein Kolonialfreund, Lienhardt, ein Kapital von 100 000 Mark dazu gestiftet hatte.

1904
1. Okt. Mombo, von wo der Aufstieg nach Wilhelmstal in Westusambara erfolgt, erhält Stadtrechte (ab Februar 1905 erreicht der Eisenbahnbau von Tanga aus Mombo).

1905
Jan. Die Deutsch-Ostafrikanische Bank wird gegründet. Da ihr das Recht der Notenausgabe verliehen wird, gibt sie bereits im Dezember die ersten 5-Rupie-Noten heraus.

1905 Das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika gibt gedruckte Auskünfte für Ansiedler in Westusambara und Moschi heraus, die die Auswanderungslustigen eher abschrecken als anziehen. Als Betriebskapital werden 9000 Mark verlangt.

1905 Erste Reise des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg nach Deutsch-Ostafrika.

1905/06 **Im Süden bricht ein großer Eingeborenenaufstand aus.** (Maji-Maji-Aufstand, so benannt, weil die Anstifter, unzufriedene Araber, den Negern eingeredet hatten, durch einen Zauber würden die Geschosse der Deutschen in Wasser = Maji, verwandelt werden, daher könnten sie ohne Lebensgefahr gegen die Schützen stürmen.)

1907 Die Loslösung der Zivilverwaltungsaufgaben (Bezirksämter) von der Schutztruppe wird zum größten Teil durchgeführt.

Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg begibt sich nach Deutsch-Ostafrika, um eine Forschungsreise quer durch Afrika von Ost nach West anzutreten. Seine Begleiter sind Hauptmann Weiß und Oberleutnant von Wiese und Kaiserswaldau, außerdem eine Anzahl von Fachgelehrten. Die Expedition endigt 1908 erfolgreich.	1907 12. Mai
Eröffnung der Reichstelegraphenstation in Moschi.	1907 19. Aug.
Die erste Privatreisegesellschaft des Reisebüros Carl Stangen kommt nach dem Schutzgebiet.	1907 23. Sept.
Eröffnung der Bahn von Daressalam—Morogoro bis zur Station Mikeke. Die ganze Strecke wird am 16. Dezember eröffnet. Der erste Spatenstich fand am 1. Februar 1905 in Daressalam statt.	1907 5. Okt.
Um die Ausbreitung der Sisalhanfkultur besonders in Britisch-Ostafrika zu verhindern, wird ein Ausfuhrzoll für Sisalpflanzgut eingeführt.	1907 23. Nov.
Oberleutnant Paul Graetz durchquert als erster Afrika im Automobil (für den Verlag Scherl). Oberleutnant Graetz gehörte der ostafrikanischen Schutztruppe von 1902—1904 an. Sein Kisuaheliname war „Bwana Tucke-Tucke“, dem Motorengeräusch nachgebildet. 1911/12 wiederholte er die Durchquerung im Motorboot, das allerdings weite Strecken geschleppt werden mußte.	1907—1910
Die Kironda-Goldminengesellschaft beginnt ihren Betrieb in Sekenke. (200 km nördlich von der Zentraleisenbahn entfernt, daher sehr schwieriger Transport der Maschinen usw. Das Gold wird aus Quarzgängen gewonnen, je Tonne Erz durchschnittlich 45 g Gold, später nur 25 bis 14 g.)	1908
Forschungsexpedition zur Ausgrabung vorweltlicher Riesensaurier am Tendaguruberge, nordwestlich von Lindi unter Leitung von Dr. W. Janensch sowie unter Mitarbeit der Herren Dr. E. Hennig, Dr. von Staff und Sattler. Die Arbeiten werden 1912 wieder aufgenommen.	1909—1911
Heftiges Auftreten der Pocken im Norden und im Gebiet der Zentralbahn. Es werden fast eine Million Pockenimpfungen vorgenommen.	1909/10
Das Gouvernement von Britisch-Ostafrika kauft von diesem Jahre ab jährlich große Mengen der deutschen Schutzlymphe. Schon	1910

1902 war es dem Stabsarzt Dr. Exner in Bismarckburg gelungen, im Schutzgebiet brauchbare Kälberlymphe herzustellen.

1911	Vertrag zwischen Deutschland und Belgien über die gegenseitigen Grenzansprüche in Deutsch-Ostafrika. Es wird der Kiwusee und der Lauf des Russissi als Grenze zwischen deutschem und belgischem Schutzgebiet festgelegt.
1912/13	In Daressalam wird ein Institut für Seuchenforschung eingerichtet.
1913	Seit dem Jahre 1903 wurde der Kampf gegen die Pocken durch Impfungen aufgenommen. Bis 1913 ist fast die Hälfte der Eingeborenen geimpft worden.
1913 9. März	Gründung eines Freiwilligenkorps von Usambara unter Hauptmann a. D. von Prince in Wilhelmstal.
1913 20. März	In Daressalam wird eine Funktelegraphenstation eröffnet.
1913 20. März	Vereinbarung zwischen Deutschland und Portugal über die Rovuma-Inseln.
1913 1. April	Deutsche Maße und Gewichte werden im Schutzgebiet eingeführt.
1913 1. Okt.	Einführung der Zeit von Moschi am Kilimandscharo als Einheitszeit für das ganze Schutzgebiet.
1913 3. Dez.	Tanga erhält eine Städteordnung.
1913 12. Dez.	Oberstleutnant von Lettow-Vorbeck wird an Stelle des Oberstleutnants von Schleinitz Kommandeur der Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika.
1914 Juni	Aufstellung des ersten Dieselmotors in der Kolonie (Sisalentfaserungsfabrik in Mitwarra).
1914 2. Aug.	Dem Gouvernement wird durch Kabel nach der Mobilmachung in Deutschland mitgeteilt, daß die Kolonie sich außer Kriegsgefahr befinde. Ein weiteres Kabelgramm wird angekündigt,

kommt aber nicht an. Durch einen deutschen Dampfer wird dann das von Sansibar kommende Gerücht, daß auch mit England Kriegsgefahr bestehe, bestätigt. Die Kriegserklärung selbst erhält die Kolonie durch Funkspruch am 5. August früh 4 Uhr 45 Min.

Die Küstenfunkstation Daressalam erhält von Funkstation Kamina in Togo die Nachricht von der Kriegserklärung Englands an Deutschland. Es gelingt erst am 5. August, früh morgens, das Telegramm aufzunehmen. Doch wird dasselbe eine Stunde später durch die ganze Kolonie weitergegeben, auch an den in See befindlichen Kreuzer „Königsberg“. **1914 4./5. Aug.**

Der Gouverneur erklärt den Kriegszustand in der Kolonie und erläßt einen Aufruf. **1914 5. Aug.**

Das Hilfsschiff „König“ versucht die Ausfahrt aus dem Hafen von Daressalam, wird aber von einem englischen Kreuzer beschossen und muß in den Hafen zurückkehren. Außer diesem Hilfsschiff und der „Somali“, welche abfahren konnte, war noch das Vermessungsschiff „Möwe“, Kommandant Korvettenkapitän Zimmer, im Hafen, während der Kreuzer „Königsberg“ (Looff) am 31. Juli ausgelaufen war. **1914 5. Aug.**

Als erste kriegerische Handlung nehmen die Belgier einen deutschen Regierungsbeamten, den Assessor Dr. Dietrich, am Westufer des Tanganjikasees gefangen. Dietrich entflieht mit einem Einbaum über den See und kann die Teilnahme Belgiens am Kriege melden. Am 8. August beschießen die Engländer den Funkturm in Daressalam und am 13. August nehmen sie den Dampfer „Hermann von Wißmann“ am Ufer des Njassasees fort und machen die Besatzung zu Gefangenen. **1914 7. Aug.**

Die belgische Regierung richtet an die englische und französische eine Note, worin sie eine Neutralitätserklärung des zum Kongobecken gehörenden Gebietes vorschlägt. Die französische Regierung erklärt sich damit am 9. August einverstanden, die englische Regierung dagegen weist am 17. August den Vorschlag zurück (siehe auch unter Kamerun). **1914 7. Aug.**

Der erste deutsche Angriff findet auf Taveta in Britisch-Ostafrika statt. **1914 15. Aug.**

1914 Aug. bis 1916 März — **Der erste Abschnitt des Krieges in dem Schutzgebiet.**
Das ganze Schutzgebiet bleibt, abgesehen von kleinen unbedeutenden Gebäudeverlusten an den Grenzen, in deutscher Hand. Die Operationen im Ostteil werden von dem Kommandeur selbst geleitet, im Westteil (um den Viktoria-, Tanganjika-, Kiwu- und Njassasee) von General Wahle von dessen Hauptquartier in Kigoma aus.

1914 17. Aug. — Der englische Kreuzer „Pegasus" läuft Tanga an. Nach einem Abkommen mit den Engländern wird Tanga, wie am 8. August Daressalam, als offene Stadt erklärt. Im November wird das Abkommen von den Engländern gekündigt.

1914 7. Sept. — Gefecht einer deutschen Abteilung unter Hauptmann Schulz bei Tsavo an der Ugandabahn. Am 26. September greift die Abteilung in der Nähe stehende, aus Indern gebildete Truppen an, die große Verluste haben.

1914 Sept. — Eine kleine Abteilung in Bismarckburg greift Abercorn in Rhodesien an.

1914 14. Sept. — Im Westen des Viktoriasees besetzen die Engländer das Gebiet bis zum Kagera. Die Deutschen dringen am Ostufer in englisches Gebiet, müssen sich aber fechtend bei Kissi zurückziehen.

1914 Sept. — Die Deutschen wehren sich bis zum März 1916 erfolgreich gegen die Belgier auf und am Tanganjikasee.

1914 20. Sept. — Der Kreuzer „Königsberg", Kommandant Kapitän zur See Looff, vernichtet den englischen Kreuzer „Pegasus" vor Sansibar.

1914 24. Sept. — Hauptmann Wintgens, Kommandant der im Sultanat Ruanda stationierten Truppen, greift die Belgier am Kiwusee an und besiegt sie.

1914 25. Sept. — Überfall der Engländer auf die 10. Kompanie unter Hauptmann Tafel am Engitoberg.

1914 Okt. — Major von Stuemer erhält den Oberbefehl über die gesamte Schutztruppe am Viktoriasee; Bukoba wird Zentralkommandostelle. Verschiedene See- und Landgefechte finden in den nächsten Monaten statt.

Auf diesen Tag war die Einführung des Postsparkassendienstes in Deutsch-Ostafrika festgesetzt. Der Krieg verhinderte die Durchführung. (In Deutschland erst 1939 eingeführt.)

1914
1. Okt.

Belgische Truppen (4 Kompanien) erleiden eine völlige Niederlage bei Kissenji am Kiwusee. Auch einen zweiten noch stärkeren Angriff am 21. Dezember 1915 weist Hauptmann Wintgens siegreich ab. Am 26. Januar 1916 erfolgt ein dritter Angriff mit sehr überlegenen Kräften, der von Hauptmann Klinghardt abgewiesen wird.

1914
4. Okt.

Siebenstündiges Gefecht der Abteilung Major Baumstark bei Gazi (südlich Mombassa an der Küste) mit englischen Truppen. Das Gefecht wird wegen Munitionsmangel deutscherseits abgebrochen.

1914
8. Okt.

Der erste große Vorstoß der Engländer beginnt. Zwei englische Kreuzer erscheinen vor Tanga und landen Truppen. Unter Kündigung des früheren Abkommens fordert der englische Kommandant die Stadt zur Übergabe auf. Nach Weigerung derselben entwickelt sich die dreitägige Schlacht von Tanga. Von Lettow-Vorbeck steht am 2. November mit der Hauptmacht am Kilimandscharo, während nur einige Züge in Tanga stehen. Es gelingt, die Truppen aus dem Innern sowie das freiwillige deutsche Schützenkorps unter Hauptmann von Prince zur rechten Zeit von Usambara nach der Küste zu bringen. Das englische Landungskorps unter Generalmajor Aitken besteht aus einem englischen (Northlancashire) und acht indischen Regimentern sowie einigen Spezialtruppen.

Am 4. November, dem Hauptkampftag, besteht die deutsche Heeresmacht aus 1000 Mann mit 21 Maschinengewehren. Von Lettow kam in der Nacht vom 3. zum 4. November in Tanga an. Am 4. November fällt von Prince („Bwana Sakkarani"). Glänzender Sieg der Deutschen. Am 6./7. November dampft die englische Flotte mit allen Truppen wieder ab.

1914
2. Nov.

Britische Streitkräfte gehen gegen den nordwestlich vom Kilimandscharo gelegenen Longidoberg vor, wo sie von der Abteilung des Majors Kraut unter schweren Verlusten zurückgeschlagen werden.

1914
3. Nov.

Beschießung Daressalams durch englische Kriegsschiffe.

Am 11. Dezember wird Tanga, am 16. Dezember Kilwa-Kisiwani beschossen.

1914
28./30. Nov.

1915 18. Jan. Gefecht bei Jassini nahe der Küste im Norden an der englischen Grenze. Die englischen Truppen haben schwere Verluste, auch an Offizieren, und müssen kapitulieren. Nach diesem neuen mißlungenen Versuch der Engländer, mit Hilfe von indischen Truppen vom Norden und der Küste her einzudringen, entsteht eine längere Pause in den englischen Landangriffen.

1915 April Die von den Engländern gegen Deutsch-Ostafrika verhängte Blockade (1. März) wird von dem von der deutschen Marine ausgesandten Hilfsschiff „Rubens" unter Führung des Kapitänleutnants d. R. Christiansen durchbrochen. Die „Rubens" wird von den Engländern in Brand geschossen, doch gelingt es, Munition und Gewehre zu bergen.

1915 20. Juni Die Engländer besetzen Bukoba, müssen jedoch bald wieder zurückweichen, nachdem sie den Ort geplündert und die Funkstation zerstört haben.

1915 11. Juli Der Kreuzer „Königsberg" wird in der Kikunjamündung des Rufijiflusses von überlegenen Kräften der englischen Marine blockiert und auf Befehl des schwerverwundeten Kommandanten Looff gesprengt.

Die Besatzung wird, ebenso wie vorher die des Vermessungsschiffes „Möwe" (Kommandant Korvettenkapitän Zimmer), den Truppen Lettows eingereiht.

1915 19. Aug. Englische Kriegsschiffe greifen Tanga an, ziehen sich jedoch bald wieder zurück. Bereits am 29. Juli erscheinen die Engländer in Lindi und beschießen am 17. August Daressalam, welches inzwischen mit ausgedehnten Verteidigungsanlagen versehen worden ist. Die Geschütze der „Königsberg" fanden dabei Verwendung. Auch die Truppe ist durch die Marine bedeutend verstärkt. Insgesamt sind 54 Offiziere und 884 Unteroffiziere und Mannschaften von der Marine in die Truppe übernommen.

Bis zum Februar 1916 bleibt es an der Küste im ganzen ruhig.

1916 17. Jan. Am Kagera auf dem westlichen Kriegsschauplatz finden verschiedene Gefechte (16. Februar bis Juni) statt, als die von Westen vordringenden Belgier die Bukobaabteilung zum Abzug zwingen.

Telegramm

ERFOLGSBERICHT DER SCHLACHT VON TANGA, DEUTSCH OST AFRIKA, VON GOUVERNEUR DR. HEINRICH SCHNEE.

9. NOVEMBER 1914.

AUS DARESSALAM VOM 9. NOVEMBER 1914

(Aufgabeanstalt)

Tag: 9. NOVEMBER 1914

MELDUNG KOMMANDOS 9. NOVEMBER VORMITTAGS: IN DER SCHLACHT VON TANGA WURDEN GEFANGEN GENOMMEN 5 ENGLÄNDER OHNE CHARGE, EIN HINDUARZT OFFIZIERRANG, EIN EINGEBORENENSERGEANT, 4 CORPORALE, 52 INDISCHE SOLDATEN OHNE CHARGE. VER - WUNDET GEFANGEN AN ENGLÄNDERN: 2 OFFIZIERE, 1 FELDWEBEL, 2 CORPORALE, 13 GEMEINE, AN INDERN 29, RANG UND CHARGEN NOCH NICHT FESTGESTELLT. BEI TANGA VERWUNDET GEFANGEN UND AUF EHRENWORT, NICHT MEHR GEGEN DEUTSCHLAND UND VERBÜNDETE ZU KÄMPFEN, DEM FEIND WIEDER ÜBERLIEFERT: AN ENGLÄNDERN: 2 OBERSTLEUTNANTS, 1 MAJOR, 3 HAUPTLEUTE, 2 LEUTNANTS, EIN STERBENDER OFFIZIER, LETZTERER IN TANGA HOSPITAL ABGELIEFERT, EIN FELDWEBEL, 4 SERGEANTEN, 1 CORPORAL, 9 GEMEINE; AN INDERN: 1 OBERSTLEUTNANT, 2 UNTEROFFIZIERE, 52 INDISCHE SOLDATEN, RANG NICHT FESTGESTELLT. VOM FEIND SIND GEFALLEN NACH MEHRFACHER ZÄHLUNG MINDESTENS 150 ENGLÄNDER UND 500 INDER. EINE GROSSE ZAHL VERWUNDETER ENGLÄNDER UND INDER WURDEN VOM FEIND AN BORD GENOMMEN. ERBEUTET WURDEN 455 ENGLISCHE GEWEHRE, 1/2 MILLION PATRONEN, ACHT MASCHINENGEWEHRE, AUSSERDEM 3 MASCHINENGEWEHRLAFETTEN, VIELE AUSRÜSTUNGSSTÜCKE UND VERPFLEGUNG. EIN BRAUCHBARER LEICHTER ZURÜCKEROBERT.

GEZ. SCHNEE.

Erfolgsbericht der Schlacht von Tanga

1916 März bis Sept.

Der zweite Abschnitt des Krieges im Schutzgebiet umfaßt die Zeit des feindlichen Vordringens mit weit überlegenen Kräften bis zum Verlust der Zentralbahn und damit des größten Teiles der Kolonie. Ende September befinden sich im wesentlichen nur noch die Gebiete südlich des Rovuma sowie der westlich angrenzende Mahengebezirk in deutschem Besitz. Bereits im Januar erfolgt der erste große Vorstoß. Am 9. Januar erscheinen die ersten englischen Landflugzeuge im Norden über Taveta. Vorher hatten die Engländer nur zwei Marineflugzeuge im Endkampf gegen die „Königsberg" verwendet. Auch tauchen am 22. Januar bei Taveta die ersten Panzerautos auf. Den englischen Oberbefehl führt der Burengeneral Smuts, sein Stabschef ist der englische Brigadegeneral Collyer. Die Gesamtstärke des Feindes (Engländer, Belgier, Südafrikaner und Portugiesen) beträgt ungefähr 100 000 Mann!

1916 8. März

Der Vormarsch der englischen Haupttruppen unter General Smuts auf Taveta beginnt. Das Ziel ist, die deutsche Hauptmacht, welche zwischen dem Kilimandscharo und dem Paregebirge steht, anzugreifen und gleichzeitig dieselbe von der Usambarabahn (Kahe) abzuriegeln. Am 11. März kommt es am Reataberg zum Kampf. Trotz siegreicher Abwehr ziehen sich die deutschen Truppen zurück, auch Neumoschi wird geräumt.

1916 15. März

Das Hilfsschiff „Marie" unter Führung des Kapitäns Sörensen durchbricht die englische Blockade und läuft unbemerkt in die Sudibucht im Süden ein, wo es wertvolles Kriegsmaterial löscht, darunter sechs Geschütze, eine Anzahl Maschinengewehre und 2000 Karabiner. (Auch bringt das Schiff Postwertzeichen, da die vorhandenen inzwischen ausgegangen sind. Die Postverwaltung hat bereits in der Missionsdruckerei in Wuga bei Mombo Aushilfsmarken drucken lassen, die nun nicht mehr zur Ausgabe gelangen. Der Abtransport der Ladung macht 50 000 Trägerlasten für den mehr als drei Wochen dauernden Marsch nach der Zentralbahn erforderlich.

1916 April

Die große belgische Offensive im Nordwesten am Kiwusee setzt ein. Hauptmann Wintgens ist gezwungen, sich kämpfend vor den weit an Zahl überlegenen feindlichen Streitkräften zurückzuziehen. Auch die Engländer drängen vom Südwesten und Süden her gegen Tabora vor.

Das deutsche Kommando nimmt für den Fall, daß das Gebiet nördlich der Zentralbahn nicht gehalten werden kann, den Rückzug nach Süden auf Mahenge in Aussicht. Die Hauptmacht (4000 Askari) unter von Lettow rückt von Dodoma auf Kondoa-Irangi vor, es kommt zu einem verlustreichen Gefecht. — **1916 Mai**

Englische Marinetruppen besetzen Pangani und am 1. August Sadani. — **1916 23. Juni**

Die Engländer sind bis zur Zentralbahn vorgedrungen. — **1916 1. Aug.**

Nachdem die deutsche Hauptabteilung sich auf Kilossa und Morogoro an der Zentralbahn unter mehreren Gefechten zurückziehen mußte, wird bei Morogoro ein neuer Angriff der Engländer zurückgewiesen. Der Gouverneur, der bis dahin seinen Sitz in Morogoro hatte, geht mit seinem Stabe südlich nach Kissaki, auch von Lettow nimmt am 25. August dort Quartier. Am 26. August besetzen die Engländer Morogoro. — **1916 16./17. Aug.**

Die Engländer besetzen Daressalam, nachdem die letzten deutschen Truppen dort abgezogen sind. — **1916 4. Sept.**

Die Engländer greifen bei Kissaki die deutschen Truppen von Westen und Südwesten her an, werden aber unter erheblichen Verlusten abgeschlagen. Auch der Angriff einer anderen Brigade vom Norden her bleibt ohne Erfolg. Es folgen weitere Gefechte. Zufolge des umfassenden feindlichen Vordringens muß Kissaki geräumt werden. Die großen Vorräte an Lebensmitteln usw. werden verbrannt. Am 15. September besetzen die Engländer Kissaki. Es tritt eine längere Gefechtspause ein, da der Feind sehr erschöpft ist. Die Engländer lagern nördlich des Mgetaflusses, die deutschen Truppen halten die Stellungen am südlichen Ufer. — **1916 7. Sept.**

Gefecht beim Itagaberg nördlich von Tabora. General Wahle bringt den Belgiern große Verluste bei, doch muß er sich am 18. September zum Rückzug entschließen. In drei Kolonnen wird auf Iringa zu marschiert. — **1916 13./14. Sept.**

Die Belgier besetzen am 19. September Tabora, wo sie schlimm hausen. Frauen, Kinder und Zivilgefangene werden quer durch Afrika nach Frankreich transportiert. Schwere Ausschreitungen und Mißhandlungen.

1916 Sept. bis 1917 Nov.	Der dritte Abschnitt des Krieges bis zur Räumung des Schutzgebietes durch die Reste der Schutztruppe und der Übergang derselben über den Rovuma in portugiesisches Gebiet.
1916 Nov.	Die drei Westabteilungen des Generals Wahle, der Iringa schon besetzt findet und daher nach dem Süden weitermarschieren läßt, liefern den Feinden verschiedene Gefechte und können sich schließlich bei Lupembe, welches von Hauptmann Wintgens vergeblich angegriffen wird, vereinigen. Lediglich die Kolonne unter Oberstleutnant a. D. Hübener findet den Anschluß nicht, wird am 24. November bei Ilembule eingekreist und muß nach zweitägigen Kämpfen kapitulieren. Die Abteilung des Majors Kraut, die in der Gegend von Mahenge verschiedene Gefechte zu bestehen hat, wird von General Wahle Ende Dezember zurückgenommen.
1917 Jan.	In Daressalam erscheint die erste Propagandazeitschrift für den Panislamismus „Ismaili Voice“, von den mohammedanischen Indern der Agha-Kan-Sekte finanziert. Während des ganzen Krieges hat jedoch der Islam im Schutzgebiet keine deutschfeindliche Tendenz gezeigt.
1917 1. Jan.	Eine erneute große Offensive der Engländer an der Mgeta-Kiderengwa-Front setzt ein. Die deutschen Truppen gehen über den Rufiji zurück, nachdem sie den Angreifern starke Verluste beigebracht haben.
1917 26. Jan.	General Smuts verläßt das Schutzgebiet, den Oberbefehl übernimmt General Hoskins. Smuts, der nach London geht, bildet sich ein, daß der Feldzug zu Ende sei. Der größte Teil der südafrikanischen Truppen wird abtransportiert. Der Feind besetzt das Rufijidelta und den Süden des Bezirks Daressalam.
1917 21. April	Mpanganja muß geräumt werden. Die Regenzeit behindert die Operationen auf beiden Seiten, auch die tsetsereichen Waldgebiete behindern die Engländer im Vorgehen, so daß sie nun ihre Haupttruppen von der Küste her ansetzen.
1917 Juni	Im englischen Oberbefehl tritt ein neuer Wechsel ein. Hoskins wird von dem Burengeneral van Deventer abgelöst.
1917 19. Juli	Siegreiches Gefecht bei Narungombe. Hauptmann von Liebermann mit 95 Europäern und 850 Askari (2 Geschütze und 15 Ma-

schinengewehre) greift den weit stärkeren Feind an und bringt ihm schwere Verluste bei. Die feindliche Offensive stockt hierdurch bis zum September. Dann werden die deutschen Truppen in ständigen schweren Gefechten zurückgedrängt.

Die Abteilung Wintgens versucht sich vom Viktoriasee aus nach Südwesten durchzuschlagen. Nachdem Wintgens schwer an Typhus erkrankt und so dem Feinde anvertraut werden muß, führt Hauptmann Naumann die Truppe. Im August wird die Truppe, welche sich ein halbes Jahr gegen die Übermacht der Belgier verteidigen konnte, zur Übergabe gezwungen. — **1917 29. Juni**

Viertägige Schlacht (neben Tanga das größte Gefecht des ganzen Feldzuges) bei Mahiwa im Lukuleditał. — **1917 15. bis 18. Aug.**

Abteilung Wahle ist angegriffen, von Lettow eilt zu Hilfe. Die Engländer werden trotz ihrer großen Überzahl zurückgeworfen.

Die telegraphische Verbindung zwischen der Hauptmacht und den Westtruppen unter Hauptmann Tafel bei Mahenge ist unterbrochen. Die Westtruppen marschieren weiter nach Süden, müssen sich aber am Einfluß des Bangala in den Rovuma wegen völligen Mangels an Lebensmitteln den Engländern am 28. November ergeben mit Ausnahme einer größeren Patrouille unter Hauptmann Otto, der weiter nach Süden marschiert. (110 Deutsche, 1220 Askari und 2000 Träger ergeben sich.) — **1917 9. Okt.**

In Bulgarien (in Jambul bei Burgas) steigt der deutsche Zeppelin L 59 mit einer Ladung von Munition, Medikamenten usw. für die ostafrikanische Schutztruppe auf. — **1917 21. Nov.**

Am 22. November über Chartum erhält der Kommandant durch Funkspruch den Befehl zur Umkehr. (Der Urheber dieses Befehls ist unbekannt geblieben.)

Die deutsche Schutztruppe geht nahe der Einmündung des Ludjenda über den Rovuma und tritt damit nach Portugiesisch-Ostafrika über. (278 Europäer, 1600 Askari, 4000 Träger und 1000 Askarifrauen und Askariboys.) — **1917 25. Nov.**

1917 Nov. bis 1918 Nov.	**Der vierte Abschnitt des Feldzuges vom Übergang über den Rovuma bis zum Waffenstillstand.**
1917 25 Nov.	Nach Übergang über den Rovuma wird das portugiesische Fort Ngomano erstürmt; es wird viel Kriegsmaterial erbeutet. Die Verpflegung der Truppe wird immer schlechter. Im Laufe der nächsten Monate werden noch weitere kleine Forts der Portugiesen eingenommen. Nach der Regenzeit, Anfang April 1918, beginnt ein ständiges Wanderleben der Truppe.
1918 22. Mai	Nach einem schweren Gefecht bei Mopelia, nordwestlich von Nanungu, am 5. Mai wird die deutsche Truppe am Timbaniberg von den Engländern überfallen und erleidet große Verluste an Munition, Gepäck, Geld usw. Erst am 1. Juli werden den Portugiesen und Engländern größere Bestände genommen, die eine Wiederausstattung der deutschen Truppen ermöglichen. Der Marsch wird fortgesetzt, wobei es dauernd zu erfolgreichen Gefechten kommt, so u. a. am 3. Juli bei Nhamacurra.
1918 28. Sept.	**Fortwährend kämpfend, geht die deutsche Truppe, bei der sich General Wahle und der Gouverneur befinden, wieder auf deutsches Gebiet zurück.** Die Truppe hat unter Erkrankungen aller Art sehr zu leiden, leistet aber allen Angriffen der Engländer heldenhaften Widerstand. In den zehn Monaten, welche die Schutztruppe in Portugiesisch-Ostafrika zubrachte, hat sie 2500 km zurückgelegt.
1918 31. Okt.	**Die Truppe marschiert durch die Bezirke Iringa und Langenburg und überschreitet die deutsch-rhodesische Grenze bei Fife.** In Ubena fand ein Gefecht am 17. Oktober statt. General Wahle muß aus gesundheitlichen Rücksichten zurückgelassen werden.
1918 12. Nov.	Letztes Gefecht im Feldzuge nördlich von Kasama.
1918 14. Nov.	**Lettow-Vorbeck muß auf Befehl von Berlin bei Kasama die Waffen nach 4½jährigem Kampf strecken.** Am 13. November erhält die Truppe zum erstenmal genaue Nachrichten über die Vorgänge in der Heimat.

Übergabe der Truppe bei Abercorn in Rhodesien an die Engländer unter General Edwards. Die Truppe zählt 30 Offiziere, 125 Unteroffiziere und Mannschaften, 1168 Askari, 1522 Träger und einige hundert Weiber. Am 8. Dezember Eintreffen in Daressalam. Grippeerkrankungen fordern noch 11 Todesopfer. Am 17. Januar 1919 Abtransport auf dem Dampfer der DOAL. „Feldmarschall" über England und Holland nach Deutschland. — 1918, 25. Nov.

Einzug der deutschen Schutztruppe mit Gouverneur Schnee, Generalmajor von Lettow-Vorbeck und Kapitän zur See Looff durch das Brandenburger Tor in Berlin. — 1919, 2. März

C. G. Schillings, der Vorkämpfer des Tierschutzes in Afrika, gestorben. Schillings machte auf Jagdexpeditionen in Ostafrika die ersten Naturaufnahmen des Raub- und Großwildes in freier Wildbahn. Sein Buch „Mit Büchse und Blitzlicht" und „Im Zauber des Eleléscho" dienten der Verbreitung seiner Gedanken. — 1921, 29. Jan.

Im Südwesten Deutsch-Ostafrikas, im dortigen Alluvium der Lupafelder, wird das erste Gold gewonnen. 1930/31 sollen 3—4000 Menschen Gold gewaschen haben. — 1922

In Deutsch-Ostafrika werden Diamanten in der Mabukimine der englischen Tanganyika-Diamond-Company gefördert, und zwar bis 1937 rund 96 000 Karat im Werte von 5 Millionen Reichsmark. — 1925

Deutsche werden in dem unter englischer Mandatsverwaltung stehenden Deutsch-Ostafrika (Tanganyika Territory) wieder zugelassen, doch können sie nur Land pachten. Auf ihren früheren Besitzungen sind Fremde (Inder, Griechen). — 1925

Belgien als Mandatar für die ostafrikanischen Sultanate Ruanda und Urundi (55 000 qkm) gliedert diese als eine von einem Vizegouverneur verwaltete Provinz des belgischen Kongogebietes im Widerspruch zum Mandatscharakter ein (jedoch mit eigener Finanzverwaltung bei Zollunion). — 1925

Die Selbstverwaltung der Sultane wird aufgehoben durch Einsetzung einer Lokalverwaltung mit 18 Stationen. (3,3 Millionen Bewohner, die Zahl der Weißen betrug 1937 rund 1080, darunter nur 26 Deutsche.)

Eine Zinn führende Zone, die sich von der Westküste des Viktoriasees in südwestlicher Richtung nach dem Tanganjikasee hin — 1928

erstreckt (vor allem in Ruanda-Urundi), wird aufgefunden und ausgebeutet.

1927 Die amtlichen englischen Bestrebungen der Vereinigung Deutsch-Ostafrikas mit den angrenzenden englischen Kolonien treten stärker durch die Entsendung der Hilton-Young-Kommission und 1929 in der Reise des Unterstaatssekretärs im englischen Kolonialamt, Sir Samuel Wilson, in Erscheinung (Closer Union). Im Juni 1933 kommt jedoch die Mandatskommission des Völkerbundes zu dem Ergebnis, daß ein solcher Zusammenschluß dem Mandatscharakter zuwiderlaufen würde; dies hindert jedoch die Engländer nicht, ihren Zusammenschlußplan weiterzuverfolgen.

1929 Die englische Mandatsverwaltung in Deutsch-Ostafrika baut die Ruahabrücke zwischen Dodoma und Iringa an der Kap—Kairo-Straße. Es ist die größte Eisenbrücke, die in der Mandatszeit errichtet wurde.

1929 Die Eingeborenenrechtspflege wird umgestaltet (Einrichtung der Native Courts).

1931 Gründung des „Deutschen Wirtschaftsverbandes" im „Tanganyika Territory", welcher die Zeitschrift „Das Hochland" herausgibt.

1933 In Ruanda-Urundi wird mit dem Goldauswaschen aus Seifen begonnen.

1937 Goldausbeute an der Ostseite des Viktoriasees aus Quarzgängen im Musomadistrikt. Dieses Vorkommen war schon vor 1918 bekannt. Von 1908 bis 1937 wird die Gesamtgoldausbeute aus Deutsch-Ostafrika auf 50 Millionen RM. geschätzt.

1937 Jan. Statistische Feststellung über den Landbesitz in Deutsch-Ostafrika: **Es gibt 493 englische landwirtschaftliche Betriebe mit 650 221 acres Land gegen 546 deutsche mit 450 529 acres,** also mehr deutsche Besitzer, aber mehr englisches Land. Außerdem gibt es 349 indische Besitzungen mit 315 302 acres, die den Deutschen gestohlen waren, und 47 burische Besitzer mit 48 930 acres Land. (2½ acre = 1 ha.)

1937 Neues Baumwollgesetz der englischen Mandatsverwaltung, welche die erste Verordnung vom Jahre 1921 außer Kraft setzt und die Kontrolle über den Anbau, Aufbereitung und Verkauf neu regelt. Der Baumwollanbau soll Volkskultur werden.

Oberstleutnant a. D. Hans von Ramsay in Tanga verstorben. Ramsay, geboren 1862 in Westpreußen, ging bereits 1886 nach Deutsch-Ostafrika und beteiligte sich in der Wißmanntruppe hervorragend an der Niederwerfung des Araberaufstandes. Dann ging er nach Kamerun, wo er wichtige Erschließungsexpeditionen führte. Nach Deutsch-Ostafrika zurückgekehrt, leitete er verschiedene Expeditionen und nahm 1900 seinen Abschied, um sich Sonderaufträgen der Regierung zu widmen. In Deutschland nahm er in der Kolonialarbeit eine führende Stelle ein. 1938 13. Jan.

Professor Dr. med. Zupitza verstorben. 1895 bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. 1897/98 leitete er eine Expedition nach dem Viktoriasee (zur Erforschung des dortigen Pestherdes). Vorübergehend bei der Kameruner Schutztruppe, leitete er in Iringa in Deutsch-Ostafrika die Pestbekämpfung in den Jahren 1904/05. Seit 1908 widmete er sich in Togo der Bekämpfung der Schlafkrankheit und wurde im Anfang des Krieges dort gefangengenommen, jedoch als Arzt 1916 ausgetauscht. Prof. Zupitza machte 1917 dem Reichskolonialamt den Vorschlag, ein Luftschiff nach Deutsch-Ostafrika als Blockadebrecher zu entsenden. Er selbst nahm dann an dieser Fahrt des L 59 teil. 1938 26. Sept.

Alle Deutschen im Schutzgebiet werden von den Engländern verhaftet und zum Teil in ein Konzentrationslager gebracht. 1939 3. Sept.

Das bewegliche Eigentum wird ihnen genommen und versteigert. Anfang 1940 werden Deutsche auf italienischen Schiffen nach Deutschland abgeschoben. Ein Teil darf zunächst gegen Abgabe einer „Parole“ im Schutzgebiet bleiben, doch werden diese Deutschen dann später nach Südafrika in ein Konzentrationslager gebracht.

Literatur-Nachweis*

Arning, Wilhelm: Deutsch-Ostafrika gestern und heute. Mit 3 Textfiguren und 37 Bildern auf 16 Tafeln u. einer Übersichtskarte. Berlin: D. Reimer 1936. XII, 388 S., 1 Kt.
= Koloniale Fragen im Dritten Reich (Bd. 4).

Götzen, [Gustav Adolf] Graf von: Deutsch-Ostafrika im Aufstand 1905/06. Berlin: D. Reimer 1909. XIII, 274 S., 1 Kt. 4°.

Lettow-Vorbeck, [Paul] von: Meine Erinnerungen aus Ostafrika. Leipzig: Koehler 1920. XIV, 302 S., 13 Kt.

Looff, Max: Deutsche Kolonie in Not. Berlin: Bertinetti 1928. 216 S., 1 Kt.

Nigmann, Ernst: Geschichte der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Berlin: Mittler 1911. VIII, 214 S., 1 Kt.

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.

Peters, Carl: Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. Kolonialpolitische Erinnerungen u. Betrachtungen. Berlin: Schwetschke 1906. V, 276 S., 1 Faks.

Peters, Carl: Wie Deutsch-Ostafrika entstand. Leipzig: Voigtländer 1912. 107 S., 1 Kt.
= Voigtländers Quellenbücher. Bd. 37.

Pfeil, Joachim, Graf v.: Zur Erwerbung von Deutsch-Ostafrika. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. Berlin: Curtius 1907. 231 S.

Schmidt, Rochus: Geschichte des Araberaufstandes in Ost-Afrika. Seine Entstehung, seine Niederwerfung und seine Folgen. Frankfurt a. d. O.: Trowitzsch 1892. 360 S., 1 Kt.

Schnee, Heinrich: Deutsch-Ostafrika im Weltkriege. Wie wir lebten und kämpften. Leipzig: Quelle & Meyer 1919. XII, 439 S., 3 Kt.

DEUTSCHE SÜDSEE

6

Neuguinea (Kaiser-Wilhelms-Land) mit Bismarck-Archipel, Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln sowie Samoa.

Die Gouverneure des Schutzgebietes (außer Samoa)

1885—1888 Freiherr von Schleinitz, Landeshauptmann der Neuguinea-Co.

1888—1889 Kraetke, Landeshauptmann der Neuguinea-Co.

1892—1895 Schmiele, Landeshauptmann der Neuguinea-Co.

1895—1896 Rüdiger, Landeshauptmann der Neuguinea-Co.

1896—1897 von Hagen, Landeshauptmann der Neuguinea-Co.

1897—1898 Skopnik, Landeshauptmann der Neuguinea-Co.

1899—1902 von Bennigsen, Gouverneur

1902—1914 Dr. Hahl, Gouverneur

1914 Haber, Gouverneur

1885—1886 von Oertzen, Kaiserlicher Kommissar

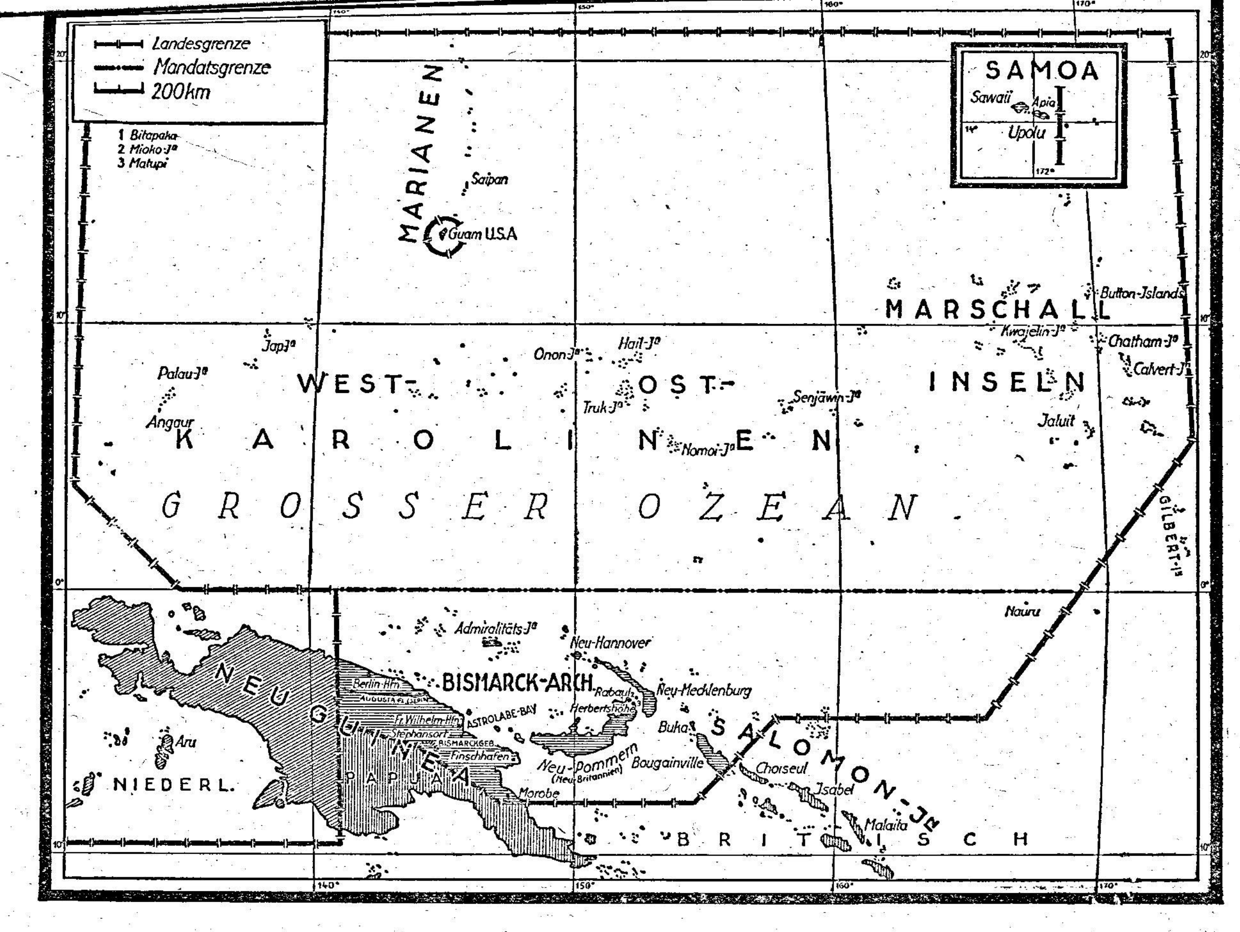
1889—1892 Fritz Rose, Kaiserlicher Kommissar

Die Gouverneure Samoas

1900—1911 Dr. Solf

1912—1914 Dr. Schultz-Ewerth

Nur Eingeborenen-Polizeitruppen.



Die deutsche Südsee

Dem Haus Godeffroy gelingt es dank dem kolonialen Interesse, welches durch die Reichstagsverhandlungen zur Samoavorlage (siehe Vorgeschichte, Seite 27) im deutschen Volke wachgerufen wurde, sich zu sanieren und seine Arbeit auf Samoa fortzusetzen. — 1880

Unter der Führung des Geh. Kommerzienrates v. Hansemann bildet sich in Berlin eine Gesellschaft, welche in der Südsee ein großes Kolonialunternehmen in Angriff nehmen will. — 1880 11. Nov.

In einer Denkschrift werden dem Reichskanzler diesbezügliche Vorschläge unterbreitet.

Der stellvertretende Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Graf Limburg-Stirum, gibt Herrn v. Hansemann auf seine Eingabe vom 11. November 1880, die Gründung eines Südseekolonialunternehmens betreffend, im Namen Bismarcks eine ablehnende Antwort. Diese nimmt auf die Ablehnung der Samoavorlage im April 1880 Bezug: man müsse es Privatunternehmungen überlassen, auf eigene Hand vorzugehen. Letzteren wolle man allerdings Marine- und Konsularschutz angedeihen lassen. Dieser Bescheid entmutigt Hansemann nicht, der seine Ziele weiter verfolgt. — 1881 15. Febr.

In der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" erscheint ein Artikel, welcher die Besitzergreifung und Kolonisation Neuguineas durch die Reichsregierung aufs wärmste befürwortet. Hiermit ist das Signal für Australien und später für England gegeben, sich in die deutschen Wirtschaftsinteressen in der Südsee stärker als bisher offiziell einzumischen. Es kommt zu ernsten Notenwechseln zwischen Berlin und London. Die Engländer und Australier hatten seit langem sich durch rücksichtslose Arbeiterwerbungen auf den Inseln unbeliebt gemacht, so daß die deutschen privaten Handelsinteressen dort in der Tat gefährdet waren. — 1882 27. Nov.

Die bereits am 11. November 1880 von v. Hansemann gegründete Gesellschaft konstituiert sich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechtes unter dem Namen „Neuguinea-Compagnie" zu Berlin mit dem Zweck, in der Südsee ein Staatswesen mit — 1884 26. Mai

eigenen Hoheitsrechten, jedoch unter dem Schutze des Deutschen Reiches, zu errichten. Die Durchführung wird der „Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft" übertragen und der Forschungsreisende Dr. Otto Finsch für die Leitung gewonnen. Das Gelingen dieses Unternehmens wäre beinahe durch die Indiskretion des jüdischen Reichstagsabgeordneten Bamberger in Frage gestellt worden, welche erneut Notenwechsel mit London nötig machte.

1884 19. Aug. **Bismarck gibt die telegraphische Weisung an den deutschen Generalkonsul in Sydney und den kaiserlichen Kommissar in Neubritannien (Neupommern), v. Oertzen, „daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neubritannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Teile der Nordostküste von Neuguinea, überall, wo deutsche Niederlassungen bereits beständen oder in Ausführung begriffen seien, alsbald die deutsche Flagge zu hissen".**

1884 20. Aug. Bismarck antwortet der in Berlin von Direktor v. Hansemann von der Diskontogesellschaft gegründeten „Neuguinea-Compagnie" auf ihr Gesuch vom 20. August 1884, daß er bereit sei, die von dieser Gesellschaft beabsichtigten Erwerbungen, soweit die Unabhängigkeit der Gebiete feststehe, zu schützen.

1884 11. Sept. Dr. Finsch tritt mit Kapitän Dallmann und Steuermann Sechstroh seine Südseereise von Sydney aus auf der „Samoa" an. (Ausreise von Bremen am 15. Juni.)

1884 3. Nov. **Die Kommandanten der Kriegsschiffe „Elisabeth" und „Hyäne" hissen in Gegenwart von Dr. Finsch (der schon vorher in verschiedenen Häfen die deutsche Flagge gehißt hatte) auf Matupi, einer kleinen Insel im Bismarck-Archipel, die Flagge und stellen das Land unter den Schutz des Deutschen Reiches.**

1884 10. Nov. Vertrag des deutschen Generalkonsuls Dr. Stübel mit dem König Malietoa von Samoa zwecks Herstellung größerer Rechtssicherheit und Strafpflege, welche ebenso wie die Eigentumsrechte durch die Intrigen der Engländer auf Samoa sowie die Annexionsgelüste der Neuseelandregierung gefährdet waren. Den Deutschen wird ein nicht unwesentlicher Einfluß auf die Gesetzgebung des Landes eingeräumt. Die in englischen Händen befindlichen Aktien der Godeffroyschen Gesellschaft in Höhe von

2 Millionen Mark werden von einem Hamburger Konsortium zum Kurse von 55 zurückerworben.

In einem von Finsch und Dallmann entdeckten Hafen in Neuguinea, der bald „Finschhafen“ getauft wird, wird von dem Kommandanten Langemack in Anwesenheit von Dr. Finsch und Kapitän Dallmann auf der sogenannten „Flaggenhalbinsel“ die Reichsflagge gehißt. — 1884 27. Nov.

Bismarck teilt den anderen Mächten mit, daß die Erwerbungen der „Neuguinea-Compagnie“ unter deutschen Schutz gestellt seien, nachdem deutsche Kriegsschiffe in Papua (Neuguinea) die Reichsflagge gehißt haben. — 1884 23. Dez.

Das deutsche Kanonenboot „Albatros“ landet eine Abteilung auf dem Munizipalgebiet (neutral) vor Apia und hißt die deutsche Flagge; dies führt zu einem erneuten Notenwechsel zwischen Deutschland und England und zu neuen Intrigen der Engländer mit Hilfe des wankelmütigen Königs Malietoa von Samoa. Neue Verwicklungen entstehen, in deren Verlauf der König wagt, seine Flagge in Apia wieder zu hissen, die jedoch von dem Generalkonsul Dr. Stübel, der am 3. Dezember 1884 den Befehl erhielt, von Brisbane in Australien nach Samoa zu fahren, wieder heruntergeholt wird. Das wirkt; alle beteiligten Regierungen respektieren nun den bestehenden Zustand. — 1885 23. Jan.

Deutsch-englische Verhandlungen in London. Herbert Bismarck bereinigt die inzwischen durch maßlose Ansprüche Englands entstandenen Differenzen, so daß nunmehr Deutschland unangefochten im Besitz seiner Erwerbungen in Neuguinea bleibt. Am 27. Februar 1885 war bereits ein aus vier Schiffen bestehendes Südseegeschwader gebildet worden. Auch die Marschall- und Karolinen- sowie ein Teil der Salomon-Inseln werden durch dieses Abkommen der deutschen Interessensphäre überlassen. — 1885 4. bis 10. März

Kaiser Wilhelm I. verleiht der Neuguinea-Compagnie einen Schutzbrief, durch den ihr die Landeshoheit übertragen wird. — 1885 17. Mai

Die NGC. führt eine eigene Flagge: auf weißem Grunde eine schwarzweißrote Gösch in der linken oberen Ecke, rechts unten ein schreitender roter Löwe. Auch prägt die Compagnie eigene Münzen in Kupfer, Bronze, Silber und Gold mit der Bezeichnung „Neuguinea-Mark“ und „Neuguinea-Pfennig“. Auf der Rück-

seite tragen sie das Bild eines Paradiesvogels. Am 15. April 1911 werden sie außer Kurs gesetzt. (Siehe 9. Abschnitt, XI.)

1885
2. Sept.

Dr. Finsch, der im Auftrage der Neuguinea-Compagnie seit Juni 1884 die Besitzergreifung Neuguineas und des Bismarck-Archipels vorgenommen hat, kehrt nach Berlin zurück, wo er noch als Berater bis zum Juni 1886 bei der Gesellschaft bleibt, um sich dann von dieser, mit Undank belohnt, zu trennen.

1885
15. Okt.

Die Marschall-Inseln, welche herrenlos sind, werden durch die Reichsregierung in Besitz genommen.

Kapitänleutnant Röttger, Kommandant des deutschen Kanonenbootes „Nautilus", schließt mit Häuptlingen der Marschall-Inseln Verträge ab, durch welche die Inseln unter deutschen Schutz gestellt werden. (Flaggenhissung auf der Marschall-Insel Jaluit.)

1885
17. Dez.

Die Karolinen- und Palau-Inseln werden durch einen Schiedsspruch des Papstes Leo XIII. Spanien zuerkannt.

1886

England erkennt den deutschen Machteinfluß in der Südsee an. Deutschland erhält die drei nördlichen Salomon-Inseln Bougainville (mit Buka), Choiseul und Isabel zugeteilt. 1899 werden die beiden letzteren Inseln bei der Samoaauseinandersetzung an England gegeben.

1886
19. April

Die Schradersche Expedition in Neuguinea kehrt nach Finschhafen zurück, ohne ihre Aufgabe, das Innere bis zur englischen Grenze zu erforschen, ganz erfüllt zu haben. Außer dem Astronomen Schrader nahmen an der Expedition der Botaniker Hollrung und der Geologe Schneider teil. Die Forscher widmen sich auch dem Gebiet des Augustaflusses, den sie zusammen mit dem Landeshauptmann Admiral von Schleinitz auf dem Dampfer „Ottilie" (Kapitän Rasch) einige hundert Kilometer aufwärts befahren. Von Schleinitz dringt am 10. Juni als erster 400 Seemeilen vor. Der Fluß war kurz vorher erst von Kapitän Dallmann entdeckt worden.

1886
Juni

Freiherr von Schleinitz mit Frau und vier Kindern trifft als erster Landeshauptmann der Neuguinea-Compagnie in Finschhafen ein und verläßt es nach dem Tode seiner Frau und der schweren Erkrankung seiner Kinder am 12. März 1888. Sein Nachfolger wird der spätere Postminister Krätke.

1886
30. Juni

Ausfahrt des ersten deutschen staatlich subventionierten Dampfers nach Ostasien.

Flaggenhissung auf den Salomon-Inseln.	**1886 23. und 30. Okt.**
Bereits bevor Samoa deutsch wird, befand sich in Apia eine deutsche Postagentur, die dem Konsulatssekretär Schlüter übertragen wird. Sie war ursprünglich 1886 als Postdampfschiffsagentur errichtet worden. Daneben gibt es ein samoanisches Postamt. (Samoa ist souveränes Königreich.)	**1887 23. Juli**
Die westlichen Salomon-Inseln kommen unter deutsche Oberhoheit. Im späteren Samoaabkommen müssen sie jedoch bis auf Bougainville zusammen mit den Tonga-Inseln der Habsucht der Engländer geopfert werden.	**1887 13. Dez.**
Das Schutzgebiet Neuguinea wird dem Weltpostverein angegliedert. Ende 1887 richtet die Neuguinea-Compagnie eine regelmäßige Schiffsverbindung mit dem kleinen Dampfer „Ottilie“ zwischen Finschhafen und Australien (Cooktown in Queensland) ein. Die Fahrt dauert fünf Tage. Am 15. Februar 1888 wird die erste deutsche Postagentur in Finschhafen eingerichtet. Die Verbindung mit Australien wird bereits 1889 aufgegeben und eine solche mit Soerabaya auf Java eingerichtet. Später (1891 geht die „Ottilie“ unter) wird der Anschluß von Soerabaya nach Singapore verlegt.	**1888 1. Jan.**
Die an der Küste von Neuguinea liegende Ritter-Insel verschwindet bei einem heftigen Vulkanausbruch in den Fluten. Mehr als 5000 Menschen sollen dabei durch eine 20 m hohe Flutwelle ums Leben gekommen und zahlreiche Dörfer an der Südostecke Neuguineas fortgespült worden sein. Dabei ertrinken die deutschen Forscher von Below und Hunstein, die sich in Südneupommern aufgehalten haben.	**1888 18. März**
Die deutschen Kreuzer „Adler“ und „Eber“ laufen bei einem furchtbaren Sturm auf ein Riff vor Apia (Samoa) auf und werden zerstört.	**1889 15. und 16. März**
Finschhafen in Neuguinea wird aufgegeben, da alle dort ansässigen Europäer, einschließlich des Arztes, der Malaria erliegen.	**1891**
Der Postdienst von Neuguinea, der von Angestellten der Neuguinea-Compagnie ausgeübt wird, gerät allmählich so in Unordnung, daß sich die Reichspostverwaltung entschließt, den Postfachbeamten Wil-	**1892—1893**

helm Gerbich zwecks Neuordnung der Postverhältnisse hinauszusenden.

1893 11. Mai Um eine eigene Verbindung zwischen Deutschland und Neuguinea zu haben, eröffnet der Norddeutsche Lloyd eine Neuguinea-Zweiglinie, die Anschluß in Singapore an die seit 1885 bereits bestehende Ostasien- und Australienlinie des Lloyd hat.

(Seit 1909 beträgt die Beförderungsdauer von Briefen zwischen Deutschland und Rabaul 42—49 Tage.)

1896 30. Juni Nachdem die Expedition von Elhers und dem Polizeiwachtmeister Piering in Neuguinea mit der Ermordung der beiden Deutschen ein frühzeitiges Ende genommen hat (sie wollten die Insel bis zur englischen Küste durchqueren), tritt eine wohlausgerüstete Expedition unter Leitung von Dr. Lauterbach, zu der auch der Arzt Dr. Kersting und Tappenbeck gehören, die Reise ins Innere von Stephansort aus an. Die deutschen Forscher stellen zum ersten Male fest, daß das Bismarckgebirge in Neuguinea aus kristallinen Gesteinen besteht und die Möglichkeit eines Goldvorkommens bietet.

In der gleichen Zeit sind schon Nachrichten über Australien von Goldfunden in Britisch-Neuguinea nach Europa gedrungen. Leider sind die Ergebnisse dieser Forschungen, wie auch solcher anderer Expeditionen (Rodatz 1902, Dammköhler 1905/06 u. a.) nicht bekannt bzw. müssen die Expeditionen zu frühzeitig abgebrochen werden, um praktisch verwertbare geologische Ergebnisse zu zeitigen.

1898 April In Neuguinea werden besondere Postwertzeichen eingeführt, indem die bisher gebräuchlichen deutschen Marken mit dem Aufdruck Deutsch-Neuguinea versehen werden. Ab 1900 erscheinen neue Marken mit dem Bild der Kaiserjacht „Hohenzollern“.

1899 1. April **Die Hoheitsrechte der Neuguinea-Compagnie gehen auf das Reich über, welches dafür der Gesellschaft 4 Millionen Mark als Entschädigung in zehn Jahresraten zahlt und ihr 50 000 ha Land als Eigentum gibt. (Das Abkommen war im Oktober 1898 abgeschlossen worden.)**

1899 30. Juni **Nachdem der Schiedsspruch des Papstes Leo XIII. zwischen Deutschland und Spanien über die Besitzrechte einiger Südsee-Inseln zugunsten Spaniens ausgefallen war, erwirbt Deutschland von diesem die Marianen- (mit Ausnahme von Guam, das 1898 bereits den USA. zugefallen war) sowie Karolinen- und Palau-Inseln für rund 17 Millionen Mark.**

Nauru, die reiche Phosphat-Insel, wurde schon 1888 von Deutschland in Besitz genommen. **(Siehe 9. Abschnitt, XII.)**



Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen,
etc. etc. etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neu-Guinea-Kompagnie“ angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonial-Unternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Hoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten, nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrole Unseres Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung

von

von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind, nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrath Adolph von Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Civilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich

mit

ihres Vorstandes, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des deutschen Reiches sind und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, Berlin, den 17ten Mai 1885.

Wilhelm

v. Bismarck

Kaiserlicher Schutzbrief für Deutsch-Neuguinea vom 7. Mai 1885
(die beiden ersten und die letzte Seite des Schutzbriefes)

1899 14. Nov.	**Erwerb der Samoa-Inseln Upolu und Sawai nach langwierigen Verhandlungen mit England.**
	Vorher war diese Inselgruppe gemeinsam von Deutschland, England und USA. verwaltet worden; was zu Unzuträglichkeiten führte und daher den Gedanken einer Aufteilung nahe brachte. Am 2. Dezember wird ein Abkommen zwischen Deutschland, den USA. und Großbritannien getroffen. (Siehe 9. Abschnitt, XIII.)
1900 17. Febr.	Der westlich vom 171. Grad liegende Teil der Samoa-Inseln wird nach vorausgegangenen Vereinbarungen mit USA. und England zum deutschen Schutzgebiet erklärt.
1900	Auf Grund einer Verordnung müssen die Eingeborenen auf Samoa ihr brachliegendes Land mit jährlich mindestens 50 Kokospalmen bepflanzen.
1901	Ersterscheinen der Samoanischen Zeitung.
1906	Die Regierung in Neuguinea, die ursprünglich in Friedrich-Wilhelms-Hafen gewesen ist und dann nach Herbertshöhe verlegt wurde, siedelt nach Simsonhafen am äußersten Ende der Blanchebucht um. Der Ort wird später nach seinem alten Eingeborenennamen Rabaul benannt. Der Norddeutsche Lloyd läßt einen Pier mit einem Kostenaufwand von 700 000 Mark erbauen.
1906 19. Jan.	Die erste Fernsprechanlage in Neuguinea wird in Herbertshöhe fertiggestellt, etwas später folgt Rabaul.
1907 18. März	Einführung einer Kopfsteuer für die Eingeborenen in Neuguinea.
1907 31. März	Aufbruch der Guttaperchaexpedition in Neuguinea unter Schlechter.
1907 10. Juli	Berlin-Hafen wird in Neuguinea für den Auslandsverkehr eröffnet.
1907	Eröffnung einer Regierungsschule in Namanula bei Rabaul in Neuguinea mit 27 Schülern.
1909	Eröffnung der Regierungsschule in Apia mit 60 Schülern für Weiße und Mischlinge.

Aus den Besitzungen des Hauses Forsayth auf Neupommern, Neumecklenburg und den Salomon-Inseln wird die „Hamburger Südsee A.G." gegründet, die auch umfangreiche Pflanzungen betreibt. — 1910

Eröffnung einer Fortbildungsschule in Saipan. — 1910

Professor Bernhard Schultze, Jena, der deutsche Beauftragte der deutsch-niederländischen Grenzexpedition in Neuguinea, meldet, daß 960 km des Augustaflusses befahren worden sind. — 1910 18. Dez.

Gleichzeitig ist damit die Grenzregulierung zwischen Deutschland und Holland in Neuguinea beendigt.

Das Gouvernement in Neuguinea versucht, ein Siedlungsprogramm durchzuführen. 50 000 ha Land werden in Losen bis zu 150 ha Kleinsiedlern zur Verfügung gestellt. Neben Kokospalmen wird vor allem die Kakaokultur begünstigt. — 1911—1914

Gründung der Deutschen Südsee-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie in Neuguinea. Bis zum Weltkrieg hatte diese Kolonie als einzige keinen Anschluß an das Weltkabelnetz. Die Funkstation wird in Bitapaka errichtet, doch erst behelfsmäßig Ende Juli 1914 in Betrieb genommen, so daß die Nachrichten von dem Ausbruch des Weltkrieges am 5. August 10.15 Uhr empfangen werden können. Einige Tage später wird auch der Sendebetrieb eingerichtet. — 1912 24. Mai

Die große deutsche Sepikexpedition erforscht das Stromgebiet des Kaiserin-Augusta-Flusses in Neuguinea, welcher an seiner Mündung Sepik genannt wird. Die Expedition steht unter der Leitung des landeskundigen Geologen Stollé. Dr. Walter Behrmann als Geograph, die Ethnologen Dr. Thurnwald und Dr. Roesicke und andere Deutsche gehören der von dem späteren Kameruner Gouverneur Dr. Ebermaier in der Heimat organisierten und vom Reichskolonialamt und dem Staatsmuseum sowie der Kolonialgesellschaft finanzierten Expedition an. — 1912—1913

Erste Befahrung des Töpferflusses in Neuguinea durch Dr. Behrmann. — 1913 6. Febr.

Frau Emma Kolbe gestorben. Sie war als „Queen Emma" wegen ihrer Pioniertätigkeit in Neupommern bekannt. — 1913 22. Juli

Dr. Thurnwald erreicht von der Nordküste aus den Kaiserin-Augusta-Fluß in Neuguinea. — 1913 26. Okt.

1913 **1. Dez.**	Aufnahme des Funkbetriebes auf der Großstation Nauru in der Südsee. Die gewaltigen Phosphorlager von Nauru, einer Marschall-Insel, sind von einer englischen Gesellschaft gepachtet worden.
1913 **1. Dez.**	Die Deutsche Südseephosphatgesellschaft (Bremen), welche die reichen Phosphatlager auf Angaur (Karolinen) ausbeutet, läßt Funkstationen auf Angaur und Jap (Karolinen) errichten, mit deren Bau bereits 1909 begonnen war, deren Ausbau sich aber sehr verzögert.
1913 **5. Dez.**	Der Gouvernementsrat von Samoa führt Ausfuhrzölle auf Kopra (getrocknete Kokosnußstücke) und Kakao ein
1913	Der amtliche Jahresbericht über die deutschen Schutzgebiete enthält Angaben über Goldfunde (Schwemmgold), die auch im deutschen Gebiet gemacht worden sind, nachdem schon seit Jahren in Britisch-Papua (Neuguinea-Ost) australische Prospektoren erfolgreich gearbeitet haben. Auch Erdöl wird im nordwestlichen Distrikt festgestellt.
1914 **1. Aug.**	In Apia auf der Insel Upolu des Schutzgebietes Samoa wird eine Funkstation eröffnet. Samoa hat keinen Anschluß an das Welttelegraphennetz.
1914 **Aug.**	**Die japanische Marine besetzt die Karolinen, Palau-, Marianen- und Marschall-Inseln und nimmt diese deutschen Schutzgebiete in der Südsee nördlich des Äquators unter japanische Verwaltung.**
1914 **29. Aug.**	Vor Apia erscheinen französische und englische Kriegsschiffe und landen 1400 Mann, welche die Verwaltungsgebäude besetzen. An einen Widerstand kann die kleine einheimische Polizeitruppe nicht denken. **Samoa kommt unter neuseeländische Verwaltung.** Ein Teil der Deutschen wird auf Samoa gefangengesetzt, ein anderer Teil nach Neuseeland gebracht.
1914 **11. Sept.**	Nachdem bereits am 12. August die australische Flotte versucht hat, die Funkstation in Neuguinea zu überfallen, erfolgt nun ein neuer Angriff auf diese, welche nur schwach durch die kleine Polizeitruppe und die von den Deutschen gebildete Wehrabteilung (50 Mann) verteidigt werden konnte. Bitapaka bei Herbertshöhe muß aufgegeben und der Funkturm vernichtet werden.

Diese Station (unter Leitung des Ingenieurs Kleinschmidt, der Ende September an Malaria verstirbt) hat sich besondere Verdienste erworben, indem sie dem Kreuzergeschwader des Admirals Graf Spee die Bewegungen der englischen Flotte übermittelte.

1914 12. Sept. Rabaul, der Gouvernementssitz von Neuguinea, wird von den Australiern eingenommen, nachdem vorher verschiedene kleine Gefechte mit der Polizeitruppe stattgefunden haben, bei denen die Australier große Verluste hatten.

Der kleinen Polizeitruppe von wenigen hundert Eingeborenen mit einigen weißen Führern standen mehr als 3000 Australier, die unter dem Schutz ihrer Kriegsschiffe gelandet waren, gegenüber.

1914—1918 Grenz- und Forschungsexpedition des Hauptmanns Detzner in Neuguinea. Durch den Ausbruch des Weltkrieges ist Detzner gezwungen, im Innern des Landes zu bleiben und nutzt die Zeit durch zahlreiche Reisen in dem östlichen Teil von Neuguinea aus, um das Innere des Landes sowie die dort lebenden Volksstämme wie kein Forscher vorher kennenzulernen. Leider sind seine bei der Grenzexpedition im Jahre 1914 gemachten umfangreichen Aufzeichnungen, Karten, Zeichnungen und Photos während seiner Abwesenheit von der Küste in Morobe verlorengegangen. Auch sein dort zurückgelassenes persönliches Gepäck ist von dem australischen Kommandanten erbrochen und fortgeschleppt worden. Nach Rabaul Anfang 1919 zurückgekehrt, wird Detzner noch Anfang Februar nach Australien gebracht und dort mehrere Monate zusammen mit den deutschen Zivilgefangenen interniert.

1917 März Abschluß eines englisch-japanischen Geheimvertrages über die Abtretung Kiautschous, der sonstigen Rechte und Privilegien Deutschlands in Schantung sowie der deutschen Südsee-Inseln nördlich des Äquators an Japan.

1918/19 Auf Samoa wütet eine verheerende Grippeepidemie, für die die Neuseeländer, die zukünftigen Mandatare, verantwortlich zu machen sind. Seit 1921 beschwert sich das samoanische Volk vergeblich über die brutale Willkürherrschaft Neuseelands.

1921 Australien als Mandatar von Deutsch-Neuguinea liquidiert unter Bruch des geschlossenen Abkommens das Vermögen der dort

ansässigen Deutschen und weist dieselben unter besonders kränkenden Bestimmungen aus. Erst 1926 sind wieder Deutsche in Neuguinea tätig.

1921 Im Morobedistrikt in Neuguinea beginnt man mit der Ausbeute des dort bereits vor dem Weltkriege bekannten Goldvorkommens.

1940 2. Aug. Die australische Regierung erklärt Neuguinea als achten australischen Militärbezirk. Mit dieser Eingliederung in sein Verteidigungssystem macht sich Australien einer groben Verletzung des Mandatsrechtes schuldig. (1914 hatte Australien das unverteidigte deutsche Schutzgebiet einfach überfallen und sich später als Mandat angeeignet.)

Literatur-Nachweis*

Finsch, Otto: Samoafahrten. Reisen in Kaiser-Wilhelms-Land und Englisch-Neu-Guinea in den Jahren 1884 u. 1885 an Bord des deutschen Dampfers „Samoa". Leipzig: Hirt 1888. 390 S.

Hahl, Albert: Gouverneursjahre in Neuguinea. Berlin: Frundsberg-Verl. 1937. 251 S., 8 Bl. Abb. u. Kt. 3.80; Lw. 4.80

Hahl, Albert: Deutsch-Neuguinea. Berlin: D. Reimer 1936. 100 S., 1 Kt.
= Koloniale Fragen im Dritten Reich. (Bd. 3.)

Hahl, Albert: Deutsche Kolonien in der Südsee. Hamburg: Hartung 1938. 29 S. p —.40
= Deutsches Ringen um kolonialen Raum. H. 6.

Riedel, Otto: Der Kampf um Deutsch-Samoa. Erinnerungen e. Hamburger Kaufmanns. Mit 10 Taf. u 2 Kt. Berlin: Deutscher Verl. 1938. 250 S. 5.50; Lw. 6.80

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.

KIAUTSCHOU

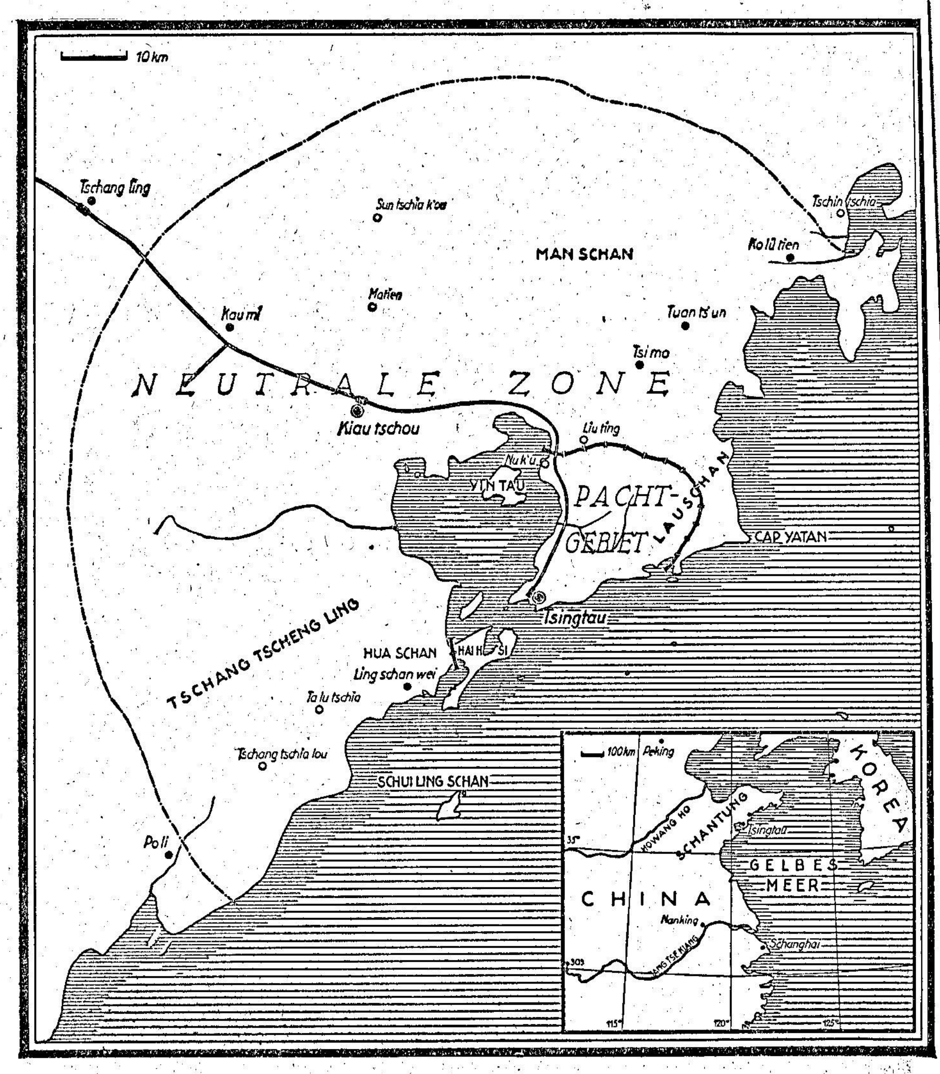
7

Die Gouverneure des Schutzgebietes

1898—1899 Rosendahl, Kapitän zur See
1899—1901 Jäschke, Kapitän zur See
1901—1911 von Truppel, Kapitän zur See
1911—1914 Meyer-Waldeck, Kapitän zur See

Besatzungstruppe

III. Seebataillon (Cuxhaven)
Letzter Kommandeur
von Kessinger


10 km
Tschang ling
Sun tschia k'ou
MAN SCHAN
Tschin tschia
Ko lü tien
Matien
Kau mi
Tuan ts'un
Tsi mo
NEUTRALE ZONE
Kiau tschou
Liu ting
Nu k'u
YIN TAU
PACHT-
GEBIET
LAUSCHAN
CAP YATAN
Tsingtau
TSCHANG TSCHENG LING
HUA SCHAN
HAI HSI
Ling schan wei
Ta lu tschia
Tschang tschia lou
SCHUI LING SCHAN
Po li
100 km
Peking
KOREA
HOWANG HO
SCHANTUNG
Tsingtau
35°
GELBES
MEER
CHINA
Nanking
Schanghai
30°
YANG TSE KIANG
115°
120°
125°

Kiautschou

Freiherr von Richthofen unternimmt sieben große Reisen nach China und weist auf die künftige Rolle Kiautschous als Flottenstützpunkt hin. Auf diese Landeskenntnis beruft sich Admiral von Tirpitz, als er einen solchen Stützpunkt in Asien sucht. — 1868—1872

Das deutsche Kriegsschiff „Iltis" fällt einem Taifun zum Opfer, auch sein Kommandant, Kapitänleutnant Braun, ertrinkt. Er war von Admiral von Tirpitz beauftragt worden, die Bucht von Kiautschou auf ihre Eignung zum Flottenstützpunkt zu untersuchen. — 1896 23. Juli

Die Kiautschoubucht wird von deutschen Marinetruppen besetzt, als Sühne für die Ermordung zweier deutscher Missionare. — 1897 14. Nov.

Abschluß eines Pachtvertrages Deutschlands mit der chinesischen Regierung auf 99 Jahre über ein an der Kiautschoubucht gelegenes Gebiet. (Siehe 9. Abschnitt, XIV.) — 1898 6. März

Der deutsche Handel mit China beläuft sich 1897 bereits auf 80 Millionen Mark, während im gleichen Jahr der Gesamthandel mit den deutschen Schutzgebieten erst 35 Millionen Mark ausmacht.

Das vertraglich bestimmte Pachtgebiet von Kiautschou wird unter deutschen Schutz genommen. — 1898 27. April

In Tsingtau erscheint die erste deutsche Zeitung, „Die Deutsch-Asiatische Warte". — 1917 März

In Tsingtau (eigentlich Tsintau) wird ein Stadtfernsprechdienst eröffnet. Seit 1898 hat Tsingtau auch eine deutsche Postagentur. — 1899 1. Juni

Das Schutzgebiet Kiautschou erhält Anschluß an das Welttelegraphennetz durch die deutschen Kabel Schanghai—Tsingtau und Tschifu—Tsingtau. — 1900 Dez.

Im Schutzgebiet Kiautschou werden die deutschen Kolonialmarken (mit Schiff) eingeführt, nachdem bis dahin die deutschen Inlandswertzeichen mit Überdruck „China" benutzt worden sind. — 1901 Febr.

Seit 1905 lauten die Kolonialmarken, welche den Namen des Schutzgebietes tragen, auf Dollar und Cent (mexikanischer Silberdollar).

1901 8. April	Die erste Teilstrecke der Schantungeisenbahn Tsingtau—Kiautschou wird eröffnet.
1907 17. Juni	Die Deutsch-Asiatische Bank in Tsingtau gibt eigene Banknoten aus.
1909 25. Okt.	Die Deutsch-Chinesische Hochschule in Tsingtau wird eröffnet.
1913	Eine Monatsschrift, der „West-östliche Bote", in deutscher Sprache mit chinesischen Anmerkungen, erscheint.
1914 15. Aug.	Japanisches Ultimatum zur Übergabe Tsingtaus wird von der deutschen Regierung unbeantwortet gelassen.
1914 5. Sept.	Die Japaner landen in Kiautschou und beginnen mit der Beschießung Tsingtaus.
1914 7. Nov.	**Nachdem die Japaner die Befestigungen von Tsingtau in der Nacht vom 6. bis 7. November gestürmt haben, wird am 7. früh das Schutzgebiet übergeben, da alle Verteidigungsmittel erschöpft waren.** Der deutsche Flieger Günther Plüschow erhält vorher den Befehl, die Stadt zu verlassen („Der Flieger von Tsingtau"). Er erreicht nach abenteuerlichem Fluge die Heimat (1931 in Südamerika tödlich abgestürzt).
1917 März	Abschluß eines englisch-japanischen Geheimvertrages über die Abtretung Kiautschous sowie der sonstigen Rechte und Privilegien Deutschlands in Schantung an Japan.
1922	Kiautschou, im Weltkrieg von den Japanern besetzt, wird an China zurückgegeben.

Literatur-Nachweis*

Irmler, Julius: Kiautschou. Die diplomatische Vorbereitung der Erwerbung 1894—1898. Köln: Gilde-Verlag 1932. 79 S.

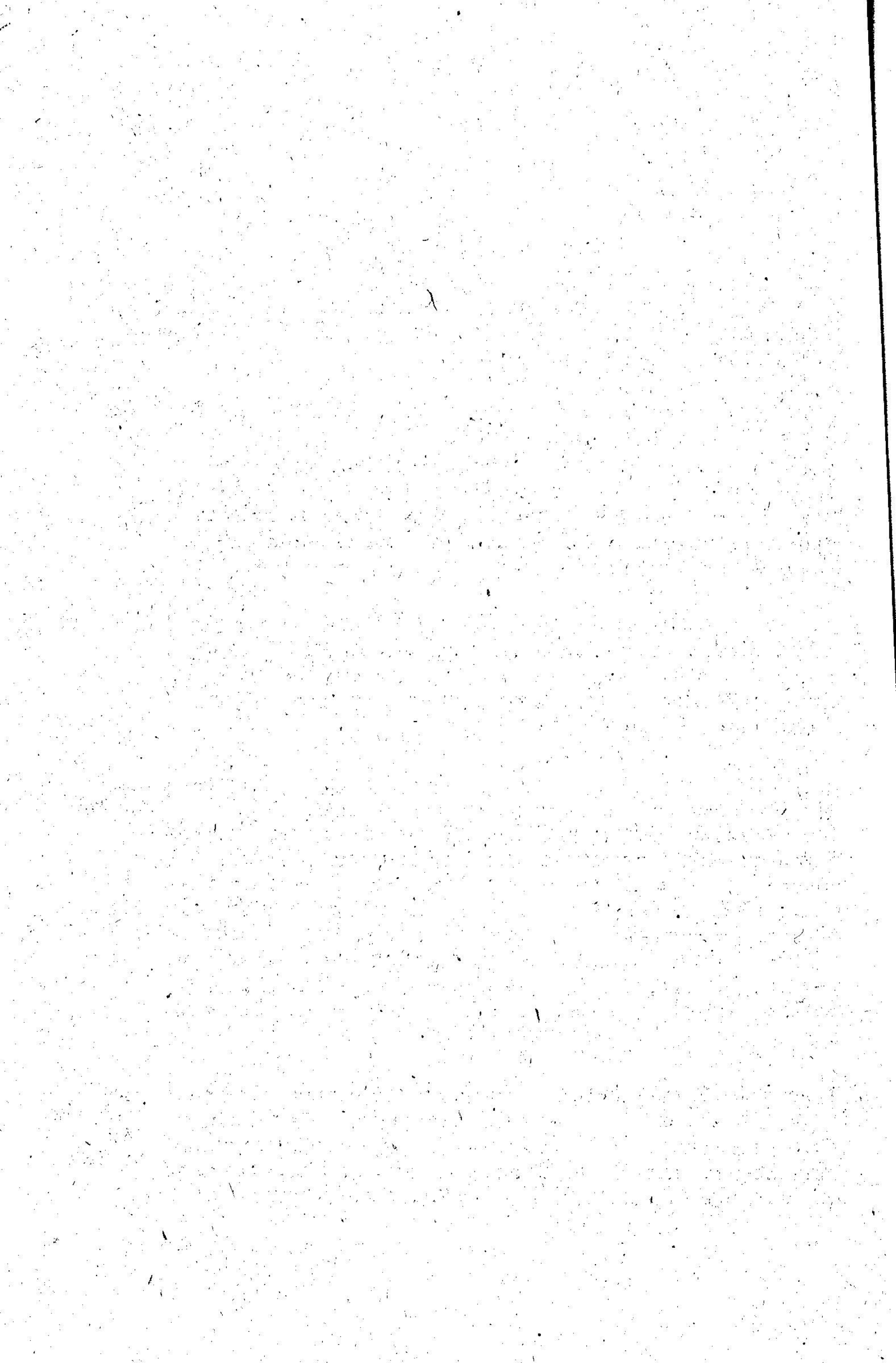
Vollerthun, Waldemar: Der Kampf um Tsingtau. Eine Episode aus dem Weltkrieg 1914/18 nach Tagebuchblättern. Leipzig: Hirzel 1920. XV, 200 S., 1 Kt.

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.

Die Dirigenten bzw. Direktoren der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und die Staatssekretäre des Reichskolonialamtes.

Seit Beginn der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches bearbeiten Referenten der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes die kolonialen Belange bis 1890.

1. April 1890	F. R. Krauel, Ministerialdirigent
1890—1894	P. Kayser, Ministerialdirigent
1894—1896	P. Kayser, Ministerialdirektor
1896—1898	Freiherr O. von Richthofen, Ministerialdirektor
1898—1900	G. von Buchka, Ministerialdirektor
1900—1905	O. W. Stübel, Ministerialdirektor
1905—1906	Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Ministerialdirektor
1906	B. Dernburg, Ministerialdirektor
1907—1910	B. Dernburg, Staatssekretär
1910—1911	F. von Lindequist, Staatssekretär
1911—1918	W. H. Solf, Staatssekretär



1880

Dr. Fabri gründet in Düsseldorf den „Westdeutschen Verein für Kolonisation und Export". Es wird versucht, ein Pflanzungsunternehmen in Kamerun zu gründen.

1882
6. Dez.

Gründung des „Deutschen Kolonialvereins" in Frankfurt am Main durch den Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg.

Nach einem Jahr hatte der Verein schon 492 Ortsgruppen in Deutschland und 43 im Ausland. Der Bürgermeister von Frankfurt am Main, der spätere preußische Finanzminister Dr. Miguel, setzte sich sehr für diesen Verein ein. „Die Kolonialfrage soll eine Frage sein, hinter der die ganze Nation steht."

1882

Die Reichspostverwaltung schließt mit der Woermannlinie, welche bereits Segler und kleine Dampfer nach der Westküste Afrikas laufen läßt, einen Vertrag ab, nach dem die Schiffe der Linie die Reichspostflagge führen dürfen und die Bezeichnung „Postdampfer" erhalten.

1884
26. Juni

In einer großen Rede legt Bismarck seinen Standpunkt über deutsche Kolonialpolitik dar. Er wünscht eine Kolonialpolitik, die dem deutschen Volke möglichst wenig Verantwortung auferlegt. Bismarck vertritt die Ansicht, daß eine deutsche Kolonialpolitik nur möglich sei, wenn das ganze deutsche Volk hinter ihr stände. Da dies nicht der Fall ist, wie die Reichstagsdebatten seit 1880 (Ablehnung der Samoavorlage) beweisen, entschließt sich Bismarck seit 1884 wohl für eine aktive Kolonialpolitik, bevorzugt aber die Gründung von sogenannten „Chartered Companies" nach dem Vorbilde der Englisch-Ostindischen Compagnie oder der Nord-Borneo-Compagnie (gegründet 1881).

1884
15. Nov. bis
1885
26. Febr.

Tagung der Kongokonferenz unter Leitung Bismarcks in Berlin. Außer den Großmächten nehmen noch folgende Staaten an den Verhandlungen teil: USA., Spanien, Portugal, Luxemburg, Rußland, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden-Norwegen und Türkei. Anlaß ist der von England unterstützte Einspruch Portu-

gals gegen die Kolonisation König Leopolds II. im Kongogebiet. Deutschland und Frankreich erklären sich gegen die englisch-portugiesische Politik. Das Hauptergebnis ist die endgültige Gründung und Anerkennung des Kongostaates.

Alle getroffenen Vereinbarungen sind in der Generalakte, der sogenannten Kongoakte, niedergelegt. (Siehe 9. Abschnitt, XV.)

1885 3./4. Juli — Zwischen der Deutschen Reichsregierung und dem Norddeutschen Lloyd wird ein Vertrag abgeschlossen über die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen nach Ostasien und Australien. Hierdurch wird es später möglich, den deutschen Südseekolonien eine zuverlässige Postverbindung mit der Heimat zu sichern.

1886 17. April — **Vom Reichstag wird eine Kolonialgesetzgebung durchgebracht, welche für die späteren Kolonialgesetze grundlegend ist.**

Nach der Fassung des Gesetzes nehmen zwar Bundesrat und Reichstag den Schutzgebieten gegenüber gleiche Rechtsstellung ein, aber die spezielle Regelung der Rechtsverhältnisse in den Kolonien bleibt nach wie vor kaiserlichen Verordnungen (bei Gegenzeichnung durch den Reichskanzler) vorbehalten.

Die „Schutzgebiete" (diese Bezeichnung ist hauptsächlich aus innenpolitischen Gründen gewählt) sind nicht Protektorate im völkerrechtlichen Sinne, sondern „Kolonien" in eigentlicher Bedeutung dieses Begriffes (= Nebenländer, Pertinenzien des Reiches).

1886 Juli — Die ersten Postdampfer gehen nach Ostasien und Australien, nachdem die ebenfalls beantragten Afrikalinien vom Reichstag abgelehnt worden sind. Reichspostminister Stephan prägt das Wort: „Wer Kolonialpolitik will, der muß auch diese Dampfer wollen, denn Kolonien einrichten und ihnen keine Brücke schaffen, keine Verbindung mit dem Heimatlande, das ist ein offenbarer Widerspruch."

1887 — Das „Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene" wird gegründet.

1887 19. Dez. — **Gründung der Deutschen Kolonialgesellschaft durch Verschmelzung des Deutschen Kolonialvereins mit der Gesellschaft für deutsche Kolonisation.**

1888 28. Jan. — Gründung der Nachtigal-Gesellschaft in Berlin zur Erforschung Afrikas.

Der Papst stellt sich mit einer Enzyklika, welche durch die Zentrumspartei auch in Deutschland verbreitet wird, hinter die Antisklavereibewegung.	1888 5. Mai
Gründung des Deutschen Frauenvereins vom Roten Kreuz für die deutschen Kolonien.	1888 27. Mai
Große Kundgebung im Gürzenich zu Köln am Rhein gegen die Sklavenjagden in Ostafrika, an der auch Wißmann teilnimmt.	1888 27. Okt.
Schaffung eines Schutzgebietsgesetzes, das (ebenso wie die neue Fassung vom 10. September 1900) auf dem Artikel 4 der Verfassung von 1871 beruht. Der § 1 dieses Gesetzes besagt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Ausgenommen wurde die Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene, für die eine der Kolonialgerichtsbarkeit analoge Gerichtsverfassung eingeführt wird und materiell die Reichs- und preußischen Gesetze maßgebend sind.	1888
Fürst Bismarck entlassen.	1890 20. März
Abschluß des Sansibarvertrages zwischen Deutschland und England. Deutschland erhält Helgoland, verzichtet auf Sansibar, Witu und gewisse Ansprüche an der Somaliküste. England verspricht, den Sultan von Sansibar zur Aufgabe der noch nominell bestehenden Herrschaft über die ostafrikanische Küste zu veranlassen. (Der Sultan wird bald darauf mit 4 Millionen Mark entschädigt.) Auch die Grenzen Südwestafrikas werden endgültig festgelegt, und zwar einschließlich dem sogenannten Caprivizipfel, der einen schmalen Zugang zu dem Sambesifluß darstellt. (Siehe 9. Abschnitt, XVI.)	1890 1. Juli
Unter Mitwirkung von Dr. Carl Peters wird der „Allgemeine Deutsche Verband" gegründet, der 1894 den Namen „Alldeutscher Verband" erhält. Der Helgoland-Sansibar-Vertrag von 1890 ist der Anlaß zu dieser Gründung, oder richtiger, die allgemeine Unzufriedenheit mit diesem Abkommen. Wenn auch aktenmäßig sich der Anteil des Alldeutschen Verbandes an den kolonialen Erwerbungen nicht feststellen läßt, so sind doch starke Impulse von dieser Bewegung ausgegangen. Er wurde 1939 aufgelöst.	1891 9. April

1893
2. Juni

Durch Bundesratsbeschluß (ab 25. Dezember 1902 auch durch das Zolltarifgesetz) räumt Deutschland seinen Kolonien, die als Zollausland behandelt werden, die Meistbegünstigung ein.

1894
12. April

Uganda, auf das Deutschland im Sansibarvertrag verzichtet hat, wird unter britischen Schutz und Verwaltung gestellt; Regierungserklärung im englischen Unterhaus.

1894
Okt.

Reichskanzler von Caprivi tritt zurück, sein Nachfolger wird Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, der der Kolonialpolitik freundlicher als sein Vorgänger gegenübersteht.

1895
15. Jan.

Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg, wird zum Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft als Nachfolger des Fürsten Hohenlohe-Langenburg gewählt.

1895
18. März

Der Abgeordnete Eugen Richter legt dem Reichstag eine Abrechnung über die bisherigen Kolonialkosten vor (40—50 Millionen Mark), welche kleinliche und unerfreuliche Debatten nach sich zieht. Der nichtarische Kolonialdirektor Kayser gesteht, daß das Auswärtige Amt selbst zur Legendenbildung über Wißmanns Finanzwirtschaft beigetragen habe. Die Etatsberatungen werden zu infamen Anschuldigungen (Bebel) gegen die Kolonialpioniere, besonders gegen Dr. Peters, benutzt.

1896
10. März

Bebel bringt im Reichstag angeblich belastendes Material gegen Dr. Peters vor, u. a. den Brief des englischen Bischofs Tucker (angebliche Mißhandlung von Negern). Die Tuckerbriefangelegenheit stellte sich später als grobe Mystifikation heraus; Bebel gab es auch zu, bedauerte es aber keineswegs. Man will Peters vernichten, und das gelingt seinen Feinden auch in einem neuen Verfahren. Er wird wegen Pflichtverletzung und unwürdigen Verhaltens im Amte zur Dienstentlassung und Verlust seines Titels und seiner Pension verurteilt. In späteren Jahren wird ihm beides wieder zuerkannt.

1896
18. Juni

Das „Kolonialwirtschaftliche Komitee" wird von führenden Mitgliedern der Deutschen Kolonialgesellschaft gegründet. Das Ziel des KWK. ist die Deckung des einheimischen Bedarfs an Rohstoffen aus eigenen Kolonien, die Entwicklung der Kolonien zu Absatzgebieten für deutsche Erzeugnisse, der Ausbau des Eisenbahnnetzes in den Kolonien und, „wo es angeht", die deutsche Besiedlung der Kolonien. Erster Vorsitzender war lange Jahre Fabrikbesitzer Karl Supf.

Der Zweck der Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun wird in einem Schutztruppengesetz festgelegt, nämlich daß sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten verwendet werden.	**1896 7.—18. Juli**
Vergebung der großen Landkonzession „Südkamerun" (ein Gebiet von dem Umfange Bayerns) durch den Kolonialdirektor von Buchka. Hierbei hat der Hamburger Anwalt Dr. Scharlach seine Hand im Spiele und heimst, zusammen mit seinen englischen Freunden, einen Gründergewinn von 4 Millionen Mark ein. Es war die Epoche der Konzessionsjägerei (10 große Landgesellschaften wurden für Deutsch-Südwestafrika [8] und Kamerun [2] gegründet) und der kolonialen Börsenmanöver, bei denen jüdische Firmen (Hirsch in London) sich auf Kosten der deutschen Kolonialpolitik bereichern konnten. Es war dieselbe Zeit, in der zahlreiche deutsche Forschungsreisende hinauszogen, um draußen Entbehrungen aller Art zu leiden, denn für sie war nie genügend Geld vorhanden.	**1898**
Einweihung der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen a. d. Werra.	**1899 30. Mai**
Stübel, Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, versucht mit der Konzessionspolitik seines Vorgängers Schluß zu machen und die nötigen Einrichtungen aus staatlichen Mitteln, jedenfalls aber unter staatlicher Aufsicht und Führung zu schaffen.	**1900 Juni bis 1905 Nov.**
Das neue Schutzgebietsgesetz (SchGG.) wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Es ist neben kaiserlichen Verordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers und Verordnungen der Gouverneure die Grundlage für die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in den Kolonien.	**1900 10. Sept.**
In Hamburg wird das „Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten" gegründet. Erster Leiter Dr. Nocht. Das Institut dient der wissenschaftlichen Erforschung der Tropenkrankheiten und der Ausbildung von Tropenärzten.	**1901**
Gründung des Deutschnationalen Kolonialvereins, der später den Namen „Deutscher Kolonialverein, Gesellschaft für nationale Siedlungs- und Auslandspolitik" annimmt.	**1904**

1905 15. Jan.	Gründung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank (mit Notenprivileg).
1905 15. Juni	Von Wißmann verunglückt tödlich auf der Jagd in Weißenbach bei Liezen in der Steiermark. Wißmann wurde am 4. September 1853 in Frankfurt a. d. Oder als Sohn eines preußischen Regierungsrates geboren.
1905	Dr. Carl Peters erhält seinen Titel „Reichkommissar a. D." zurück, die damit verbundene Pension wird ihm jedoch erst wieder seit 1914 ausgezahlt.
1906	Adda von Liliencron gründet den „Kolonialen Frauenbund", der sich im Juni 1908 mit 4500 Mitgliedern an die Kolonialgesellschaft unter dem Namen „Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft" anschließt.
1907 25. Juni bis 2. Juli	Petersprozeß in München.
1907 21. Sept.	Petersprozeß in Leipzig.
1907	Die Sozialdemokraten und Juden beginnen, sich mit Kolonialfragen „wissenschaftlich" auseinanderzusetzen. Es erscheint das Buch „Sozialismus und Kolonialpolitik". Dieses Hineintragen sozialistischer Ideologien in koloniale Angelegenheiten zusammen mit der Spitzfindigkeit des Zentrums bei der ewigen Kritisierung von kolonialen Maßnahmen der Regierung und der Gouverneure haben später der Entente Material für ihre Behauptung von der kolonisatorischen „Unfähigkeit" Deutschlands geliefert.
1908 20. Okt.	Eröffnung des Hamburger Kolonialinstitutes.
1910 27. Mai	Der große deutsche Vorkämpfer auf dem Gebiete der Heilkunde, Robert Koch, gestorben. 1896 trat Professor Koch seine erste Reise nach Afrika an, um Mittel und Methoden gegen die Tropenkrankheiten zu erforschen. Weitere Reisen nach Indien und Neuguinea (Malariaexpedition 1900) schlossen sich an. Koch ist der Wegweiser zur erfolgreichen Bekämpfung besonders der Schlafkrankheit, des Rückfallfiebers, der Menschen- und Rinderpest und der Tsetsekrankheit der Rinder und Pferde. Durch seine Arbeiten in Zusammenarbeit mit den deutschen Kolonialärzten standen die

Führer und Reichskanzler

Berlin, den 16. Dezember 1937



An

den Bundesführer des Reichskolonialbundes,
Herrn Reichsstatthalter General Ritter v o n E p p,
B e r l i n

Am 19.Dezember sind 50 Jahre seit der Gründung der "Deutschen Kolonialgesellschaft" verflossen. Die "Deutsche Kolonialgesellschaft" hat für die Wachhaltung und Pflege des kolonialen Gedankens im deutschen Volke Vorbildliches geleistet. Daß dieser Gedanke in den Jahren der Not und der Schmach nicht erloschen ist, ist ihr größtes Verdienst.

Ich hoffe und wünsche, daß es den jungen, im Reichskolonialbund als dem Träger der alten Tradition unter Ihrer festen Leitung zusammengeschlossenen Kräften gelingen möge, eine neue koloniale Front zu bauen, die an zähem Willen und selbstloser Einsatzbereitschaft es denen gleichtun wird, die als erste die Fahne Deutschlands in Afrika und in der Südsee aufgepflanzt und der jungen "Deutschen Kolonialgesellschaft" Richtung und Ziel gegeben haben.

A. Hitler

Der Führer
zur 50-Jahr-Feier der Deutschen Kolonialgesellschaft

deutschen Kolonien in gesundheitlicher Beziehung weitaus an erster Stelle.

1911 Auf der britischen Reichskonferenz wird den Vertretern der britischen Dominions in Anbetracht des angeblich gefährlichen Zustandes der europäischen Lage aufgegeben, einen Kriegsplan auch für Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika aufzustellen. Auch das Wehrpflichtgesetz für Südafrika von 1911 ist gegen Deutsch-Südwest gerichtet.

1911 4. Nov. Deutsch-französischer Vertrag zur Beseitigung der Marokkokrise; Frankreich erhält Marokko. Ein deutsch-französischer Gebietsaustausch wird vorgenommen: Deutschland gibt das dichtbevölkerte Gebiet im Nordosten von Kamerun am Tsadsee zwischen Logone und Schari auf und erhält dafür einen Teil der französischen Kongokolonie mit zwei schmalen Zugängen zu den Flüssen Ubangi und Sanga. Staatssekretär von Lindequist tritt daraufhin zurück. Der Reichstag entzieht darauf der Regierung die freie Verfügung über den Kolonialbesitz und macht Erwerbungen und Abtretungen von Gebieten von seiner Zustimmung abhängig.

1912 Die Zahl der in allen deutschen Schutzgebieten tätigen Regierungs-, Militär-, Bahn-, Missions- und Privatärzte beträgt 110. Seit 1907 steht im Mittelpunkt der Seuchenbekämpfung in Afrika die Schlafkrankheit.

Für diese Sonderaufgabe stehen in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zusammen im Jahre 1913 18 Ärzte zur Verfügung.

1913 6. Dez. Verstaatlichung der deutsch-südwestafrikanischen Diamantenregie.

1913 7. Dez. Dr. Göring, der Vater des Reichsmarschalls, erster Reichskommissar für Deutsch-Südwestafrika (1884), gestorben.

1916 Gründung der Vereinigung für deutsche Siedlung in Berlin unter Leitung von Exzellenz von Lindequist. Zweck der Organisation ist die Zusammenfassung der Gesellschaften und Vereine, welche die deutsche Überseesiedlung und -wanderung mit der Absicht der Erhaltung und Ausbreitung des deutschen Volkstums betreuen.
Später kam die Auskunfterteilung an Auswanderer als Hauptaufgabe hinzu (1919).

1917 März Ein Sonderausschuß wird von dem englischen Auswärtigen Amt eingesetzt, um die britischen Delegierten auf einem kommenden

Friedenskongreß mit Informationen auch über die kolonialen Fragen zu versehen. Die zahlreichen Handbücher werden 1920 veröffentlicht, darunter gehört auch das englische Blaubuch über Deutsch-Südwestafrika „Report on the natives of S. W. A. and their treatment by Germany" August 1918. Alle diese Machwerke sollen den Beweis liefern von der Unwürdigkeit Deutschlands, Kolonien zu haben oder zu verwalten. Siehe: Deutsch-Südwestafrika, 29. Juli 1926 und 28. Januar 1927.

General Hertzog, damaliger erster Minister der Unionsregierung, äußert im Februar 1927 u. a.: „Das Blaubuch habe nie zu den amtlichen Urkunden der Unionsregierung gehört, die Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit dieser Urkunde der Kriegshetze genügten nach seiner Ansicht, es zu dem schimpflichen Begräbnis aller verwandten Schriften der Kriegszeiten zu verdammen." Trotzdem wird die Kriegsschuldlüge von England nicht zurückgenommen oder durch Herausgabe der geraubten Kolonien wieder gutgemacht.

Gustav Dehnhardt, der Bruder des Begründers von Deutsch-Witu in Ostafrika und sein getreuer Mitarbeiter, stirbt in Leipzig, nachdem er als Schwerkranker aus dem Gefangenenlager in Indien von den Engländern, die ihn bei Ausbruch des Weltkrieges in Witu gefangengenommen hatten, entlassen und nach Deutschland transportiert worden war. **1917 19. Juli**

Gründung des Reichsverbandes der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressenten unter Leitung von Gouverneur Dr. Hahl (Neuguinea). Es war ein Zusammenschluß der nach Deutschland zurückgekehrten Kolonialdeutschen, die sich lokal in Ausschüssen zusammengefunden hatten mit dem Zwecke der Kolonialpropaganda, der Gefangenenfürsorge, der Vertretung von Schadenersatzansprüchen und „dem freiheitlichen Ausbau der Regierung etwaiger Kolonien". Bereits am 31. März 1919 konnte der Verband eine Unterschriftensammlung für die Wiedererlangung der Kolonien mit 3 668 757 Namen zusammenbringen. **1918**

In einer Kongreßrede legt Wilson 14 Punkte fest, die als Grundlage für einen Rechtsfrieden mit Deutschland dienen sollten. **1918 8. Jan.**

Damit lag ein Vertrag zwischen Deutschland und den Alliierten über die Friedensgrundlage vor. Die Alliierten wären damit zur Innehaltung auch des Punktes 5 verpflichtet gewesen. Dieser lautet: „Freie, weitherzige und absolut unparteiische Regelung aller kolonialen Ansprüche, beruhend auf der genauen Beobachtung des Grundsatzes, daß bei Entscheidungen aller derartigen

Souveränitätsfragen die Interessen der betreffenden Bevölkerung ebenso ins Gewicht fallen müssen wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel zur Entscheidung steht."

1918 Juli — Gründung der Vereinigung für koloniale Siedlung zu Berlin. Die Organisation wird von dem Vorsitzenden Generalleutnant a. D. Hoffmann im Januar 1920 wieder aufgelöst, da „ein Daseinszweck zur Zeit nicht besteht". Es wird vor Auswanderung gewarnt. Ersterscheinen der Zeitschrift „Der Deutsche Siedler" (Herausgeber Ernst Kienitz), welche sich für eine nationale, völkische Siedlungspolitik einsetzt.

1918 10. Sept. — **Dr. Carl Peters, der Begründer Deutsch-Ostafrikas, in Wohldorf bei Hannover gestorben.**

(Peters war seit 1909 mit Thea Herbers aus Iserlohn verheiratet, 1911 hatte er noch einmal Deutsch-Ostafrika besucht.)

1918 5. Nov. — Note des nordamerikanischen Staatssekretärs Lansing an die deutsche Regierung, in welcher Deutschland ein Rechtsfrieden auf der Grundlage der 14 Punkte, also auch die Erledigung der Kolonialfrage nach Punkt 5 zugesichert wird.

1919 — **Die koloniale Schuldlüge wird zum erstenmal von dem stellvertretenden letzten Gouverneur von Togo, Hans Georg von Doering,** aufgegriffen in seiner Schrift „Colonies and Calumnies" als Erwiderung der Schrift „German Colonies" von Sir Hugh Clifford. — In deutscher Sprache erscheint zuerst eine Sammlung der wichtigsten Dokumente zur kolonialen Schuldlüge 1920 in dem Buch von Dr. Hans Poeschel „Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles". 1924 folgt die wichtigste Arbeit über die Schuldlüge in dem Januarheft der „Süddeutschen Monatshefte" von Dr. Heinrich Schnee, dem letzten Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, welche dann in erster Auflage 1927 in München in Buchform erscheint, während die englische Ausgabe „German Colonization Past and Future" bereits schon 1926 in London herauskam, zu dem ein Engländer das Vorwort schrieb.

1919 14. Jan. — Die deutsche Regierung gibt eine Erklärung dahin ab, daß sie gegen die Stimmungsmache in der Presse der Entente, den Deutschen ihre Kolonien fortzunehmen, protestiert und darauf hinweist, daß Kolonien für das deutsche Volk unentbehrlich seien, im übrigen verweist sie auf die Wilsonschen Vorschläge.

In einer Geheimsitzung des Rates der Zehn in Versailles wird, obschon Wilson glaubte, die Erörterung über die deutschen Kolonien verschoben zu haben, unter Vorsitz von Lloyd George beschlossen, sich der Rückgabe der deutschen Kolonien zu widersetzen. — 1919 23. Jan.

Die französische Regierung fordert die Annexion von Kamerun und Togo unter Hinweis auf die bereits seit 1916 bestehenden Geheimverträge zwischen den Alliierten über die Verteilung der „Beute" in Übersee. — 1919 28. Jan.

Die Nationalversammlung in Weimar erhebt Einspruch gegen den Raub der deutschen Kolonien. — 1919 1. März

Die Satzung des Völkerbundes wird angenommen, der Artikel 22 enthält die berüchtigten Klauseln des Mandatssystems. — 1919 28. April

Nach Abs. 5 des Artikels 22 der Völkerbundssatzung soll für die deutschen Kolonien eine Militarisierung der Eingeborenen ausgeschlossen sein. Wenige Tage vor Überreichung der Friedensbedingungen, als diese schon gedruckt werden sollten, erteilt Clemenceau die Anweisung, diesen Abschnitt dahin umzuändern, daß den Mandataren der Kolonien ausdrücklich erlaubt sei, Truppen nicht nur zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung auszuheben, sondern, wenn erforderlich, auch zum Kampfe für das Mutterland. — 1919 4./5. Mai

Nach langen erregten Auseinandersetzungen zwischen Clemenceau einerseits und Wilson und Lloyd George andererseits wird die neue französische eigenmächtige Fassung abgelehnt. Trotzdem setzt Clemenceau später, als der Völkerbund mit den einzelnen Mandataren die Verträge abschließt, durch, daß in Artikel 3 der Mandatsverträge über die französischen Mandate Togo und Kamerun folgender Passus aufgenommen wird: „Es versteht sich jedoch, daß die so ausgehobenen Truppen (im Mandat Togo und Kamerun) im Falle eines allgemeinen Krieges zur Abwehr eines Angriffes oder zur Verteidigung außerhalb des Gebietes, über das sich das Mandat erstreckt, verwandt werden dürfen."

Der Völkerbundsrat genehmigt die Verteilung der Mandatsgebiete an die Staaten, welche dieselben längst besetzt hatten. Die Einteilung in drei Grade von Mandaten, in die A-, B-, C-Mandate, wird jedoch erst im Oktober 1920 auf einer Völkerbundstagung — 1919 6. Mai

in Brüssel vorgenommen. Die offizielle „Verleihung der Mandate" verzögert sich jedoch bis zum Juli 1922.

Zu den A-Mandaten gehören nur ehemals türkische Gebiete, deren Selbständigkeit zum Teil bereits anerkannt war. Zu den B-Mandaten, bei denen den Inhabern weitere Befugnisse zugestanden sind, gehören:

Deutsch-Ostafrika (Tanganyikaterritory ohne Kiongadreieck) englisches Mandat, 941 550 qkm, 5 100 000 Einwohner.

Ruanda-Urundi belgisches Mandat (ehemals zu Deutsch-Ostafrika gehörend) 53 200 qkm, 3 300 000 Einwohner.

Kamerun, Ostteil, ohne Erwerbungen von 1911, französisches Mandat, 429 750 qkm, 2 230 000 Einwohner.

Kamerun, Westteil, englisches Mandat, 88 231 qkm, 780 000 Einwohner.

Togo, Ostteil, französisches Mandat, 52 000 qkm, 763 000 Einwohner.

Togo, Westteil, englisches Mandat, 34 292 qkm, 328 000 Einwohner.

Zu den C-Mandaten, welche als integrierende Bestandteile der Mandatsmächte zwar verwaltet, aber im völkerrechtlichen Sinne keineswegs solche bilden, gehören:

Deutsch-Südwestafrika Mandat der Südafrikanischen Union, 834 990 qkm, 266 930 Einwohner.

Deutsch-Neuguinea (Papua) ohne die Inseln nördlich des Äquators australisches Mandat, 240 864 qkm, 462 177 Einwohner. Ausgenommen die Insel Nauru, die gemischtes Mandat unter japanisch-englischer Verwaltung wurde, 21 qkm, 2677 Einwohner.
Südsee-Inseln nördlich des Äquators japanisches Mandat, 2149 qkm, 90 651 Einwohner.

Samoa neuseeländisches Mandat, 2934 qkm, 53 087 Einwohner.
Neukamerun (241 000 qkm) verleibt sich Frankreich wieder ein, und das Kiongadreieck im Süden Deutsch-Ostafrikas eignet sich Portugal an.

Das Mandatssystem war von General Smuts erfunden worden, um den wahren Charakter der Annexionen zu verschleiern und Wilson unter dieser Form für die Fortnahme der deutschen Kolonien zu überreden; dies ist denn auch voll und ganz gelungen, denn Wilson war nunmehr für die Mandatsidee begeistert und erleichterte damit den Raub der Kolonien, deren Wert überdies nun auch nicht dem Reparationskonto angerechnet zu werden brauchte.



Reichskolonialbund

Der Bundesführer

…esgeschäftsstelle
… W 35, Am Karlsbad 10

A u f r u f !

Parteigenossen! Deutsche Männer und Frauen!

Der Führer hat durch sein Schreiben vom 16.Dezember di bisher geleistete Arbeit aller deutschen Kolonialpioniere in ganz besonderer Weise geehrt. Darüber hinaus hat der Führer durch dieses sein Schreiben die Hoffnung und den Wunsch ausgesprochen, dass alle unter meiner Leitung zusammengefassten, auf kolonialem Gebiet tätigen Stellen ihre ganze Kraft selbstlos einsetzen, damit Deutschland wieder in den Besitz seines kolonialen Eigentums treten kann. Ein neuer Abschnitt in der deutschen Kolonialbewegung ist damit gekennzeichnet. Wir versprechen dem Führer, uneigennützig und energisch wie unsere historischen Vorbilder alles daran zu setzen, dass das von ihnen erkämpfte koloniale Gut zurückgewonnen und damit auch unsere nationale Herabsetzung beseitigt wird.

München, den 23.Dezember 1937.

Franz von Epp

Aufruf des Bundesführers des Reichskolonialbundes

1919 7. Mai

Der deutschen Regierung werden die Versailler Bedingungen bekanntgegeben. Der Artikel 119 derselben lautet: „Deutschland verzichtet zugunsten der hauptsächlichsten Alliierten und Assoziierten Mächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen."

Die Artikel 118—127, 156—158, 257, 258, 260 und 297 enthalten die näheren Bestimmungen über diesen Raub des privaten beweglichen und unbeweglichen Eigentums. (Siehe 9. Abschnitt, XVIII.)

1919 29. Mai

Die Antwortnote der deutschen Regierung auf die am 7. Mai überreichten Friedensbedingungen weist durch Anführung genauer Tatsachen die koloniale Schuldlüge zurück.

1919 16. Juni

In den Noten der Alliierten auf die deutschen Einwendungen gegen die ihnen vorgelegten Friedensbedingungen, in denen gleichzeitig das Ultimatum gestellt wird, den Vertrag binnen fünf Tagen zu unterzeichnen, wird eindeutig die koloniale Schuldlüge festgelegt. Am 28. Juni muß dann das Diktat unterzeichnet werden. (Siehe 9. Abschnitt, XVII.)

1919 10. Aug.

In Weimar wird eine neue Verfassung dem Reich gegeben, die in ihrem Artikel 80 verkündet: „Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reiches.

1919 10. Sept.

Das Abkommen von St. Germain sieht für das Kongobecken in Abänderung der Berliner Kongoakte vom 20. Februar 1885 und des Brüsseler Abkommens vom 2. Juli 1890 in diesen Gebieten den Grundsatz der „Offenen Tür" für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und Portugal, aber nicht für Deutschland vor. Der Artikel 15 dieses Abkommens sieht nach zehn Jahren eine eventuelle Revision vor, die natürlich nie erfolgt.

1920 24. Febr.

Verkündung des Programms der NSDAP. Punkt 3 lautet: „Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes, Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses."

1920 15. Juli

Nach dem Weltkrieg eröffnet die Woermannlinie wieder den Verkehr nach Afrika mit dem Charterdampfer „Pallas", Westlinie. Am 30. Oktober geht der erste nach dem Weltkriege neugebaute Dampfer der Hamburg-Bremer Afrikalinie hinaus. Damit beginnt von neuem die deutsch-afrikanische Schiffahrt.

Die deutsche Regierung faßt alles, was der Rat des Völkerbundes bisher versäumt und in der Mandatsfrage gesündigt hat, in einer ausführlichen Note zusammen. Sie legt für den Fall, daß dieser Appell ohne Erfolg bleiben sollte, bereits jetzt feierliche Verwahrung gegen die Verletzung des genannten Artikels (22) ein und erklärt, daß sie sich für alle Zukunft ihre Rechte auf diesem Gebiete vorbehält. Die Bundesversammlung des Völkerbundes nimmt zu dieser Erklärung keine Stellung.	1920 12. Nov.
Zusammenschluß aller Kolonialvereine zur „Kolonialen Reichs-Arbeitsgemeinschaft" (Korag), die u. a. 1924 die erste koloniale Großkundgebung nach dem Weltkriege, den Kolonialkongreß, veranstaltet, welcher ein eindrucksvolles Bekenntnis zum deutsch-kolonialen Gedanken darstellt.	1921
Gründung des „Bundes der Kolonialfreunde" in Berlin, dessen Zweck es ist, den Gedanken der Wiedererlangung und der Notwendigkeit der Kolonien in weitere Volkskreise zu tragen.	1922 März
Gründung des Deutschen Kolonialkriegerbundes, in dem sich die Mehrzahl der vorhandenen Kolonialkriegervereine zusammenschließt, darunter der bereits 1896 gegründete Verein ehemaliger Kameraden der deutsch-afrikanischen Schutztruppen.	1922 11. Juni
Ein Mandatsstatut wird in England für Ostafrika ausgearbeitet. Der Artikel 10 lautet: „Der Mandatar soll ermächtigt sein, das Gebiet in eine Zoll-, Finanz- und Verwaltungsunion oder Föderation mit den anschließenden Gebieten zu bringen, die unter seiner eigenen Souveränität oder Kontrolle stehen, immer vorausgesetzt jedoch, daß die zu diesem Zwecke angenommenen Maßnahmen die Verfügungen dieses Mandats nicht übertreten." Dies bedeutet bereits die Überleitung von Verwaltungsmaßnahmen zu Souveränitätsrechten.	1922 20. Juli
Die Abteilung Hamburg der Deutschen Kolonialgesellschaft stellt neben der Universität das Wißmann-Denkmal, welches 1909 in Daressalam errichtet war, wieder auf.	1922 4. Nov.
Völkerbundsratsbeschluß über die Frage des Eigentumsrechtes bei Erwerb und Investierung von Kapitalien in den Mandatsgebieten, womit bei einem etwaigen Wechsel in der Mandatsverwaltung den jetzigen Mandataren eine Art „Lebensversicherung" geschaffen bzw. eine Mauer vor die Möglichkeit einer eventuellen Übertragung des Mandatsgebietes an andere Staaten gesetzt wird.	1924

1924 Okt.	Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Kolonial- und Auslandstechniker (Akotech) unter Führung des Reichsbundes deutscher Technik.
1925 8. Nov.	Bei den Locarnoverhandlungen wird der Anspruch Deutschlands auf Kolonialmandate ausdrücklich anerkannt, allerdings nur mündlich, im englischen Protokoll steht darüber nur: „Deutschland hatte die Frage betreffend Kolonien erwähnt. Seine Haltung sei durchaus legitim".
1926 6. Juli	Die Frage, ob Deutschland auch einen Anspruch an eine koloniale Mandatsverwaltung habe, wird erneut im englischen Unterhause von dem Minister Baldwin angeschnitten. Zwar wird zugegeben, daß man in Locarno mündlich den deutschen Vertretern erklärt habe, Deutschland könne ebenso wie jedes andere Völkerbundsmitglied Anspruch auf Übertragung von Kolonialmandaten erheben, aber man habe der deutschen Regierung keinerlei Versprechen oder Zusagen gemacht. 1929 wird diese ablehnende Haltung zu den Forderungen Deutschlands, ein Kolonialmandat zu erhalten, noch schärfer von Sir Austen Chamberlain unterstrichen. Im übrigen ist es während der sieben Jahre, die Deutschland dem Völkerbund angehörte, zu amtlichen Verhandlungen zwischen den beiden Mächten über diese Mandatsfrage nicht gekommen.
1926	Erstes Treffen der kolonialen Jugendbunde in Bernburg.
1929 7. Juni	Clemens Dehnhardt, der Begründer von Deutsch-Witu, stirbt in Bad Salza. Das Auswärtige Amt läßt auf seinem Grabe einen kostbaren Lorbeerkranz niederlegen.
1929—1932	Bei verschiedenen kolonialen Großkundgebungen und Reichstreffen wird die Rückgabe der geraubten Kolonien gefordert.
1931	Gründung der Jungkolonialen Arbeitsgemeinschaft in Berlin.
1932 6. Juli	In Bremen wird das erste deutsche Kolonialehrenmal (Schöpfer Fritz Behn, München) eingeweiht.
1933 10. Juni	Gründung des Reichskolonialbundes (RKB.) als Dachorganisation der kolonialen Verbände. Präsident Dr. Schnee.

Gründung eines Kolonialpolitischen Referats der NSDAP. Umwandlung desselben in das Kolonialpolitische Amt (KPA.) der NSDAP. am 5. Mai 1934.	**1933 5. Aug.**
Der Führer erklärt den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, weil Deutschland die Gleichberechtigung versagt wird, auch in der Kolonialfrage.	**1933 14. Okt.**
Dem Museum am Bahnhofsplatz in Bremen wird offiziell der Name „Deutsches Kolonial- und Übersee-Museum“ verliehen.	**1935**
Einweihung des Hans-Dominik-Denkmals in Hamburg.	**1935 7. Mai**
Einweihung des Dr.-Carl-Peters-Denkmals in Hannover.	**1935 27. Okt.**
Gründung des neuen Reichskolonialbundes (RKB.) unter Führung des Reichsstatthalters General von Epp.	**1936 12. Mai**
Auf dem Reichsparteitag der Ehre in Nürnberg erhebt der Führer Deutschlands Kolonialforderung. Großer Werbefeldzug des RKB.	**1936**
Die Tradition der Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika wird von General von Lettow-Vorbeck auf das II. Bat. IR. Nr. 69 in Hamburg übertragen.	**1937 5. Febr.**
Der Führer erhebt in seiner großen Reichstagsrede mit Klarheit und Entschiedenheit die Forderung nach Rückgabe des geraubten Kolonialbesitzes.	**1939 30. Jan.**

Literatur-Nachweis*

Bauer, H[einz] W[ilhelm]: Kolonien im Dritten Reich. Bd. 1, 2. Köln-Deutz: Gauverl. Westdeutscher Beobachter. 1936. 4°.

Das Buch der deutschen Kolonien. Hrsg. unter Mitarb. der früheren Gouverneure v. Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea. Vorw. v. Heinrich Schnee. (Verantw.: Alex Haenicke. 4. erw. u. verb. Ausg. Mit 99 Bildern in Kupfertiefdr., 15 Kt. u. graph. Darst. u. 1 mehrfarb. Spezialkt. d. dt. Kolonien.) Leipzig: Goldmann 1937. 446 S. Lw. 9.60; Hldr. 13.50

Freytagh-Loringhoven, [Axel] Frhr. von: Das Mandatsrecht in den deutschen Kolonien. Quellen u. Materialien. Unter Mitarb. d. Claus-

Heinrich v. Wendorff hrsg. München: Duncker & Humblot 1938. LXIV, 845 S. 30.—

Das deutsche Kolonialbuch. Mit etwa 275 Abb. u. 7 Kt. Hrsg. v. Hans Zache. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin-Schmargendorf, Leipzig: Andermann 1926. 512 S., 3 Bl., 1 Kt. 4°.

Poeschel, Hans: Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles. Dokumente zu ihrer Behandlung. Berlin: Mittler 1920. XII, 246 S.

* Weitere Literatur siehe Quellenangabe.

ANHANG

9

DOKUMENTE ZUR DEUTSCHEN KOLONIALPOLITIK



I

Das Gesuch von Adolf Lüderitz um Schutzgewährung

(8. April 1884)

Hohes, Kaiserliches Auswärtiges Amt!

Von meinem Agenten in Capetown, dem Herrn Poppe, Russon & Co., erhalte ich soeben ein Telegramm, lautend:
Complications arising here again wire immediate if pending questions definitely settled. (Verwicklungen entstehen hier, sofort telegraphieren, ob schwebende Fragen endgültig geregelt.)
Ich beantwortete dasselbe mit:
Not yet, make protest, I apprized Berlin (noch nicht, protestieren Sie, ich benachrichtigte Berlin), und erlaube mir, dies Telegramm einem hohen Amte zur gefälligen Kenntnisnahme eingeschlossen zu überreichen.
Worin diese Verwicklungen bestehen, weiß ich nicht und kann ich dieselben erst aus brieflichen Mitteilungen erfahren, welche frühestens in ungefähr vier Wochen aus Capetown hier ankommen können. Wie ich einem hohen Amte in meiner ergebenen Eingabe d. d. 21. März d. J. schon bemerkte, werde ich von seiten der Engländer und Kapländer auf alle mögliche Art und Weise schikaniert werden, solange nicht offiziell bekanntgemacht wird, daß ich, respektive mein afrikanischer Besitz unter deutschem Reichsschutze stehe.
Darf ich ein hohes Amt wiederholt ganz gehorsamst bitten, mich in meinen wohlerworbenen Rechten zu beschützen?
Von großem Werte würde es für meine Unternehmung und das Ansehen des Deutschtums sein, wenn mein Vertreter in Angra Pequena, Herr Heinrich Vogelsang, zum deutschen Konsul für Groß-Namaqua und Damaraland (wohin ich meinen Besitz auszudehnen versuchen werde) bestellt würde.
Der kaufmännische Konsul Lippert in Capetown ist von meinem Besitz zu weit entfernt und mit den Verhältnissen daselbst zu wenig bekannt, um bei vorkommenden Gelegenheiten meine Rechte gegen Übergriffe Dritter wahren zu können.
Wenn aber mein Vertreter, Herr Heinrich Vogelsang in Angra Pequena als deutscher Konsul angestellt ist, so wird so leicht kein

Fremder es wagen, irgend Übergriffe in meine Rechte zu machen, und kann ich erst dann mit Ruhe an dem weiteren Ausbau meines Unternehmens arbeiten.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich in den nächsten Tagen in dem Besitze von englischen und deutschen Mustern sein werde, welche meine Behauptung vom 21. vorigen Monats, daß Manufakturwaren in England meistens billiger zu haben sind wie in Deutschland, bewahrheiten sollen, und werde ich mir dann erlauben, einem hohen Amte diese Beweisstücke einzusenden.

Inzwischen bitte ich ein hohes Amt ganz ergebenst, meine Wünsche hinsichtlich offizieller Inschutznahme und Anstellung meines Vertreters als deutschen Konsul für Groß-Namaqua und Damaraland gütigst berücksichtigen zu wollen und habe ich die Ehre zu zeichnen

ganz gehorsamster gez. F. A. E. Lüderitz.

Bremen, den 8. April 1884.

Aus: Dr. Ernst Gerhard Jacob
„Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten" (Seite 57/58),

II

Bismarcks Antworttelegramm an den deutschen Konsul in Kapstadt (die Geburtsurkunde der deutschen Kolonialpolitik)

Herrn W. A. Lippert, Deutscher Konsul, Kapstadt (Capetown).

Berlin, 24. April 1884.

Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich des Oranjeflusses auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen.

gez. von Bismarck.

Nach dem Original.

III

Bismarcks Schreiben an die Deutsche Botschaft in London.

Berlin, 24. April 1884.

Zufolge Berichts des Kommandanten S. M. Kanonenboot „Nautilus" und neuester Nachrichten aus Kapstadt bezweifeln die dortigen

Behörden, daß die Landerwerbungen und Geschäfte des Herrn Lüderitz nördlich vom Oranjefluß auf den Schutz des Reiches Anspruch haben. Ich habe deshalb den Kaiserlichen Konsul in Kapstadt telegraphisch angewiesen, amtlich keinen Zweifel darüber zu lassen, daß dies der Fall ist. Ew. Exzellenz ersuche ich, Lord Granville hiervon zu benachrichtigen.

gez. von Bismarck.

Nach dem Original

IV

Die Flaggenhissung in Angra Pequena

(7. August 1884)

Angra Pequena, 7. August 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, Wilhelm I., König von Preußen, haben mir befohlen, mit Allerhöchster gedeckten Korvette „Elisabeth" nach Angra Pequena zu gehen, um das dem Herrn A. Lüderitz gehörige Territorium an der Westküste Afrikas unter den direkten Schutz Sr. Majestät zu stellen. Das Territorium des Herrn A. Lüderitz wird nach der amtlichen Mitteilung als sich erstreckend von dem Nordufer des Oranjeflusses zu 26 Grad Südbreite, zwanzig geographische Meilen landeinwärts angenommen, einschließlich der nach dem Völkerrecht dazugehörigen Inseln.

Indem ich diesen Allerhöchsten Auftrag zur Ausführung bringe, heiße ich hiermit als äußeres Zeichen die Kaiserliche Deutsche Flagge, stelle somit das obenerwähnte Territorium unter den Schutz und die Oberherrlichkeit Sr. Majestät Kaisers Wilhelm I. und fordere die Anwesenden auf, mit mir einzustimmen in ein dreifaches Hoch — Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. lebe hoch!

Schering,
Kapt. z. S., Kommandant S. M. S. „Elisabeth".

Aus: Dr. Ernst Gerhard Jacob
Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten (Seite 61/62)

V

Der erste Schutzvertrag in Deutsch-Südwestafrika

(28. Oktober 1884)

Bethanien, den 28. Oktober 1884.

Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bethanien.

Seine Majestät, der Deutsche Kaiser, König von Preußen usw. Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reiches einerseits

und

der unabhängige Beherrscher von Bethanien in Großnamaqualand, Kapitän Josef Fredericks für sich und seine Rechtsnachfolger, anderseits,

von dem Wunsche geleitet, ihre freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitigen Interessen möglichst zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke ist der kaiserlich deutsche Generalkonsul Dr. G. Nachtigal, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Kapitän Josef Fredericks und dessen Ratsversammlung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Der Kapitän Josef Fredericks von Bethanien bittet Seine Majestät den Deutschen Kaiser, über das von ihm beherrschte Gebiet die Schutzherrlichkeit übernehmen zu wollen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und sichert dem Kapitän Seinen allerhöchsten Schutz zu.

Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge gehißt.

Artikel 2.

Der Kapitän Josef Fredericks verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an irgendeine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen, ohne jene Zustimmung.

Artikel 3.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser will die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit den Beherrschern von Bethanien früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Kontrakte respektieren und den Kapitän weder in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausführung der Gerichtsbarkeit über seine Untertanen beeinträchtigen.

Artikel 4.

Der Kapitän hat durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Oranjeflusse gelegene und sich zwanzig Meilen landeinwärts erstreckende

Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F. A. E. Lüderitz in Bremen mit allen darauf haftenden Rechten abgetreten.

Artikel 5.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage der Unterzeichnung ab in Kraft und Gültigkeit treten, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation desselben seitens der deutschen Regierung innerhalb der Frist von achtzehn Monaten, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgt sein sollte.

Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Kapitäns Josef Fredericks in doppelter Ausfertigung von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers sowie von dem Kapitän und seinen Ratsherren und den nachstehenden Zeugen am achtundzwanzigsten Oktober des Jahres achtzehnhundertvierundachtzig unterzeichnet worden, wie folgt:

gez. Dr. G. Nachtigal,
Kaiserlicher Generalkonsul u. Kommissär für die Westküste von Afrika.

gez. Graf Spee,
Unterleutnant zur See.

gez. Heinrich Vogelsang,
Vertreter von F. A. E. Lüderitz.

gez. I. H. Bam,
zugleich als Dolmetscher für die holländische Sprache.

gez. I. Christian Goliath,
zugleich als Dolmetscher für die Namaquasprache.

gez. Josef Fredericks,
[+] Handzeichen des Kapitäns.

Ratsherren:
gez. Adam Lambert [+]
gez. Ruben Fredericks [+]
gez. Klaas Saul [+]
gez. Daniel Fredericks

+ Handzeichen der Ratsherren.

Nach dem Original.

VI

Der erste Schutzvertrag in Togo

Bagida, den 5. Juli 1884.

Der Generalkonsul des Deutschen Reichs, Dr. Gustav Nachtigal, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, und Mlapa, König von Togo, vertreten für sich, seine Erben und seine Häuptlinge durch Plakko, Träger des Stockes des Königs Mlapa, haben folgendes Übereinkommen getroffen:

§ 1

König Mlapa von Togo, geleitet von dem Wunsch, den legitimen Handel, welcher sich hauptsächlich in den Händen deutscher Kaufleute befindet, zu beschützen und den deutschen Kaufleuten volle Sicherheit des Lebens und Eigentums zu gewähren, bittet um den Schutz Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, damit er in den Stand gesetzt werde, die Unabhängigkeit seines an der Westküste von Afrika, von der Ostgrenze von Porto Seguro bis zur Westgrenze von Lome oder Bey Beach sich erstreckenden Gebietes zu bewahren. Seine Majestät der Kaiser gewährt seinen Schutz unter dem Vorbehalt aller gesetzmäßigen Rechte Dritter.

§ 2

König Mlapa wird keinen Teil seines Landes mit Souveränitätsrechten an irgendeine fremde Macht oder Person abtreten, noch wird er Verträge mit fremden Mächten ohne vorherige Einwilligung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers eingehen.

§ 3

König Mlapa gewährt allen deutschen Untertanen und Schutzgenossen, welche in seinem Lande wohnen, Schutz und freien Handel und will anderen Nationen niemals mehr Erleichterungen, Begünstigungen oder Schutz gewähren, als den deutschen Untertanen eingeräumt werden. König Mlapa wird ohne vorherige Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis jetzt üblichen erheben, nämlich

1 Schilling für jede Tonne Palmkerne,
1 Schilling für jedes Faß Palmöl,

welche an die Häuptlinge des betreffenden Ortes zu zahlen sind.

§ 4

Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird alle früheren Handelsverträge zwischen König Mlapa und anderen respektieren und wird in keiner Weise den in König Mlapas Land bestehenden freien Handel belasten.

§ 5

Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird in die Art und Weise der Zollerhebung, welche bis jetzt von König Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt ist, nicht eingreifen.

§ 6

Die vertragschließenden Parteien behalten sich künftige Vereinbarungen über die Gegenstände und Fragen von gegenseitigem Interesse, welche nicht in diesem Vertrage eingeschlossen sind, vor.

§ 7

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Ratifikation durch die deutsche Regierung sogleich in Kraft treten.
Zu Urkund dessen haben wir in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen unsere Unterschriften hierunter vollzogen.

Chief Plakko, + sein Zeichen. Dr. G. Nachtigal.

Zeugen:

J. J. Gacher,	Coodayce, + sein Zeichen
J. B. Ahpevor	Hadzi, + sein Zeichen
als Dolmetscher.	Okloo, + sein Zeichen
H. Randad.	Nukoo, + sein Zeichen
Josua Lenze.	Dr. Max Buchner.
Mandt, Leutnant z. S.	

Nach dem Original.

VII

Instruktion Bismarcks an den Generalkonsul Dr. Nachtigal

In der Instruktion vom 19. Mai 1884, Passus II, die Besitzergreifung des Küstenstriches zwischen dem Nigerdelta und Gabun betreffend:

Der Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gabun, insbesondere die Strecke gegenüber der Insel Fernando Po in der Bai von Biafra, möglichst westlich von der Kamerunmündung bis zum Cap St. John. Die bezüglich dieser Strecke bestehenden Wünsche wollen Ew. usw. aus dem zu Ihrer Kenntnisnahme abschriftlich beifolgenden Schreiben des Herrn Adolf Woermann vom 30. v. M. gefälligst ersehen, welches dieser im eigenen und im Namen anderer Hamburger Firmen, insbesondere der Herren Jantzen und Thormählen, an mich gerichtet hat. Die Gründe, welche in diesem Falle für die

eigentliche Besitzergreifung Namens des Reichs geltend gemacht werden, haben Se. Majestät den Kaiser bewogen, in die Proklamierung allerhöchstdessen Protektorats über diesen Küstenstrich und in die Einsetzung eines kaiserlichen Commissars mit seinerseits näher zu bestimmenden Regierungsbefugnissen zu willigen. Die kaiserliche Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs durch Ew. usw. zu proklamieren. Die interessierten deutschen Firmen haben bereits einige vertragsmäßige Erwerbungen gemacht, und können die betreffenden Gebiete daher sofort vorbehaltlich der bestehenden Rechte Dritter unter das Protektorat Se. Majestät des Kaisers gestellt werden. Um bis zu Ew. usw. Ankunft in der Bai von Biafra neue Erwerbungen, zu welchen die Interessenten Auftrag erteilt haben, zu erleichtern und um deren Anfechtung von dritter Seite möglichst auszuschließen, habe ich den mit den Verhältnissen an dieser Küste besonders vertrauten kaiserlichen Konsul in Gabun, Herrn Schulze, zur amtlichen Beglaubigung solcher Verträge ermächtigt. Bei Aufrichtung der Schutzherrschaft Se. Majestät des Kaisers ist es angezeigt, unsererseits diejenigen Grundsätze zu betätigen, deren Verletzung seitens anderer Mächte die berechtigten Interessen unserer Angehörigen vielfach geschädigt und unseren Entschluß, einige noch unabhängige Gebiete hiergegen sicherzustellen, hervorgerufen hat. Bei den abzuschließenden Verträgen und bei deren Verkündigung wird daher im Sinne der vorliegenden Eingabe des Herrn Woermann ausdrücklich auszusprechen sein, daß wir die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit den Eingeborenen früher abgeschlossenen Handelsverträge und Kontrakte respektieren und überhaupt die in den betreffenden Gebieten bestehende Handelsfreiheit aufrechterhalten würden. Auch ist dem Antrage sub 6 gemäß den eingeborenen Häuptlingen die Forterhebung von Abgaben in der bisherigen Weise zu gestatten. Vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung über den Rang und die Befugnisse des für diesen Küstenstrich zu ernennenden kaiserlichen Commissars ermächtige ich Ew. usw. mit allerhöchster Genehmigung entweder im Einverständnis mit dem Kommandanten S. M. Kanonenboot „Möwe" einen Offizier dieses Fahrzeuges oder eine Ihnen sonst geeignet erscheinende Persönlichkeit als interimistischen Vertreter S. M. des Kaisers einzusetzen.

Diese Instruktion ist die Antwort auf die Eingabe Adolf Woermanns an den Reichskanzler vom 30. April 1884, zwecks Erwerbung Kameruns.

Aus: Max von Koschitzky
„Deutsche Colonialgeschichte", Leipzig 1888.

VIII

Der erste Schutzvertrag in Kamerun

Wir, die unterzeichneten unabhängigen Könige und Häuptlinge des Landes Kamerun am Kamerunfluß, welches begrenzt wird im Norden vom Fluß Bimbia, im Süden vom Fluß Quaqua und sich erstreckt bis zu 4° 10′ nördlicher Breite, haben heute in einer Versammlung in der deutschen Faktorei an King Aquas Strand aus freien Stücken beschlossen wie folgt:

Wir treten mit dem heutigen Tage unsere Hoheitsrechte, die Gesetzgebung und Verwaltung unseres Landes vollständig ab an die Herren Eduard Schmidt und Johannes Voß als Vertreter der Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen in Hamburg, welche seit vielen Jahren an diesem Flusse Handel treiben.

Wir haben unsere Hoheitsrechte, die Gesetzgebung und Verwaltung den genannten Firmen übertragen unter folgendem Vorbehalt:

1. Die Rechte Dritter sollen unverletzt bleiben.
2. Alle früher mit anderen Mächten abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsverträge sollen in Kraft bleiben.
3. Das jetzt von uns bewirtschaftete Land und der Grund und Boden, auf welchem Städte erbaut sind, sollen Eigentum der jetzigen Besitzer und ihrer Rechtsnachfolger bleiben.
4. Der Kumi (Faktoreisteuer) soll jährlich den Königen und Häuptlingen wie bisher gezahlt werden.

Kamerun, den 12. Juli 1884

Ed. Schmidt
Joh. Voß
Ed. Woermann, Zeuge
O. Busch, Zeuge

King Aqua
David Meetom
Endenne Aqua
Black Aqua
Manga Aqua
Joe Garner Aqua
Scott Joss
Big Bim Aqua

King Bell
John Angua
Coffee Angua
Jim Voss
Matt Voss
David Voss
London Bell
Barrow Peter
Elami Joss
Lookingglass Bell
Lawton Aqua
William Aqua
Ned Aqua

*) Nach Buchner: Aurora colonialis, München 1914, S. 68ff., gestützt auf Presseveröffentlichungen, so z. B. „Hamburger Nachrichten" vom 12. Februar 1885.

IX

Vertrag des Dr. Peters mit dem Sultan von Usagara,

Dieser bildete zusammen mit gleichlautenden Verträgen mit anderen Sultanen die Rechtsgrundlage für den Erwerb Deutsch-Ostafrikas.

„Muinin Sagara, den 4. Dezember 1884.

Muinin Sagara, Herr von Muinin Sagara usw., alleiniger und absoluter Herr von ganz Usagara, und Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, schließen hierdurch einen ewigen Freundschaftsvertrag ab.

Sultan Muinin Sagara erhält eine Reihe von Geschenken, weitere Geschenke für die Zukunft werden ihm versprochen, und er tritt hierdurch unter den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation resp. deren Vertreter.

Dafür tritt der Sultan Muinin Sagara an Herrn Dr. Carl Peters, als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, kraft seiner absoluten und unumschränkten Machtvollkommenheit das alleinige und ausschließliche Recht, Kolonisten nach ganz Usagara zu bringen, ab.

Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, verspricht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Zu diesem Behufe tritt Sultan Muinin Sagara das alleinige und ausschließliche Recht völliger und uneingeschränkter privatrechtlicher Ausnutzung von ganz Usagara an Herrn Dr. Carl Peters, als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, hierdurch ab.

Ferner tritt der Sultan Muinin Sagara an Herrn Dr. Carl Peters, als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, alle diejenigen Rechte ab, welche nach dem Begriff des deutschen Staatsrechts den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen; unter anderem: das alleinige und uneingeschränkte Recht der Ausbeutung von Bergwerken, Flüssen, Forsten; das Recht, Zölle aufzulegen, Steuern zu erheben, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, und das Recht, eine bewaffnete Macht zu schaffen.

Dafür bleibt der Titel Muinin Sagara erblich in der Familie des Sultans Muinin Sagara.

Der privatrechtliche Besitzstand des Sultans wird von Herrn Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, anerkannt und garantiert, und die Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation werden angewiesen werden, diesen Besitzstand mit allen Kräften mehren zu helfen.

Die Gesellschaft für deutsche Kolonisation wird mit allen Kräften dahin wirken, daß Sklaven aus dem Gebiet des Sultans Muinin Sagara nicht mehr fortgeschleppt werden dürfen.

Dieser Vertrag ist heute, am 4. Dezember 1884, vor versammeltem Volk von Usagara unter Zuziehung einer Reihe rechtsgültiger Zeugen von Muinin Sagara, alleinigem und uneingeschränktem Oberherrn von ganz Usagara, und Herrn Dr. Carl Peters, als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, durch Namensunterschrift und Namenszeichnung von beiden Seiten in durchaus rechtsverbindlicher Form vollzogen worden.

(Handzeichen des Sultans Muinin Sagara)

(Handzeichen von Kibuana, Sohn des Sultans Muinin Sagara)

Dr. Carl Peters."

Nach dem Original.

X

Schutzbrief für Deutsch-Ostafrika

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" Dr. Carl Peters und Unser Kammerherr, Felix, Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Sansibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Carl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember v. J. abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung, die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den

Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(gez.) Wilhelm
(ggez.) von Bismarck.

Nach dem Original.

XI

Der Sansibar-Vertrag

Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Ost-, West- und Südwestafrika. Vom 1. Juli 1890. (KolBl. 1890, S. 120 ff.)

Artikel I.

In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandjaro, in gerader Richtung weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Msumbiroberg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'singefluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassasees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilamboflusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganyikasee folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganyika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbeflusses bis zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Msumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Jubaflusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlang läuft und mit der Grenze desjenigen Gebietes zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abessinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Kongo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel II.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien

verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkte gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.
Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu angrenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Pata und Manda.

Artikel III.

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:
1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Orangeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.
2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt: Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht und setzt sich dann im Talweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Sambesi fort, wo sie ihr Ende findet.
Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Sambesi mittels eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.
Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie bezeichnet. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.
Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.
Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebietes wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Untertanen frei, und daß die Behandlung der letzteren in dem

Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben, und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel IV.

In West-Afrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküsten-Kolonie geht an der Küste von dem bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 24. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Aka-Flusses und steigt hier auf den Talweg des letzteren bis zu dem Breitengrade 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschare- oder Shavoe-Flusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt. Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiete zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugeteilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golfe von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in den Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey Krieks ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkte läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids" bezeichnet ist.

Artikel V.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von dem Ufer des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden sollen.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel VI.

Bei allen in den Artikeln I—IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse notwendig erscheinen, durch Vereinbarung beider Mächte getroffen werden.

Insbesondere ist Einverständnis darüber vorhanden, daß bezüglich der im Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten.

Artikel VII.

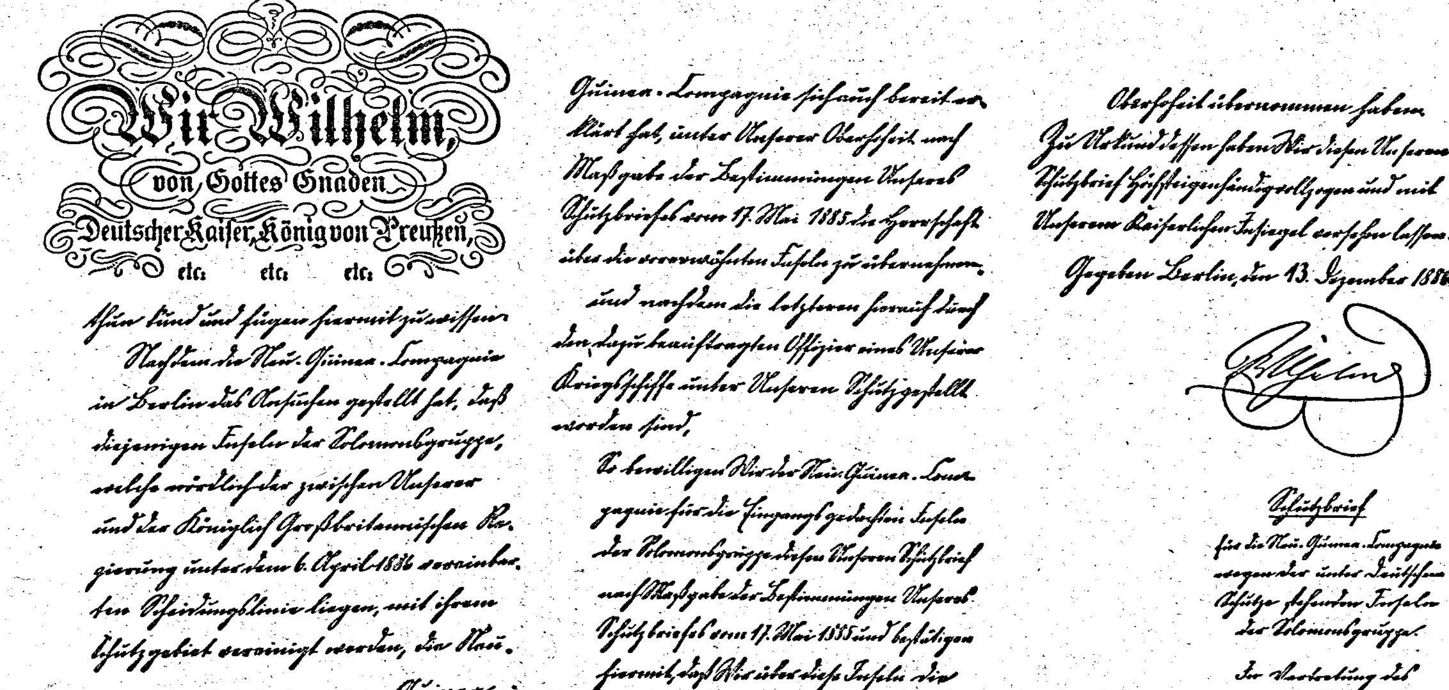
Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenigen Interessensphären zu enthalten, welche der anderen durch Artikel I—IV des gegenwärtigen Übereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre der andern Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Artikel VIII.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Teilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schiffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet. Waren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.



Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen,
etc. etc. etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Neu-Guinea-Compagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, daß diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich Großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neu-Guinea-Compagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen,

und nachdem die letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind,

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Compagnie für die Eingangs gedachten Inseln der Salomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 und bestätigen hiermit, daß Wir über diese Inseln die Oberhoheit übernommen haben.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1886.

Wilhelm

Schutzbrief
für die Neu-Guinea-Compagnie wegen der unter deutschem Schutze stehenden Inseln der Salomonsgruppe.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Graf Bismarck

Schutzbrief für die Neuguinea-Compagnie über die Salomon-Inseln (13. Dezember 1886)

Insbesondere herrscht Einverständnis darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongo-Staat, zwischen dem Nyassa- und dem Tanganyika-See, auf dem Tanganyika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Artikel IX.

Handels- und Bergwerks-Konzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Artikel X.

In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für den geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Artikel XI.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um ein freundschaftliches Übereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festlande gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaften erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie die Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismayu, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Sr. Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Übernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Übernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung sobald als möglich vorzunehmen.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.
2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.
3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Übereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.
4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.
5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.
6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland haben, bleiben aufrechterhalten, die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd einbegriffen.
7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

XII

Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (RGBl. 215 ff.), sog. Kongo-Akte.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyika-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambesi und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyika-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
2. In dem Seengebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.
   Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indes das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen der gegenwärtigen Akte keine Anwendung finden, zu berühren.
   Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.
3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambesi im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambesi bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambesi, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambesi und Kongo zu erreichen.
   Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst ver-

pflichten und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgendeinem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesamten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Artikel 3.

Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.
Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.
Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Artikel 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.
Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung be-

weglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Artikel 6.

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Civilisation verständlich und werth zu machen.
Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.
Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Artikel 7.

Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidierte Übereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.
Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder

Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen. In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessierten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung betreffend den Sklavenhandel.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben

werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehören. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel 12.

Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittlung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schiffahrtsakte.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.
Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen

aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses. Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften noch an Privatpersonen verliehen werden.
Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.
In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passierenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgendein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser usw. Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.
2. Lotsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lotsen nothwendig erscheint.
   Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.
3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Baken.
   Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalt der Schiffe, wie sich derselbe aus Schiffspapieren ergiebt, nach Maß-

gabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.
Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.
Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Artikel 15.

Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.
Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse sowie für die die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.
Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Kommission des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Artikel 16.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.
Ebenso wie auf dem Strom können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.
Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 17.

Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Akte sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.
Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.
Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.
Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der Internationalen Kommission sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büros und Archive der Kommission erstrecken.

Artikel 19.

Die Konstituierung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegierten der Regierung des Deutschen Reiches angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.
Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lotsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.
Diese Bestimmungen sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessierten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.
Übertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.
Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu

prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Artikel 20.

Die nach Artikel 17 mit Überwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.
   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.
   Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Uferobrigkeit zu verständigen.
2. Die Festsetzung des Lotsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.
   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.
   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.
3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.
4. Die Überwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.
5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten sowie ihrer eigenen Angestellten.
   Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.
   Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung

der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.
In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Artikel 21.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission im Notfalle die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zu Hilfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Artikel 22.

Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indes die eventuellen Lotsen- sowie die Hafenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Artikel 23.

Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.
Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgendeine Garantie übernommen oder irgendeine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.
Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Artikel 24.

An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen sowie auf den letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegsführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.
Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.
Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskonterbande anzusehen sind.
Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schiffahrtsakte.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.
Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.
Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Ufer-

staaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgendwelche Gesellschaften oder Körperschaften noch an Privatpersonen verliehen werden.
Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.
Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.
In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passierenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.
Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden.
Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Artikel 29.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.
Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.
Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schiffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schiffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen. Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Artikel 32.

Jede der übrigen Signatarmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Teil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen sowie auf den den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.
Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskonterbande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Artikel 34.

Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 37.

Die die gegenwärtigen Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntnis der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntnis aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten. Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Artikel 38.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitenden Frist ratifiziert werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.
Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.
Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittlung allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntnis gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.
Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachtzig.
Ratifiziert deutscherseits am 8. April 1885.
Die Signatarmächte der Kongoakte sind: das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien, Luxemburg, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Türkei.

[illegible] 1899

Don Alfonso XIII,
por la gracia de Dios y la Constitución Rey de España
y en su nombre y durante su menor edad
Doña María Cristina
Reina Regente del Reino.

Por cuanto ha llegado el caso de celebrar entre España y Alemania un Tratado para la cesion de la Soberanía y propiedad de las Islas denominadas Carolinas, Palaos y Marianas, excepto Guam, en virtud y al tenor de lo dispuesto en la Ley de 24 de Junio del corriente año, y siendo necesario que al efecto autorice Yo, debidamente, á persona que merezca Mi Real confianza y conociendo en Vos Don Francisco Silvela, Caballero Gran Cruz de la Real y distinguida orden de Cárlos III, Presidente del Consejo de Ministros, Mi Ministro de Estado, las circunstancias que á este fin pueden apetecerse; Por tanto He venido en elegiros y nombraros, como por la presente os elijo y nombro para que, revestido del carácter de Mi Plenipotenciario, tratéis, conferenciéis y convengáis lo más acertado y oportuno con el Plenipotenciario que al propio efecto designe Su Majestad el Emperador de Alemania. Y todo lo que así tratéis, conferenciéis, convengáis y firméis, lo doy desde ahora por grato y rato, lo observaré y cumpliré; lo haré observar y cumplir como si por Mí misma lo hubiese tratado, conferenciado, convenido y firmado, autorizando al propio tiempo para que desde luego y de acuerdo con las prescripciones de la citada Ley de 24 de Junio del corriente año, se considere como verificada la ratificación; para lo cual os doy Mi pleno poder en la más amplia forma que de derecho se requiera. Y en fé de ello, He hecho expedir la presente firmada de Mi mano, debidamente sellada y refrendada del infrascrito Mi Ministro de Gracia y Justicia. Dado en el Palacio de Madrid á veintiocho de Junio de mil ochocientos noventa y nueve.

María Cristina

El Ministro de Gracia y Justicia
Manuel Duran y Bas

[illegible] ratificirt und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.	do por los plenos poderes otorgados á los firmantes y entra en vigor en el día de la fecha.
Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.	En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado y sellado el presente Tratado con el sello de sus armas.
Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in Madrid, den 30. Juni 1899.	Hecho por duplicado en Madrid á 30 de Junio de 1899.
[illegible]	Francisco Silvela

Auszüge aus dem Staatsvertrag zwischen Deutschland und Spanien über den Kauf der Karolinen-Palau- und Marianen-Inseln in der Südsee. 30. Juni 1899

XIII

Kaiserlicher Schutzbrief für Deutsch-Neuguinea vom 17. Mai 1885

WIR WILHELM,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen,
etc. etc. etc.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen der Namen „Neu-Guinea-Kompagnie" angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonial-Unternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrolle Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrath Adolph von Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Civilisierung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung Herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte:

So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1. Der Theil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, wel-

ches Wir auf Antrag der Kompagnie „Kaiser-Wilhelms-Land“ zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe vom Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in west-nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend wieder das Meer erreicht.

2. Die vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neu-Britannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel“ tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie, gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiete Herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.

Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind und unter dem Vor-

behalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen, sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, Berlin, den 17ten Mai 1885.

gez. Wilhelm

(Siegel) gez. v. Bismarck

Kaiserlicher Schutzbrief
für
„die Neu-Guinea-Kompagnie".

Nach dem Original.

XIV

Vertrag zwischen Deutschland und Spanien über die Karolinen-, Palau- und Marianeninseln vom 30. Juni 1899

Artikel 1

Spanien tritt an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolinen-Inseln mit den Palau und den Marianen, Guam ausgenommen, und das Eigentum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Geldentschädigung ab.

Artikel 2

Deutschland gewährt dem spanischen Handel und den spanischen landwirtschaftlichen Unternehmungen auf den Karolinen, den Palau und den Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen, welche es dem deutschen Handel und den deutschen landwirtschaftlichen Unternehmungen dort gewähren wird, und gewährt auf den genannten Inseln den spanischen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten wie den deutschen religiösen Ordensgesellschaften.

Artikel 3

Spanien wird ein Kohlendepot für die Kriegs- und die Handelsmarine

in dem Karolinen-Archipel, ein gleiches in dem Palau- und ein drittes in dem Marianen-Archipel errichten und auch in Kriegszeiten beibehalten können.

Artikel 4

Der gegenwärtige Vertrag gilt auf Grund der den Unterzeichneten erteilten Vollmachten als ratifiziert und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
Die im vorstehenden Notenwechsel getroffene Vereinbarung wird, nachdem sie die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat und das im Notenwechsel erwähnte Abkommen über die Abtretung der Inseln im Stillen Ozean ratifiziert worden ist, mit Beginn des 1. Juli 1899 in beiden Ländern in Kraft treten.

Auszug aus dem Original

XV

Abkommen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien betr. Samoa
(2. Dezember 1899)

Artikel II

Deutschland verzichtet zugunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.
In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zugunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.
In gleicher Weise verzichten die Vereinigten Staaten von Amerika zugunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Inseln Upolu und Sawaii und alle anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.

Artikel III

Es wird ausdrücklich ausgemacht und vereinbart, daß jede der drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin für ihren Handel und für ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoa-Gruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

Nach dem Original.

XVI

Vertrag zwischen Deutschland und China
Vom 6. März 1898

Art. I. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zahl von 50 km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegen zu setzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. II. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. III. Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Islands nach Loshan-Harbour gezogene Linie;
2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
   die Landzunge abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichen Punkte der südwestlich von Chiposan-Island befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Island gezogene Linie;

3. Inseln Chiposan und Potato-Islands;

4. für die gesamte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstand;

5. für sämtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau etc.

Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes sowie der fünfzig-Kilometer-Zone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Teil werden, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend welcher Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Art. IV. Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. V. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten.

Der in dem Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jeder Zeit der Schutz der deutschen Regierung zu Teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

Wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die außerhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km früher bestanden haben, so

beabsichtigt die kaiserlich deutsche Regierung, sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Interessen Chinas wahrenden Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen, und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten.
Nach Abschluß des Vertrages vom 6. III. 1898 erging folgender Allerh. Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiet. Vom 27. April 1898. (RGBL. S. 171.)
Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht gelegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Aus dem Reichsanzeiger.

XVII

Die koloniale Schuldlüge

Die Antwortnoten der Alliierten vom 16. Juni 1919 auf die Einwände der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen:

Mantelnote:
„Endlich haben die alliierten und assoziierten Mächte sich davon überzeugen können, daß die eingeborenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erheben, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden, und die Geschichte dieser deutschen Oberherrschaft, die Traditionen der deutschen Regierung und die Art und Weise, in welcher diese Kolonien verwendet wurden, als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde, machen es den alliierten und assoziierten Mächten unmöglich, Deutschland die Kolonien zurückzugeben oder dem Deutschen Reiche die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Bevölkerung anzuvertrauen."

Antwortnote:
„Bei dem Verlangen, daß Deutschland auf alle Rechte und Ansprüche auf seine überseeischen Besitzungen verzichte, haben die alliierten und assoziierten Mächte in allererster Linie die Interessen der eingeborenen Bevölkerung berücksichtigt, für die Präsident Wilson im

fünften seiner 14 Punkte der Botschaft vom 8. Januar 1918 eingetreten ist. Es genügt, auf die deutschen amtlichen und privaten Zeugnisse vor dem Kriege und auf die im Reichstage besonders von den Herren Erzberger und Noske erhobenen Anklagen Bezug zu nehmen, um ein Bild von den kolonialen Verwaltungsmethoden Deutschlands, von den grausamen Unterdrückungen, den willkürlichen Requisitionen und den verschiedenen Formen von Zwangsarbeit zu erhalten, die weite Strecken in Ostafrika und Kamerun entvölkert haben, ganz abgesehen von dem aller Welt bekannten tragischen Schicksal der Herero in Südwestafrika.
Deutschlands Versagen auf dem Gebiete der kolonialen Zivilisation ist zu deutlich klargestellt worden, als daß die alliierten und assoziierten Mächte ihr Einverständnis zu einem zweiten Versuch geben und die Verantwortung dafür übernehmen könnten, 13 bis 14 Millionen Eingeborener von neuem einem Schicksal zu überlassen, von dem sie durch den Krieg befreit worden sind.
Außerdem haben die alliierten und assoziierten Mächte sich genötigt gesehen, ihre eigene Sicherheit und den Frieden der Welt gegen einen militärischen Imperialismus zu sichern, der darauf ausging, sich Stützpunkte zu schaffen, um gegenüber anderen Mächten eine Politik der Einmischung und Einschüchterung zu verfolgen."

Aus: Dr. Heinrich Schnee
„Die koloniale Schuldlüge" (Seite 30/31),

XVIII

Der Kolonialraub

Die Artikel des Friedensvertrages, welche die näheren Bestimmungen über den Kolonialraub enthalten.

Teil IV.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Artikel 118.

Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte, auf und in bezug auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden.
Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten

Hauptmächten, gegebenenfalls im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenen Folgen getroffen sind oder werden.
Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden, sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel, einverstanden.

Abschnitt I.

Deutsche Kolonien.

Artikel 119.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

Artikel 120.

Alle Rechte an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die in diesen Gebieten dem Deutschen Reich oder irgendeinem deutschen Staate zustehen, gehen auf die Regierung über, unter deren behördliche Gewalt diese Gebiete treten, und zwar unter den in Artikel 257 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bedingungen. Streitigkeiten, die etwa hinsichtlich der Natur dieser Rechte entstehen, werden von den örtlichen Gerichten endgültig entschieden.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Abschnitte I und IV Teil X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) finden auf diese Gebiete Anwendung, gleichviel, welches die für sie angenommene Regierungsform ist.

Artikel 122.

Die Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt, darf die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Heimschaffung der dortigen deutschen Reichsangehörigen sowie hinsichtlich der Bedingungen treffen, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung, zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs daselbst zugelassen oder nicht zugelassen werden.

Artikel 123.

Die Bestimmungen des Artikels 260 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages finden auf die Übereinkommen Anwendung, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den deutschen

überseeischen Besitzungen abgeschlossen worden sind. Das gleiche gilt für Unterkonzessionen oder Abschlüsse, die mit den erwähnten Reichsangehörigen im Verfolg dieser Übereinkommen getätigt sind.

Artikel 124.

Deutschland übernimmt die Wiedergutmachung der Schäden, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Handlungen der deutschen Zivil- und Militärbehörden und deutschen Privatleute in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

Artikel 125.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912, betreffend Äquatorial-Afrika. Es verpflichtet sich, alle hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen Deutschland zugute gekommen sind, der französischen Regierung zurückzuzahlen. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einigen derselben mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Übereinkommen über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über die sonstigen Gegenstände, die in der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885, der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihren Zusatz- oder Abänderungsübereinkommen behandelt sind.

Artikel 127.

Die Eingeborenen in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen erwerben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt.

Abschnitt VIII.

Schantung.

Artikel 156.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte — insbesondere soweit sie auf das Gebiet von Kiautschou, die Eisenbahnen, die Bergwerke und Unterseekabel Bezug

haben —, die Deutschland auf Grund seines Vertrages mit China vom 6. März 1898 sowie durch alle sonstigen die Provinz Schantung betreffenden Abkommen erworben hat.
Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau—Tsinanfu samt Zweigstrecken einschließlich des Zubehörs jeder Art, der Bahnhöfe, der Lagerräume, des festen und rollenden Materials, der Gruben, ihrer Betriebsanlagen und ihres Betriebsmaterials, werden und bleiben mit allen zugehörigen Rechten und Vorrechten japanisches Eigentum.
Die Unterseekabel des Deutschen Reichs von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu gehen mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Eigentumsrechten frei und unbelastet auf Japan über.

Artikel 157.

Die Rechte beweglicher und unbeweglicher Natur, die das Deutsche Reich im Kiautschougebiet besitzt, sowie alle seine etwaigen Ansprüche aus mittelbar oder unmittelbar für dieses Gebiet vorgenommenen Arbeiten oder Verbesserungen oder gemachten Aufwendungen werden und bleiben freies und unbelastetes japanisches Eigentum.

Artikel 158.

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übergibt Deutschland an Japan sämtliche Archive, Register, Pläne, Belege und Urkunden jeder Art der Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstigen Verwaltung Kiautschous ohne Rücksicht auf den Aufbewahrungsort.
Binnen der gleichen Frist gibt Deutschland Japan sämtliche Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen kund, die sich auf die von den beiden vorstehenden Artikeln betroffenen Rechte, Ansprüche oder Vorrechte beziehen.

Artikel 257.

Was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Artikel 22 Teil I (Völkerbund) des gegenwärtigen Vertrags unter die Verwaltung eines Mandatars treten, so übernimmt weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten.
Alles dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum geht zugleich mit den Gebieten auf die Mandatarmacht als solche über, und es ist aus Anlaß dieses Überganges keinerlei Zahlung oder Gutschrift zugunsten jener Regierungen zu bewirken.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen Deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten gehörig.

Artikel 258.

Deutschland verzichtet auf jede Vertretung oder Beteiligung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung von Ausschüssen, staatlichen Stellen und Staatsbanken und jede Vertretung oder Beteiligung bei sonstigen finanziellen und wirtschaftlichen Aufsichts- oder Verwaltungsorganisationen internationaler Art in irgendeinem der alliierten und assoziierten Staaten, in Österreich, in Ungarn, in Bulgarien oder der Türkei oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten der genannten Staaten sowie im früheren russischen Kaiserreich, die ihm oder seinen Angehörigen durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen irgendwelcher Art bislang zugesichert war.

Artikel 260.

Unbeschadet des auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland ausgesprochenen Verzichts auf eigene Rechte oder Rechte seiner Angehörigen kann der Wiedergutmachungsausschuß binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags fordern, daß Deutschland alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des gegenwärtigen Vertrags abgetreten werden müssen oder unter die Verwaltung eines Mandats treten, erwirbt; andererseits hat die deutsche Regierung binnen sechs Monaten nach Geltendmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle Rechte und Beteiligungen, die Deutschland etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsausschuß zu übertragen.

Deutschland übernimmt die Verpflichtung, seine auf diese Weise enteigneten Angehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsausschuß setzt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen fest und schreibt Deutschland die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Die deutsche Regierung hat dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder nur Anwartschaften oder noch nicht ausgeübt sind, und hat zugunsten der alliierten und

assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

Abschnitt IV.

Güter, Rechte und Interessen.

Artikel 297.

Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland findet ihre Lösung gemäß den Grundsätzen dieses Abschnittes und den Bestimmungen der beigefügten Anlage.

a) Die von Deutschland getroffenen, in § 3 der beigefügten Anlage näher bestimmten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen, betreffend die Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereine, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, werden, wenn die Liquidation dieser Güter, Rechte und Interessen nicht vollendet ist, sofort aufgehoben oder eingestellt. Die Berechtigten werden in die fraglichen Güter, Rechte und Interessen wieder eingesetzt und treten in deren vollen Genuß nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 298.

b) Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates, ohne dessen Zustimmung der deutsche Eigentümer auch weder über diese Güter, Rechte und Interessen verfügen noch sie belasten darf.

Deutsche Reichsangehörige, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben, gelten nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Absatzes.

c) Der Kaufpreis oder der Betrag der Entschädigung für die Ausübung des in Absatz b bestimmten Rechtes wird gemäß den Abschätzungs- und Liquidationsgrundsätzen der Gesetzgebung desjenigen Landes festgestellt, in welchem die Güter zurückbehalten oder liquidiert worden sind.

d) Im Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten

oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen, so wie sie in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt.

e) Die Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden oder Nachteil, welcher auf deutschem Gebiet, wie es am 1. August 1914 bestand, ihren Gütern, Rechten oder Interessen, einschließlich ihren Interessen an Gesellschaften oder Vereinigungen, durch Anwendung der in §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bezeichneten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen zugefügt ist. Die aus diesem Anlaß von den betreffenden Angehörigen erhobenen Ersatzansprüche werden geprüft, und die Höhe der Entschädigung wird durch den im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder durch einen von dem genannten Gericht bezeichneten Schiedsrichter festgesetzt; die Entschädigungen gehen zu Lasten Deutschlands und dürfen aus dem Vermögen der deutschen Reichsangehörigen, das sich auf dem Gebiet oder unter der Aufsicht des Staates der Anspruch erhebenden Person befindet, vorweg gedeckt werden. Dieses Vermögen darf unter den durch § 4 der beigefügten Anlage festgesetzten Bedingungen für die feindlichen Verpflichtungen zum Pfande genommen werden. Die Bezahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag Deutschland zur Last geschrieben werden.

f) In jedem Falle, wo der Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht, als Inhaber eines Gutes, Rechtes oder Interesses, das auf deutschem Gebiete von einer Übertragungsanordnung betroffen worden ist, dies verlangt, wird der in Absatz e vorgesehene Anspruch durch Rückerstattung des erwähnten Gutes befriedigt, wenn es noch in Natur vorhanden ist.

In diesem Falle hat Deutschland alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Eigentümer, dem der Besitz des Gutes entzogen ist, es wieder frei von allen Lasten oder Dienstbarkeiten, mit denen es nach der Liquidation belegt worden ist, zurückzuerstatten, und jeden Dritten zu entschädigen, der durch die Rückgabe einen Nachteil erleidet.

Kann die in diesem Absatz vorgesehene Zurückerstattung nicht stattfinden, so kann durch Vermittlung der beteiligten Mächte oder der in der Anlage zu Abschnitt III bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichsämter eine private Abmachung herbeigeführt werden, die

den Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht durch Zuwendung eines ihm als Abfindung für die entzogenen Güter, Rechte oder Interessen genehmen gleichwertigen Gegenstandes oder Vorteils Ersatz des in Absatz e bezeichneten Schadens sichert.
Findet in Gemäßheit dieses Artikels Zurückerstattung statt, so mindern sich die in Anwendung des Absatz e festgesetzten Preise und Entschädigungen um den derzeitigen Wert des zurückerstatteten Gutes unter Berechnung einer Entschädigung für entgangene Nutznießung oder für Verschlechterung.
g) Die in Absatz f vorgesehene Befugnis bleibt den Eigentümern vorbehalten, welche Staatsangehörige solcher alliierten oder assoziierten Mächte sind, auf deren Gebiete gesetzliche Maßnahmen zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation der feindlichen Güter, Rechte oder Interessen vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht in Anwendung waren.
h) Mit Ausnahme des Falles, wo durch Anwendung des Absatz f Zurückerstattung in Natur erfolgt ist, wird mit dem Reinerlös, der entweder auf Grund der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung oder in Gemäßheit dieses Artikels erfolgten Liquidationen der feindlichen Güter, Rechte und Interessen, gleichviel wo belegen, und überhaupt mit allen feindlichen Barguthaben wie folgt verfahren:

1. Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlage beitreten, werden die erwähnten Erlöse und Guthaben der Macht, welcher der Eigentümer angehört, durch Vermittlung des im genannten Abschnitt und seiner Anlage eingesetzten Prüfungs- und Ausgleichsamtes gutgeschrieben; mit jedem Überschuß zugunsten Deutschlands wird gemäß Artikel 243 verfahren.
2. Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlagen nicht beitreten, sind der Erlös der von Deutschland zurückbehaltenen Güter, Rechte und Interessen sowie die Barguthaben der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich an den Berechtigten oder an seine Regierung auszuzahlen. Jede alliierte oder assoziierte Macht kann über den Erlös des von ihr in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen beschlagnahmten Güter, Rechte und Interessen sowie über die Barguthaben der deutschen Reichsangehörigen verfügen und sie zur Bezahlung der in diesem Artikel oder in § 4 der beigefügten Anlage näher bestimmten Ansprüche und Forderungen verwenden. Jedes Gut, Recht oder Interesse, beziehungsweise jeder Erlös aus der Liquidation solchen Gutes oder jedes Barguthaben, über welche nicht nach dem Vorstehenden verfügt wird, kann von der genannten alliierten oder assoziierten Macht zurückbehalten werden. In diesem Falle wird mit seinem Geldwert nach Artikel 243 verfahren.

Bei Liquidationen in den neuen Staaten, die den gegenwärtigen Vertrag als alliierte und assoziierte Mächte unterzeichnen, oder bei Liquidationen in den Staaten, die an den von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachungen keinen Anteil haben, ist der Erlös aus den von der Regierung dieser Staaten vorgenommenen Liquidationen unmittelbar an die Eigentümer zu zahlen; dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsausschuß nach dem gegenwärtigen Vertrage, insbesondere nach den Artikeln 235 und 260 zustehenden Rechte vorbehalten. Weist der Eigentümer vor dem in Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht ernannten Schiedsrichter nach, daß die Verkaufsbedingungen oder irgendwelche von der Regierung des betreffenden Staates außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Preis unbillig beeinträchtigt haben, so ist der Gerichtshof oder der Schiedsrichter befugt, dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zuzubilligen, die ihm der genannte Staat zu zahlen hat.

i) Deutschland verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

j) Der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Deutschland auf die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder, falls es sich um Güter, Rechte oder Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmaßnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags erfolgenden Rückerstattung erhoben worden sind oder erhoben werden, ist an die Berechtigten zurückzuzahlen.

QUELLENANGABE

W. Arning: Deutsch-Ostafrika. Dietrich Reimer, Berlin 1936.

F. Baltzer: Die Kolonialbahnen mit besonderer Berücksichtigung Afrikas. Berlin 1916.

Dr. Walter Behrmann: Im Stromgebiet des Sepik, Eine Forschungsgeschichte in Neuguinea. August Scherl, Berlin 1922.

H. Blumhagen: Südwestafrika einst und jetzt. Dietrich Reimer, Berlin 1934.

Dr. Leopold von Caprivi: Die ostafrikanische Frage und der Helgoland-Sansibar-Vertrag. Triltsch & Huther, Berlin 1934.

Das koloniale Deutschland, Sonderdruck aus der Berliner Börsen-Zeitung 1937. Freiheitsverlag, Berlin SW 68.

H. Detzner: Vier Jahre unter Kannibalen. August Scherl, Berlin 1921.

Otto O. Ehlers: Samoa, die Perle der Südsee. Herm. Paetel, Berlin 1895.

A. Full: 50 Jahre Togo. Dietrich Reimer, Berlin 1935.

v. Grapow, Admiral z. D.: Die deutsche Flagge im Stillen Ozean. Dietrich Reimer, Berlin 1916.

A. Hahl: Deutsch-Neuguinea. Berlin 1936.

Dr. E. G. Jacob: Deutsche Kolonialpolitik in Dokumenten. Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

M. v. Koschitzky: Deutsche Colonialgeschichte. Eduard Baldamus, Leipzig 1888.

O. H. Mattiesen: Die Kolonial- und Überseepolitik der kurländischen Herzöge im 17. und 18. Jahrhundert. Schriftenreihe der Stadt der Auslandsdeutschen Nr. 6. W. Kohlhammer, Stuttgart 1940.

H. Mentzel: Die Kämpfe in Kamerun 1914—16. Junker & Dünnhaupt, Berlin 1936.

W. Methner: Abriß der Geschichte der deutschen Kolonien. In: Reimann, Geschichtswerk für höhere Schulen IV. R. Oldenbourg, München 1926.

Prof. Dr. Hans Meyer: Das Deutsche Kolonialreich, 2 Bände. Bibliographisches Institut, Leipzig und Wien 1909.

Prof. E. Mentz: Das Schulwesen in Deutsch-Südwestafrika. Dietrich Reimer, Berlin 1914.

Ernst Nigmann: Die Geschichte der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Mittler & Sohn, Berlin 1911.

H. Oelhafen von Schöllenbach: Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika. Berlin.

Dr. H. Paasche: Deutsch-Ostafrika. C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin 1906.

Dr. C. Peters: Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin 1906.

Petersen: Die Gummisucher. Safari-Verlag.

Hans Poeschel: Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles. S. Mittler & Sohn, Berlin 1920.

Dr. O. Richter: Die Erwerbung unserer ersten Südsee-Kolonien. 17. Band der Deutschen Seebücherei. Stephan-Geibel-Verlag, Altenburg (Sa.) 1913.

Dr. P. Rohrbach: Deutsches Ringen um kolonialen Raum, Heft 3, Deutsche Pflanzungen in Kamerun. Paul-Hartung-Verlag, Hamburg.

Dietrich Schäfer: Kolonialgeschichte, 4. Auflage. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Berlin und Leipzig, Sammlung Göschen 1921.

W. Schmidt und Hans Werner: Geschichte der Deutschen Post in den Kolonien und im Ausland. Konkordia-Verlag Reinhold Rudolph, Leipzig 1939.

Heinrich Schnee: Die deutschen Kolonien vor, in und nach dem Weltkrieg. 11.—15. Tausend. Quelle & Meyer, Leipzig 1939.

Heinrich Schnee: Die koloniale Schuldlüge. 12. Auflage. Knorr & Hirth, München 1940.

Heinrich Schnee: Deutsches Koloniallexikon. 3 Bände. Leipzig 1920.

Heinrich Schnee: Deutsch-Ostafrika im Weltkriege. Leipzig 1919.

Dr. Karl Schneider: Jahrbuch über die deutschen Kolonien, verschiedene Jahrgänge. G. D. Baedeker, Verlagsbuchhandlung, Essen.

H. Schreiber: Dehnhardts Griff nach Afrika. Scherl, Berlin 1938.

Dr. Seitz: Zur Geschichte der deutschen kolonialen Bestrebungen. Sachera & Kuschel, Berlin 1924. Koloniale Volkschriften, Heft 1.

Prof. Dr. T. Sommerlad: Der Deutsche Kolonialgedanke und sein Werden im 19. Jahrhundert. Max Niemeyer, Halle/Saale 1918.

Hans Spellmeyer: Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag. Heft 2 der Beiträge zur Geschichte der nachbismarckischen Zeit und des Weltkrieges. W. Kohlhammer, Stuttgart 1931.

Ernst Tappenbeck: Deutsch-Neuguinea. Wilhelm Süsserott, Berlin 1901.

40 Jahre Deutsche Kolonialarbeit, Gedenkschrift zum 24. April 1924. Verlag der Agencia Duems, Berlin W 35.

J. K. Vietor: Geschichtliche und kulturelle Entwicklung unserer Schutzgebiete. Dietrich Reimer, Berlin 1913.

Völkerbund, Die Abrüstungskonferenz. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundsfragen, „Kolonien und Rohstoffe", Nr. 192/206 Mai/Juli 1937.

S. Wehner: Der Alldeutsche Verband und die deutsche Kolonialpolitik der Vorkriegszeit. Inaugural-Dissertation, Ernst-Moritz-Arndt-Universität zu Greifswald, 1935.

Dr. Eugen Werner: Kaiser-Wilhelms-Land. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau 1911.

Hans Zache: Das deutsche Kolonialbuch. Wilhelm-Andermann-Verlag, Berlin und Leipzig.

A. Zimmermann: Geschichte der deutschen Kolonialpolitik. Berlin 1914.

Hugo Zöller: Das Togoland und die Sklavenküste. Verlag W. Spemann, Berlin 1885.

Dr. Philipp Zorn: Deutsche Kolonialgesetzgebung. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1913.

Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reiches. Herausgegeben in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Erschienen bei Mittler & Sohn, Berlin, seit 1890.

Die Denkschriften des Reichstages über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee.

Deutsche Kolonial-Zeitung, Monatsschrift des Reichskolonialbundes.

Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgeber Dr. Freiherr von Dankelmann.

Koloniale Rundschau, früher Dietrich Reimer, Berlin, jetzt Bibliographisches Institut, Leipzig.

Andere Zeitschriften, Sonderdrucke und amtliche Veröffentlichungen.

PERSONEN- UND SACHREGISTER
für die Zeittafel (1.—8. Abschnitt)



